

Die Senatorin für Soziales,
Kinder, Jugend und Frauen



Freie
Hansestadt
Bremen

bremen
Amt für Soziale Dienste

PiB
Pflegekinder
in Bremen gGmbH

Kooperations- und Leistungsvertrag (Folgevertrag)

zwischen

der Freien Hansestadt Bremen,

vertreten durch

Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen

nachfolgend „Behörde“

sowie durch

den Leiter des Amtes für Soziale Dienste

nachfolgend „Amt“

und

der PiB Pflegekinder in Bremen gGmbH,

vertreten durch ihre Geschäftsführung

Bahnhofstraße 28 – 31, 28195 Bremen

nachfolgend „Träger“

zur Durchführung von Kindertages-, Vollzeit-, Übergangs- und Kurzzeitpflege sowie von Patenschaften gemäß Beschluss des Jugendhilfeausschusses in seiner 28. Sitzung am 29. März 2011 und Beschluss der städtischen Deputation für Soziales, Jugend, Senioren und Ausländerintegration am 5. Mai 2011.

Vorbemerkungen

(1) Der Jugendhilfeausschuss hat sich in seiner 28. Sitzung am 29. März 2011/die städtische Deputation für Soziales, Jugend, Senioren und Ausländerintegration in ihrer Sitzung am 5. Mai 2011 mit der Weiterentwicklung der Familienpflege und der Leistungsvergabe in der Stadtgemeinde Bremen befasst und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Evaluation des Trägers PiB – Pflegekinder in Bremen gGmbH durch die GISS Gesellschaft für innovative Sozialforschung und Sozialplanung Bremen e.V. und der in der Vertragslaufzeit ab 01.04.2002 durch den Träger geschaffenen Strukturen im Bereich der Familienpflege in der Stadtgemeinde Bremen sowie der eindeutig positiv zu bewertenden Struktur- Prozess-, und Ergebnisqualität den nachfolgenden Beschluss gefasst:

„Der Jugendhilfeausschuss/die städtische Deputation für Soziales, Jugend, Senioren und Ausländerintegration nimmt den Vorschlag der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales und des Amtes für Soziale Dienste im Hinblick auf den Verzicht einer Neuvergabe der Leistungsbereiche Vollzeit- und Tagespflege nach Auslaufen des Vertrages mit dem Träger PiB - Pflegekinder in Bremen gGmbH unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Evaluation zur Kenntnis und stimmt diesem Vorgehen zu. Er/sie erklärt sich damit einverstanden, dass mit dem Träger Neuverhandlungen zur Vertragsgestaltung ab dem 01.01.2012 aufgenommen werden und in diese die dargestellten Eckpunkte mit aufgenommen werden. Sie begrüßt ausdrücklich die Absicht die Gesellschaftergruppe auszuweiten.“

Auf dieser Grundlage wird der Kooperations- und Leistungsvertrag (einschließlich Qualifizierung) mit den Vertragsbestandteilen „Kindertagespflege“ (Anlage 1), „Vollzeitpflege“ (Anlage 2), „Übergangspflege“ (Anlage 3), „Kurzzeitpflege“ (Anlage 4) und „Patenschaften“ (Anlage 5) als Folgevertrag des zwischen dem Amt für Soziale Dienste und dem Träger PiB-Pflegekinder in Bremen gGmbH abgeschlossenen Kooperationsvertrages vom 22.03.2002 geschlossen.

Geschlossene Vereinbarungen und Regelungen sowie festgelegte Fachstandards des laufenden Vertrages bleiben Grundlage dieses Folgevertrages soweit sie nicht im Rahmen dieser Vereinbarung geändert werden.

(2) Grundlagen und Referenzpunkte für die inhaltlich-konzeptionelle Ausgestaltung des Vertrages bilden

- a. die seit 2002 im Rahmen der ersten und zweiten Auftragsvergabe entwickelten Fachkonzepte und Leistungsinhalte
- b. die Evaluation durch die GISS Gesellschaft für innovative Sozialforschung und Sozialplanung e.V.
- c. die Ergebnisse der Untersuchung der Arbeitsorganisation und Personalbemessung bei der Pflegekinder in Bremen gGmbH durch das Institut für Sozialplanung und Organisationsentwicklung (INSO)
- d. die Kundenbefragungen zu den Bereichen Kindertages- und Vollzeitpflege (Blandow/Erzberger)
- e. die Ergebnisse der Evaluation des PiB Patenschaftsmodells durch die Hochschule Bremen und das Bremer Institut für Soziale Arbeit und Entwicklung e.V.
- f. die Ergebnisse des Workshop „Optimierung der Zusammenarbeit von PiB-Pflegekinder in Bremen gGmbH und dem Casemanagement des Amtes für Soziale Dienste“, moderiert und zusammengefasst durch die GISS Gesellschaft für innovative Sozialforschung und Sozialplanung e.V..

(3) Der Träger kooperiert in seinen Leistungsbereichen Kindertages-, Vollzeit-, Übergangs- und Kurzzeitpflege sowie im Rahmen des Patenschaftsmodells überwiegend mit fachlich angeleiteten und begleiteten Semiprofessionellen und Privatpersonen, die einem öffentlichen Jugendhilfeauftrag nachkommen. Sie werden für ihre Tätigkeit als Pflegepersonen durch den Träger oder einen geeigneten anderen Bildungsträger (zurzeit das Paritätische Bildungswerk Bremen e.V.) grundqualifiziert und auch kontinuierlich fortgebildet.

Der Träger übernimmt die Auswahl-, Beratungs-, Unterstützungs- und Qualifizierungsaufgaben gegenüber diesen Pflegepersonen. Zugleich ist der Träger vertraglicher Leistungsträger für die Ausgestaltung des öffentlichen Hilfeauftrags, die diese Privatpersonen überwiegend als Familie erbringen. Den verfassungsrechtlich besonderen Schutz auch der Pflegefamilie und ihrer konkreten Bedarfslagen sichert der Träger durch besondere professionelle Verfahren und Strukturen ab. Diese besondere Leistungserbringung durch Privatpersonen wird im Rahmen der Kooperation anerkannt und fachlich getragen.

§ 1

Aufgabenbereiche des Trägers

(1) Die Behörde und das Amt übertragen dem Träger weiterhin die Wahrnehmung der Aufgabenbereiche der Familienpflege in der Stadtgemeinde Bremen mit dem Ziel des bedarfsgerechten Erhaltes und Ausbaus des Leistungsbereichs unter Berücksichtigung der vereinbarten und in den Gremien Jugendhilfeausschuss und städtische Deputation für Soziales, Jugend, Senioren und Ausländerintegration verabschiedeten differenzierten Leistungsformen für junge Menschen. Im einzelnen handelt es sich um die

- Allgemeine Kindertagespflege gem. §§ 23, 24 SGB VIII
- Heilpädagogische / Sozialpädagogische Kindertagespflege gem. § 27 Abs. 2, § 35a SGB VIII
- Tagesbetreuung in einer Familie als Hilfe zur Erziehung gem. 32 Abs. 2 SGB VIII¹
- Allgemeine Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII
- Heilpädagogische Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII, § 35a SGB VIII
- Vollzeitpflege für ältere Kinder und Jugendliche gem. § 33 SGB VIII
- Sonderpädagogische Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII, § 35a SGB VIII, SGB XII
- Befristete Vollzeitpflege an 5 Tagen pro Woche gem. § 33 SGB VIII
- Übergangspflege gem. § 42 SGB VIII
- Kurzzeitpflege gem. §§ 20 SGB VIII und 38 SGB V
- Patenschaften gem. § 27 Abs. 2 SGB VIII
- die Weiterführung von Hilfen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nach § 41 SGB VIII
- die Weiterführung von Hilfen für junge Volljährige nach SGB XII gem. Gesamtplan.

Die damit verbundenen näheren Aufgabenstellungen für die Leistungsbereiche Kindertages- und Vollzeitpflege / Übergangspflege / Kurzzeitpflege / Patenschaf-

¹ Die Umsetzung des Leistungsangebotstyp ist für 2012 vorgesehen

ten ergeben sich aus den dem Vertrag beigefügten Anlagen, die Bestandteil dieses Vertrages sind.

- (2) Darüber hinaus vereinbaren Träger, Amt und Behörde weiter aktiv an der Erarbeitung und Umsetzung strukturergänzender Konzepte gem. Anlage 2, § 4 des Vertrages (z.B. durch Elternarbeit mit der Herkunftsfamilie) zur Ausdifferenzierung der Erziehungshilfeangebote an der Schnittstelle zwischen Erziehungsstellen und Vollzeitpflege mitzuwirken.

§ 2

Grundsätze der Aufgabenwahrnehmung

- (1) Der Träger nimmt seine Aufgaben unter Beachtung der Vorschriften des SGB VIII, des ersten und dritten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch (Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendgesetzes im Lande Bremen (BremAGKJHG) vom 17. September 1991, Gesetzblatt S. 318, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.12.2000 Gesetzblatt S. 491/496) in der jeweils gültigen Fassung sowie der Richtlinien zur Förderung und Betreuung von Kindern durch Kindertagespflegepersonen im Land Bremen vom 25. September 2008 in der jeweils gültigen Fassung sowie nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen des SGB XII wahr.
- (2) Die Zusammenarbeit zwischen dem Träger und dem Amt für Soziale Dienste mit seinen sechs Sozialzentren gestaltet sich im Rahmen einzelfallbezogener und einzelfallübergreifender Aufgabenstellungen und Vereinbarungen zur Zusammenarbeit und in Abhängigkeit des Umfangs der zur Verfügung gestellten institutionellen Förderung.
- (3) Unter Berücksichtigung des Senatsprogramms "Bremer leben in Bremen" sind die Kinder und Jugendlichen - soweit dieses fachlich vertretbar und dem Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten entspricht – im Bereich der Vollzeitpflege innerhalb des Stadtgebietes, im Bereich der Kindertagespflege vorrangig in ihrem Sozialraum (Stadtteil) zu vermitteln.
- (4) Darüber hinaus erbringt der Träger seine Aufgaben insbesondere nach Maßgabe folgender Grundsätze:

- a. Erhaltung des Sozialraumbezuges soweit fachlich geboten
- b. Sicherung der Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie und intensive Nutzung der Chancen zur Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie nach Maßgabe der jeweiligen Hilfeplanung
- c. Vorrang der Rückkehroption gemäß Leistungsauftrag nach individueller Hilfeplanung sowie nach Maßgabe des Kindeswohls und familiengerichtlicher Entscheidungen innerhalb eines aus kindlicher Perspektive tolerierbaren Zeitrahmens
- d. Förderung der Kontakte des Kindes und Jugendlichen zu den Kindeseitern durch die Pflegeeltern, unabhängig von der Frage einer zeitlich befristeten oder auf Dauer angelegten Unterbringungsform
- e. Aktive Beteiligung der Kinder und Jugendlichen im Rahmen der Hilfestellung entsprechend ihrem Entwicklungsstand
- f. Wahrnehmung des Schutzauftrages gem. § 8a SGB VIII.

Der Träger hat gem. § 8a Abs. 2 SGB VIII sicherzustellen, dass seine Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos ist eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen. Die Fachkräfte wirken bei den Erziehungsberechtigten (Pflegeeltern) auf die Inanspruchnahme von Hilfen hin, wenn sie diese für erforderlich halten. Sie informieren das Jugendamt, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden. Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen können z. B sein:

(1) Maßgebliche Schädigungen und Beeinträchtigungen der Gesundheit oder des Lebens der in der Pflegefamilie betreuten jungen Menschen, die durch andere Personen verursacht bzw. zugefügt werden:

- ◆ Durch Personen der Pflegefamilie
- ◆ Von Personen außerhalb der Pflegefamilie
- ◆ Durch in der Pflegefamilie lebende Kinder, Jugendliche und junge Volljährige untereinander

- ◆ Durch Kinder, Jugendliche und junge Volljährige außerhalb der Pflegefamilie (z.B. aus dem Umfeld von Schule, Clique)
- ◆ Im Rahmen von Beurlaubungen aus der Pflegefamilie im häuslichen Umfeld oder einer Behandlungseinrichtung

z.B. durch:

- ◆ Sexuellen Missbrauch/sexuelle Nötigung
 - ◆ Misshandlungen und/oder Vernachlässigungen
 - ◆ Schwere Unfälle, Vergiftungen, Verbrennungen o.ä.
 - ◆ Durch Tötung, Selbsttötung, Tötungsversuch oder Unfall mit Todesfolge eines Pflegekindes
 - ◆ Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz
 - ◆ Die Entführung oder den Entführungsversuch eines jungen Menschen
- (2) Straftaten von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen, deren Schwere und Häufigkeit sich von entwicklungstypischen Auffälligkeiten abheben

z. B.:

- ◆ Fortgesetzter Diebstahl
 - ◆ Erpressung, Nötigung
 - ◆ Körperverletzung, Totschlag, Mord
 - ◆ Schwere Brandstiftung
 - ◆ Waffengebrauch (Waffenbesitz) und ähnliches
- (3) Erhebliche Schadensfälle durch außergewöhnliche Ereignisse.
Hierbei handelt es sich um Schadensfälle in Pflegestellen, die über Ereignisse des täglichen Lebens hinausgehen und die in einem ungewöhnlichen Ausmaß Schäden an der Gesundheit und/oder am Leben von Menschen verursachen oder erhebliche Sachschäden zur Folge haben (können)

z.B.:

- ◆ Feuer
- ◆ Explosionen
- ◆ schwere Unfälle
- ◆ gehäuft auftretende Krankheiten
- ◆ Epidemien etc.

(4) Der Tod eines Kindes, Jugendlichen und jungen Volljährigen

Dabei ist zu beachten, dass Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers zum Zweck persönlicher oder erzieherischer Hilfen anvertraut worden sind, von diesem an das Amt und die Behörde nur weitergegeben werden dürfen, (1.) mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, (2.) an die Fachkräfte, die zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a SGB VIII hinzugezogen werden, wobei die Sozialdaten zu pseudonymisieren oder zu anonymisieren sind, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt, (3.) unter den Voraussetzungen, unter denen eine der in § 203 Abs. 1 oder 3 des StGB genannte Person dazu befugt wäre (z. B. bei Vorliegen der Voraussetzungen des Rechtfertigenden Notstands nach § 34 StGB)²

- g. Einhaltung des Fachkräftegebotes durch Beschäftigung von Personen, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben
- h. Entsprechend der Verpflichtung in § 72a SGB VIII darf der Träger keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach §§ 30 Abs. 5, 30a des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen.

(5) Der Träger sichert zu, weltanschaulich neutral zu arbeiten und bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Leistung die von den Personensorgeberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung sowie die Rechte der Personensorgeberechtigten und des Kindes oder des/der Jugendlichen bei der Bestimmung der religiösen Erziehung zu beachten.

² Die Mitteilungs- und Berichtspflichten des Trägers an das Casemanagement im Rahmen der Hilfeplanung, der Hilfeplanfortschreibung sowie der Wahrnehmung des Wächteramtes bleiben unberührt.

§ 3

Eigenleistung des Trägers, der Gesellschafter

(1) Die Gesellschafter stellen im Rahmen dieses Vertrages geldwerte Leistungen in Form der Führung, Beratung und Unterstützung der Gesellschaft ohne Berechnung zur Verfügung. Die Gesellschafter werden durch ihre Kenntnisse und ihre Verankerung in den Regionen aktiv darum werben, den Ausbau von geeigneten Pflegestellen und die Unterstützung der Pflegepersonen zu befördern. Die Gesellschafter begleiten und unterstützen die Geschäftsführung durch einen Fachbeirat.

Die Gesellschafter bieten weiterhin ihre jeweiligen Ressourcen (zum Beispiel Räumlichkeiten) zur Mitnutzung für Zwecke der PiB gGmbH an.

(2) Gesellschafter des Trägers sind

- Diakonische Jugendhilfe Bremen (jub) gGmbH³
- Verein Bremer Säuglingsheime - Hermann Hildebrand Haus
- Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Bremen e.V.
- Caritasverband Bremen e.V.

§ 4

Organisation des Trägers

(1) Der Träger gewährleistet den Erhalt des zentralen Standortes im Stadtgebiet der Stadtgemeinde Bremen z. Zt. in der Bahnhofstraße 28-31 sowie dezentrale Stadtteilbüros.

(2) Der Träger gewährleistet in seiner Organisationsstruktur eine Binnendifferenzierung zwischen Kindertages-, Vollzeit- und Übergangspflege und auf dem Hintergrund der bereichsbezogenen kleinräumigen Jugendhilfeplanung sozialraumbezogene, bedarfsorientierte und bürgerfreundliche Beratungsangebote.

(3) Veränderungen der Struktur- und Standortplanung bedürfen der Abstimmung mit der Behörde als Zuwendungsgeberin.

³ Die Diakonische Jugendhilfe Bremen gemeinnützige GmbH befindet sich in Trägerschaft der „Stiftung St. Petri Waisenhaus von 1692 in Bremen“ und der „Stiftung Alten Eichen von 1596“.

§ 5

Institutionelle Förderung

- (1) Der Träger erhält für die übertragenen Aufgaben Zuwendungen als Vollfinanzierung im Rahmen der institutionellen Förderung. Der Umfang der Zuwendung richtet sich nach den tatsächlichen Fallzahlen und Leistungen, den jährlich neu zu vereinbarenden Zielzahlen im Rahmen der bereichsbezogenen Jugendhilfeplanung und dem in den einzelnen Aufgabenbereichen dafür notwendigen Beschäftigungsvolumina sowie Sachkosten des Trägers.
- (2) Die institutionelle Förderung erfolgt:
 - Durch Finanzierung von Beschäftigungsvolumina gemäß anerkanntem Stellenplan unter Anrechnung vertraglich überlassener Fachkräfte des Amtes nach § 6 dieses Vertrages sowie
 - Durch Finanzierung der laufenden Sachausgaben des Trägers.
- (3) Zu den zuwendungsfähigen Sachausgaben zählen insbesondere Betriebskosten wie Miet- und Mietnebenkosten, Kosten für den laufenden Geschäftsbedarf, Fahrtkosten, Ausgaben für Versicherungen, Abgaben und Beiträge, angemessene Kosten für Fachliteratur, Fortbildung, Supervision, Gruppenarbeit, Betreuungsarbeit mit Kindern und Öffentlichkeitsarbeit.
- (4) Darüber hinaus werden bei entsprechendem nachweisbarem Bedarf einmalig zweckgebundene investive Mittel zur Verfügung gestellt.
- (5) Der Umfang der Zuwendung wird durch einen jährlichen Zuwendungsbescheid festgesetzt. Die notwendigen Antragsunterlagen (Wirtschaftsplan, Stellenplan) sind spätestens bis zum 30. Oktober eines jeden Jahres der Behörde in zweifacher Ausfertigung vollständig vorzulegen. In dem Wirtschafts- und Stellenplan sind die einzelnen Leistungsbereiche getrennt aufzuführen.
- (6) Die Behörde sichert die Bescheiderteilung im 1. Monat des darauffolgenden Kalenderjahres zu. Darüber hinaus wird durch Ratenzahlungen zum jeweiligen Quartalsbeginn sichergestellt, dass der Träger seine laufenden Kosten entsprechend des Vertrages decken kann.

- (7) Behörde und Träger vereinbaren darüber hinaus, in den einzelnen Leistungsbe-
reichen modellhaft eine neue Finanzierungsstruktur z.B. im Rahmen von Leis-
tungsentgelten oder Fallpauschalen erproben zu wollen und ggf. schrittweise um-
zusetzen.
- (8) Zusätzliche Einnahmen und Ausgaben sind Gegenstand der Gesamtnachweis-
führung im einzureichenden Wirtschaftsplan und Verwendungsnachweis.
- (9) Einnahmen für erstattungsfähige Leistungen für auswärtig untergebrachte Pflege-
kinder sind auszuweisen und auf die institutionelle Förderung anzurechnen.

§ 6

Personalüberlassung

- (1) Folgende Beschäftigungsvolumina des nachstehenden Stellenplans werden ab
01.01.2012 weiterhin im Wege der vereinbarten einmaligen Personalüberlassung
dem Träger zur Verfügung gestellt und somit unmittelbar über den öffentlichen
Personalhaushalt des Amtes finanziert:

(a) In der Vollzeitpflege:

5,00 BV Sozialarbeiter/ -innen / Sozialpädagogen/ -pädagoginnen, davon 4,75
BV besetzt

Lfd. Nr.	Dienststellung	Dienstbezeichnung	BV	Verg.Gr.
1	Abteilungsleitung	AR	AZR auf 0,75 (bis 30.04.14)	A 11
2	SB	SOI	1	A 10
3	SB	Angestellte i.d. Tätigkeit einer Soz.Arb.	1	E 9
4	SB	Soz.Arb.	1	E 9
5	SB	Soz.Arb.	1	E 9

(b) In der Kindertagespflege:

3,50 BV Sozialarbeiter/-innen / Sozialpädagogen/-pädagoginnen, davon 3,16 BV besetzt

Lfd. Nr.	Dienststellung	Dienstbezeichnung	BV	Verg.Gr.
1	SB	SOI	1	A 10
2	SB	Soz.Arb,	0,5	E 9
3	SB	Angestellte i.d. Tätigkeit einer Soz.Arb.	0,77 BV (bis 30.09.2012)	E 9
4	SB	Soz.Arb.	0,89 BV (ab 01.01.2012 bis 31.12.2012)	E 9

(Stand 01.01.2012)

- (2) Sofern die vom Amt überlassenen Mitarbeiter/-innen zeitweise oder auf Dauer nicht mehr für den Träger tätig sind, stellt die Behörde dem Träger entsprechende Geldmittel nach Maßgabe des § 5 dieses Vertrages zur Verfügung.
- (3) Angestellte, die im Rahmen der Überlassung des Personals zum 01.04.2002 zum Träger gewechselt sind, behalten auch zukünftig alle Rechte aus ihren jeweiligen mit der Stadtgemeinde Bremen geschlossenen Arbeitsverträgen. Die Rechtsstellung der zugewiesenen Beamten bleibt unverändert. Ihre Bindung zu dem Dienstherrn bleibt erhalten (§ 20 Abs.3 BeamtStG).
- (4) Die Personalakten verbleiben weiterhin in der Behörde. Der Träger führt die von ihm für seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angelegten Personalakten weiter. Diese enthalten die erforderlichen Angaben.
- (5) Die mit Kooperationsvertrag vom 22. März 2002 mit dem Träger vereinbarten Personalüberlassungsverträge, Vereinbarungen und Zuweisungsverfügungen sind weiterhin Bestandteil auch dieses Folgevertrages. Endet dieser Vertrag zu einem der Leistungsbestandteile „Kindertagespflege“ oder „Vollzeitpflege“, beschäftigt das Amt die dem Träger bis dahin überlassenen und im jeweiligen Bereich beschäftigten Arbeitnehmer/-innen, deren Arbeitsplatz infolge der Beendigung des jeweiligen Vertragsbestandteiles bei dem Träger wegfällt, gemäß den fortgeltenden Arbeitsverträgen zwischen Amt und überlassenem Arbeitnehmer bzw. überlassener Arbeitnehmerin weiter. Es gelten die Regelungen der nach den Musterverträgen „Personalüberlassungsvertrag“ und „Vereinbarung“ geschlosse-

nen Verträge. Behörde und Amt stellen den Träger von Ansprüchen dieser Arbeitnehmer/-innen für die Zeit nach Beendigung des Vertrages, insbesondere auf Bestand oder Begründung eines Arbeitsverhältnisses und daraus folgenden Ansprüchen oder auf weitere Beschäftigung frei. Zuvor dem Träger zugewiesene Beamte werden bei Wegfall des Arbeitsplatzes infolge der Vertragsbeendigung von der Behörde rücküberführt.

- (6) Bei längerfristigen Ausfällen durch Abordnungen, Reduzierung der arbeitsvertraglichen Stunden und Erkrankungen kann der Träger nach Zustimmung durch die Behörde die Nachbesetzung der Stellen durch eigene Einstellungen (auch befristet) zur Sicherung der qualitativen Aufgabenwahrnehmung der PiB gGmbH ausgleichen. Die hierfür entstehenden Mehrkosten werden unmittelbar gegenüber der Behörde geltend gemacht und mit dem abschließenden Zuwendungsbescheid des laufenden Haushaltsjahres oder durch Ergänzungs- bzw. Änderungsbescheid beschieden.

§ 7

Dienst- und Fachaufsicht

für die Beschäftigten im Rahmen der Personalüberlassung

- (1) Der Träger erteilt im Rahmen seiner Dienst- und Fachaufsicht die zur Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben erforderlichen fachlichen Weisungen. Ferner trifft er die mit der Dienstausübung des überlassenen Personals in unmittelbarem Zusammenhang stehenden personellen Entscheidungen wie insbesondere
- a. Gewährung des Jahresurlaubs
 - b. Gewährung von Dienstbefreiung
 - c. Gewährung von Bildungsurlaub sowie
 - d. Festlegung von Arbeitszeiten
 - e. Festlegung von Einsatzort und Aufgabenbereich.

Die sonstigen dienstrechtlichen Befugnisse, insbesondere Kündigung und Abmahnung, verbleiben beim Amt.

- (2) Der Träger verpflichtet sich, dem Amt und der Behörde die eine Abmahnung bzw. Kündigung oder sonstige Maßnahmen rechtfertigenden Gründe unverzüglich mitzu-

teilen. Der Träger hat nach Maßgabe insbesondere der arbeits- und dienstrechtlichen Bestimmungen die erforderlichen, die Rechte der überlassenen Mitarbeiter/-innen währenden Maßnahmen zu treffen, um den zugrundeliegenden Sachverhalt aufzuklären. Bei ordnungsgemäßer Verfahrensvorbereitung durch den Träger und gegebenem sachlichen Grund verpflichten sich die Behörde und das Amt unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen und Sanktionen einzuleiten. Dem Träger ist das Ergebnis der Prüfung unverzüglich mitzuteilen.

§ 8

Aufgaben des Trägers

Die einzelfallbezogenen vom Träger zu übernehmenden Aufgaben sind in den jeweiligen Vertragsbestandteilen

- Kindertagespflege
- Vollzeitpflege
- Übergangspflege
- Kurzzeitpflege
- Patenschaften

festgelegt und Bestandteil des Kooperations- und Leistungsvertrages.

§ 9

Aufgaben des öffentlichen Jugendhilfeträgers

- (1) Dem Amt („Fachdienst Junge Menschen“, „Fachdienst Wirtschaftliche Jugendhilfe“ und soweit betroffen „Fachdienst Soziales“) obliegen die gesetzlichen, fachlichen und wirtschaftlichen Aufgaben im Einzelfall soweit nicht übertragen sowie die Wahrnehmung der gesetzlich vorgegebenen hoheitlichen Aufgaben und die Aufgaben gem. SGB XII (siehe auch die als Anlage 6 und Anlage 7a+b beigefügten Organigramme).
- (2) Von der Aufgabenübertragung an den Träger unberücksichtigt bleiben im Einzelnen die folgenden Aufgaben:

- a. Durchführung der Sozialpädagogischen Diagnostik und Hilfeplanung und ihre Fortschreibung gem. § 36 SGB VIII einschließlich der Nachverfolgung wichtiger Ereignisse, die das Wohl des Kindes oder Jugendlichen betreffen
- b. Im Rahmen der Hilfeplanung Beauftragung des Gesundheitsamtes zur Durchführung einer Entwicklungsdiagnostik des Kindes
- c. Alle im Zusammenhang mit dem Pflegeverhältnis stehenden familienrechtlichen Aufgaben einschließlich des ggf. einzuleitenden begleiteten Umgangs mit der Herkunftsfamilie
- d. Soweit im Einzelfall erforderlich die Erteilung der Pflegeerlaubnis gem. § 44 SGB VIII
- e. Anlassbezogene Überprüfung des Pflegeverhältnisses, Versagung oder Widerruf im Hinblick auf die Aufnahme bzw. des Verbleib des Kindes oder des/der Jugendlichen in der Pflegestelle
- f. Die Abwendung der Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines/einer Jugendlichen bei einer Information durch den Träger gem. § 2 Abs. 2 Ziff. f des Kooperations- und Leistungsvertrages
- g. Die weitere Hilfestellung und Leistungsgewährung für die Herkunftsfamilie (z.B. Vorbereitung der Rückkehr des Kindes unter Einbeziehung des Trägers)
- h. Die verantwortliche Festlegung der formalrechtlichen Zuständigkeiten auf der Grundlage der §§ 86 bis 88 SGB VIII
- i. Sämtliche Aufgaben des örtlichen Jugendhilfeträgers im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe
- j. Die Einstufung in das ausdifferenzierte System der Vollzeitpflege unter Berücksichtigung des Bedarfs des Kindes. Ergibt sich zu einem späteren Zeitpunkt eine veränderte Entscheidungsgrundlage, wird – auf Veranlassung des Trägers oder des Amtes – die Einstufung überprüft. In Konfliktfällen ist der Clearingausschuss⁴ anzurufen.
(sh. hierzu die entsprechende Geschäftsordnung – Anlage 8)
- k. Die Bewilligung ergänzender Leistungen im Rahmen der Erziehungshilfe / Eingliederungshilfe

⁴ Die Arbeit des Clearingausschusses ist im I. Quartal 2013 auf seine Wirksamkeit hin zu evaluieren

- I. Die Ausstellung von Pflegeausweisen in der Vollzeit- und Übergangspflege
- m. Die Eignungsfeststellung im Leistungsbereich Kindertagespflege.
- (3) Dem Amt obliegt die Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren gem. § 50 SGB VIII. Soweit geboten kann der Träger im Sinne eines Sachverständigen durch das Familiengericht beteiligt werden, insbesondere zur Frage der Entwicklung des Kindes und seiner Situation in der Pflegefamilie. Er hat dieses entsprechend zu dokumentieren. Soweit unter fachlichen Gesichtspunkten erforderlich ist in Abstimmung mit dem Fachdienst Junge Menschen die Teilnahme an Gerichtsterminen durch den Träger sicher zu stellen.
- (4) Im Falle eines Zuständigkeitswechsel nach § 86 SGB VIII (nur Vollzeitpflege) nimmt das bisher örtlich zuständige Sozialzentrum des Amtes die Fallabgabe an das zukünftig zuständige Jugendamt vor.

§ 10

Dokumentations- und Berichtspflichten

- (1) Im Zusammenhang mit der Leistungsgewährung besteht eine Dokumentationspflicht des Trägers und des Amtes. Zu diesem Zweck führt der Träger eine Datenbank. Form und Inhalt der Berichterstattung zu Mengengerüsten und Kennzahlen (qualitativ und quantitativ) sind zwischen Träger, Behörde und Amt entwickelt und für die einzelnen Leistungsbereiche festgelegt worden. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus den jeweiligen Vertragsbestandteilen der Leistungsbereiche.
- (2) Die Vertragsparteien vereinbaren darüber hinaus die Leistungsbereiche unter Berücksichtigung der im Rahmen des Zuwendungsbescheides vereinbarten Zielwerte mindestens einmal jährlich bereichsbezogen gemeinsam auszuwerten.
- (3) Der Träger legt alle zwei Jahre jeweils bis zum 31. März des Kalenderjahres einen umfassenden Qualitätsentwicklungsbericht auf der Grundlage des Berichtsrasters für die Qualitätsentwicklung nach § 8 des Bremischen Landesrahmenvertrages gem. § 78f SGB VIII vor.

§ 11

Qualitätssicherungspflicht

- (1) Für zukünftige Pflegeeltern (Kindertages- und Vollzeitpflege, Übergangspflege, Kurzzeitpflege) und Paten sind zur Sicherstellung einer möglichst umfassenden Vorbereitung auf ihre Tätigkeit Qualifizierungsmaßnahmen verbindlich vorzusehen.
- (2) Die Qualifizierung und Fortbildung der Pflegeeltern für die Bereiche Vollzeit-, Übergangs- und Kurzzeitpflege sowie die der Paten führt der Träger in eigener Zuständigkeit im Rahmen der Pflegeelternschule durch. Auf Grundlage der erfolgten Qualifizierung sowie nach fachlicher Prüfung und Dokumentation der persönlichen und fachlichen Eignung unter Einbeziehung der Auskünfte gem. § 30 a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) nimmt der Träger die Pflegefamilie in seinen Vermittlungspool auf.

Behörde und Träger vereinbaren, dass die Pflegeelternschule neben der verpflichtenden Erstqualifizierung der Pflegeeltern und Paten auch ein fortlaufendes begleitendes Seminarangebot vorhält. Dieses soll sich an den Bedarfen der Pflegeeltern und Paten orientieren.

Neben den fachlich ausdifferenzierten Seminaren und der individuellen Beratung für Pflegeeltern hält der Träger Gruppen- und Supervisionsangebote für Pflegeeltern vor.

Der Träger verpflichtet sich Umfang, Inhalte, Methoden und thematische Schwerpunkte der Qualifizierung und Fortbildung in Abstimmung mit der Behörde bedarfs- und zielorientiert weiterzuentwickeln.

- (3) Der Träger erklärt sich damit einverstanden, dass für den Bereich der Kindertagespflege die Qualifizierungsmaßnahmen zurzeit durch das Paritätische Bildungswerk Bremen e.V. weitergeführt werden.

In diesem Zusammenhang verpflichtet sich der Träger, mit dem externen Qualifizierungsträger Umfang, Inhalte, Methoden und Schwerpunkte der Qualifizierung bedarfs- und zielorientiert weiterzuentwickeln und eigene Impulse in die Qualifizierung einzubringen. Dieses schließt mittelfristig die einverständliche Entwicklung eines erweiterten Gesamtcurriculums in der Fach- und Ressourcenverant-

wortung des Trägers, ggf. auch unter veränderten organisatorischen Rahmenbedingungen, prinzipiell nicht aus.

Zur Optimierung der Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen ist es aus Sicht der Vertragspartner erforderlich, dass die Qualifizierung mit einer differenzierten schriftlichen Beurteilung der Eignung abschließt.

- (4) Behörde, Amt und Träger vereinbaren darüber hinaus, dass zur Verbesserung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen den Sozialzentren und dem Träger sowie in Anlehnung an die zwischen den in der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege Bremen e.V. zusammengefassten Verbänden der Einrichtungsträger im Lande Bremen und der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales (jetzt Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen) abgeschlossenen Rahmenvereinbarung zur Qualitätsentwicklung nach § 78b Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII in Verbindung mit § 8 SGB VIII Landesrahmenvertrag mindestens alle zwei Jahre sozialzentrumsbezogen auf der Grundlage eines halbstandardisierten Gesprächsleitfaden ein Qualitätsdialog durchgeführt wird. Im Rahmen dessen erfolgt ein offener fachlicher Austausch, die Beratung praxisbezogener Themenfelder und, soweit erforderlich, die Bearbeitung von Konflikten grundsätzlicher Art mit dem Ziel diese einer Lösung zuzuführen. Die Ergebnisse sollen in die gemeinsame Fortschreibung der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung einfließen. Soweit geboten, kann der Zweijahreszeitraum auch unterschritten werden.

§ 12

Weiterentwicklung der Angebotsstruktur

- (1) Die gesamtstädtische Weiterentwicklung der Familienpflege - insbesondere die der Leistungsangebote Kindertages- und Vollzeitpflege - wird von einem Arbeitskreis der Vertrags- und Kooperationspartner begleitet. Der Arbeitskreis richtet Unterarbeitsgruppen zu den genannten Bereichen ein.

In diesem Zusammenhang setzen sich die Vertragsparteien dafür ein, dass die Aufgaben der Vollzeit- und Kindertagespflege durch den Träger im Rahmen der Jugendhilfeplanung weiterentwickelt werden.

- (2) Die Geschäftsführung des Arbeitskreises und seiner Unterarbeitsgruppen liegt bei der Behörde.

§ 13

Regulierung fachlicher Konflikte

- (1) Konflikte auf der Ebene des Einzelfalles zwischen den sozialpädagogischen Fachkräften (Casemanager/-in) des Fachdienstes Junge Menschen in den Sozialzentren des Amtes einerseits und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Trägers andererseits, die nicht einvernehmlich zu lösen sind, werden durch die jeweiligen Referatsleitungen Junge Menschen des Amtes und der Leitung des Fachdienstes des Trägers abschließend mit dem Ziel einer Einigung erörtert und entschieden. Kommt keine Einigung zustande wird der Einzelfall dem Clearingausschuss vorgelegt (sh. Anlage 8). Dabei sind die personenbezogenen Daten der Klienten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt.
- (2) Bei fallbezogenen Konflikten zwischen dem Träger und dem "Fachdienst Wirtschaftliche Jugendhilfe" im Bereich der Kindertagespflege werden diese durch die Leitung des Fachdienstes des Trägers und die zuständige Referatsleitung des Amtes abschließend mit dem Ziel einer Einigung erörtert und entschieden. Kommt keine Einigung zustande entscheidet die örtlich zuständige Sozialzentrumsleitung. Diese Entscheidung bindet die Vertragsparteien. Die personenbezogenen Daten der Klienten sind zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt.
- (3) Bei einzelfallübergreifenden Konflikten erfolgt, je nach Zuständigkeit, eine Erörterung zwischen dem Fachreferat Junge Menschen in besonderen Lebenslagen der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen sowie der zuständigen Fachreferentin des Amtes bzw. des Leiters des Amtes für Soziale Dienste einerseits und der Geschäftsführung des Trägers andererseits. Die Erörterung soll mit dem Ziel einer Einigung erfolgen. Die personenbezogenen Daten der Klienten sind zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt.

§ 14

Sozialdatenschutzrechtliche Bestimmungen

- (1) Träger (mittelbar über § 61 Abs. 3 SGB VIII), Behörde und Amt sind verpflichtet das Sozialgeheimnis ihrer Klienten und den Schutz ihrer Sozialdaten nach Maßgabe der §§ 35 Abs. 1 SGB I, §§ 61 bis 68 SGB VIII, §§ 67 bis 84a ff SGB X zu wahren. Dabei gehen die gesetzlichen Regelungen des SGB VIII den Regelungen des SGB X vor.
- (2) Nach § 62 Abs. 1 SGB VIII dürfen Sozialdaten nur erhoben werden, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist. Nach § 62 Abs. 2 sind Sozialdaten beim Betroffenen zu erheben. Er ist über die Rechtsgrundlage der Erhebung sowie die Zweckbestimmung der Erhebung und Verwendung aufzuklären, soweit diese nicht offenkundig sind. Ohne Mitwirkung des Betroffenen dürfen Sozialdaten nur unter den Voraussetzungen des § 62 Abs. 3 und 4 erhoben werden.
- (3) Nach § 64 Abs. 1 SGB VIII dürfen Sozialdaten nur zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden, zu dem sie erhoben worden sind.
- (4) Die Übermittlung von Sozialdaten an andere Stellen einschließlich der Behörde ist nur bei Vorliegen
 - a. einer Einwilligung der Betroffenen nach § 67b Abs. 2 SGB X oder
 - b. der Voraussetzungen des § 69 SGB X mit der Einschränkung nach § 64 SGB VIII, dass dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird
 - c. als Auffangtatbestände: der Voraussetzungen der §§ 68, 70 bis 78 SGB X zulässig.
- (5) Zum Zweck persönlicher oder erzieherischer Hilfe anvertraute Sozialdaten dürfen nur unter den Voraussetzungen des § 65 SGB VIII übermittelt werden:
 - Mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat
 - Gegenüber dem Familiengericht zur Erfüllung der Aufgaben nach §§ 8a, 50 Abs. 2 SGB VIII, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte

- An die Fachkräfte, die zum Zweck der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a SGB VIII hinzugezogen werden. Die Sozialdaten sind zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt.
 - Unter den Voraussetzungen, unter denen eine der in § 203 Abs. 1 oder 3 des Strafgesetzbuches genannten Personen dazu befugt wäre (z.B. bei Vorliegen der Voraussetzungen des Rechtfertigenden Notstands nach § 34 StGB).
- (6) Gibt der/die Mitarbeiter/-in anvertraute Sozialdaten weiter, so dürfen sie vom Empfänger nur zu dem Zweck weitergegeben werden, zu dem er/sie diese befugt erhalten hat.
- (7) Nach § 83 Abs. 1 Satz 1 SGB X ist dem/der Betroffenen auf Antrag Auskunft zu erteilen über (1.) die zu seiner/ihrer Person gespeicherten Sozialdaten, auch soweit sie sich auf die Herkunft dieser Daten beziehen, (2.) die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die die Daten weitergegeben werden und (3.) den Zweck der Speicherung.
- (8) Nach § 84 Abs. 2 SGB X sind Sozialdaten zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig ist. Sie sind auch zu löschen, wenn ihre Kenntnis für die verantwortliche Stelle zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Löschung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.
- (9) Der Träger verpflichtet sich, zur Wahrung des Sozialdatenschutzes die technischen und organisatorischen Vorkehrungen zu treffen, die gewährleisten, dass seine Mitarbeiter/-innen die sie treffenden Pflichten zum Schutz der Sozialdaten beachten.
- (10) Der Träger hat seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (11) Der Träger ist verpflichtet, eine Beauftragte bzw. einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen.
- (12) Der Träger hat für jedes automatisierte Verfahren, mit dem personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, ein Datenschutzkonzept zu erstellen. Mehrere gleichartige Verfahren können in einem Rahmendatenschutzkonzept zusammengefasst werden, wenn die Schutzziele durch gleiche technische Sicherheitsmaß-

nahmen erreicht werden. Die Konzepte sind der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

- (13) Die Vertragsparteien vereinbaren darüber hinaus zur Einhaltung der unter Abs. 1 bis Abs. 12 aufgeführten sozialdatenschutzrechtlichen Bestimmungen das nachfolgende Verfahren:
- a. Die Daten der Pflegeeltern und der zu vermittelnden Kinder werden am Arbeitsplatz der jeweils zuständigen Fachkraft elektronisch erfasst
 - b. Es wird pro Einzelfall ein Vorgang (Papierakte) angelegt, der täglich zentral nach Abschluss der jeweiligen Arbeitsvorgänge in einem abgeschlossenen Raum verwahrt wird
 - c. Die Akten werden grundsätzlich nicht zu Hausbesuchen mitgeführt; Schriftstücke werden im Anschluss an die Gespräche in der Dienststelle gefertigt
 - d. Zugriffsrechte auf die Sozialdaten haben die jeweils zuständigen Fachkräfte und die sie vertretenden Mitarbeiter/-innen
 - e. Der Geschäftsführung bzw. der stellvertretenden Leitung steht im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht das Recht zu, Einblick in die Daten zu nehmen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Daten, die dem Beratungsgeheimnis unterliegen, geheim gehalten werden
 - f. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist untersagt mobile elektronische Endgeräte und private PC einzusetzen
 - g. Eine elektronische Übermittlung von Sozialdaten darf nur verschlüsselt erfolgen. Sobald die Voraussetzungen getroffen wurden, ist das EGVP zu nutzen
 - h. Im Hinblick auf die Aufbewahrungsfristen der Vorgänge und der Entsorgung der Daten (Löschkonzept) kommen die Fristen des öffentlichen Jugendhilfeträgers zur Anwendung. Ein entsprechendes mit der Behörde abgestimmtes Löschkonzept wird erarbeitet. Zu löschende Daten sind datenschutzgerecht zu entsorgen. Papierakten sind zu schreddern.

§ 15

Außerordentliche Kündigung

- (1) Den Vertragsparteien steht das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund zu. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Nichterfüllung der ver-

traglichen Pflichten. Die außerordentliche Kündigung kann auch für einzelne Vertragsbestandteile ausgesprochen werden.

- (2) Betrifft die Nichteinhaltung der vertraglichen Verpflichtungen nur eine oder einzelne Tätigkeiten, so ist der Grund zur außerordentlichen Kündigung nur gegeben, wenn die dadurch eingetretene Vertragsverletzung ein derartiges Gewicht hat, dass dadurch eine wesentliche Störung in der ordnungsgemäßen Erfüllung der übertragenen Aufgaben eintritt (schwerwiegende Pflichtverletzung).
- (3) Vor einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages ist die betreffende Vertragspartei schriftlich abzumahnern. Es ist ihr gleichzeitig zu ermöglichen, den vertragsgemäßen Zustand unter Setzung einer angemessenen Frist wiederherzustellen.
- (4) Ein zur außerordentlichen Kündigung berechtigender Grund liegt für die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen insbesondere dann vor, wenn der Träger Geldleistungen der öffentlichen Hand (Zuwendungen) nicht zur Erfüllung des vereinbarten Zwecks einsetzt oder die vereinbarten Leistungen im wesentlichen Umfang qualitativ und quantitativ schuldhaft nicht erbringt.
- (5) Ein zur außerordentlichen Kündigung berechtigender Grund liegt für den Träger insbesondere dann vor, wenn die Behörde oder das Amt trotz schriftlicher Abmahnung und angemessener Fristsetzung seinen/ihren Verpflichtungen aus § 5 und § 8 des Vertrages dem Träger gegenüber nicht nachkommt oder andere vereinbarte Leistungen im wesentlichen Umfang schuldhaft nicht erbringt.

§ 16

Schiedsklausel

Die Vertragsparteien vereinbaren, Fragen der Auslegung der Verträge zunächst außergerichtlich einvernehmlich regeln zu wollen. Die Vertragsparteien sind berechtigt, hierzu ggf. eine Schlichtung durchzuführen. Dazu verständigen sich die Parteien auf eine Schlichtungsleitung. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet das Schiedsgericht nach Maßgabe des als Anlage 9 beigefügten Schiedsvertrages.

§ 17

Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages mit den einzelnen Vertragsbestandteilen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren oder sollte eine Bestimmung undurchführbar sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält.
- (2) Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll im Wege der Anpassung eine Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was von den Parteien des vorliegenden Vertrages gewollt wurde oder was sie nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, wenn sie bei Abschluss des Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung die Rechtsunwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bedacht hätten.

§ 18

Schlussbestimmung

- (1) Sollten Leistungen des Trägers nach diesem Vertrag, umsatzsteuerpflichtig sein oder werden, so erhöht sich die Zuwendung um den Betrag der anfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) Änderungen und Nebenabreden zu dem Vertrag sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für deren Abbedingung.
- (3) Jede Partei erhält eine von beiden Parteien bzw. ihren Vertretern unterzeichnete Ausfertigung dieses Vertrages mit Anlagen, deren Empfang mit der Unterzeichnung bestätigt wird.

§ 19

Inkrafttreten und Dauer des Vertrages; Kündigung

- (1) Der Kooperations- und Leistungsvertrag mit den Vertragsbestandteilen „Kindertagespflege“, „Vollzeitpflege“, „Übergangspflege“, „Kurzzeitpflege“ und „Patenschaften“ tritt als Folgevertrag am 1. Januar 2012 in Kraft.
- (2) Der Kooperations- und Leistungsvertrag wird auf 10 Jahre geschlossen. Er verlängert sich jeweils für 5 Jahre, sofern er nicht mit einer Frist von 12 Monaten zum nächsten Jahresende gekündigt wird.
- (3) Wird einer der Vertragsbestandteile gekündigt, gilt der Kooperationsvertrag für den nicht gekündigten Teil fort. Wird der Kooperationsvertrag insgesamt gekündigt, gelten die einzelnen Vertragsbestandteile als zum gleichen Zeitpunkt gekündigt.

Bremen, den 16. Dezember 2011

H. Nux

Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen

Peter H. d.

Der Leiter des Amtes für Soziale Dienste

J. K. Z

Die Geschäftsführung der PiB - Pflegekinder in Bremen gGmbH

Anlage 1 des Kooperations- und Leistungsvertrages

Vertragsbestandteil "Kindertagespflege"

Dieser Vertragsbestandteil basiert auf dem zwischen der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen und dem Amt für Soziale Dienste mit der PiB-Pflegekinder in Bremen gGmbH unterzeichneten Kooperations- und Leistungsvertrag vom 16.12.2011

Vorbemerkungen

Gesellschaftspolitisches und fachliches Ziel ist die Bereitstellung eines vielfältigen, den unterschiedlichen Lebenslagen und Familiensituationen entsprechenden Angebotes der Kindertagesbetreuung für Familien. Im Vordergrund stehen dabei Tageseinrichtungen und Kindertagespflege. Neben den Formen der Tagesbetreuung in Einrichtungen gewinnt die familiäre Form der Kindertagespflege wegen ihrer Individualität und Flexibilität zunehmend an Bedeutung. Eines der Ziele des am 01.01.2005 in Kraft getretenen Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) ist die Entwicklung eines integrierten Systems der Tagesbetreuung; dies setzt insbesondere eine Qualifizierung der Kindertagespflege voraus.

Mit der auf den Träger erfolgten Übertragung der Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII wird auch im Rahmen der Vertragsverlängerung ab dem 01.01.2012 weiterhin schwerpunktmäßig der gesetzlich verankerte bedarfsgerechte Platzausbau für die Altersgruppe der 0-3jährigen Kinder verfolgt.

Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 SGB VIII umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung.

Kindertagespflege kommt für Kinder der Altersstufen 0 bis 3, 3 bis 6 und Kinder im Schulalter in Betracht. Sie hat aber altersspezifisch eine unterschiedliche (entweder eigenständige oder ergänzende) Funktion. Der Schwerpunkt für das Angebot liegt jedoch nach der Intention des Gesetzgebers in den ersten Lebensjahren (0 bis 3 Jahre). Darüber hinaus wird Kindertagespflege aber auch in Ergänzung zum Besuch der Kindertagesstätte (3 bis 6 Jahre) in Anspruch genommen. Zusätzlich kommt Kindertagespflege auch für schulpflichtige Kinder, in der Regel bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, in Betracht und ergänzt das Angebot in Horten und Ganztagschulen.

Kindertagespflege ist insoweit in erster Linie als eine Alternative zur Betreuung von Kleinkindern in Krippen und alterserweiterten Gruppen in Tagesbetreuungseinrichtungen zu sehen. Kindertagespflege kann durchgeführt werden:

- Im Haushalt der Personensorgeberechtigten
- Im Haushalt der Tagespflegepersonen
- In von der Tagespflegeperson angemieteten externen Räumen.

Unter Berücksichtigung des über den Regelförderbedarf hinausgehenden individuellen pädagogischen bzw. erzieherischen Bedarf des Kindes können die nachfolgend aufgeführten Leistungsangebotstypen zum tragen kommen:

- Allgemeine Kindertagespflege
(Anlage 1.1)
- Heilpädagogische Kindertagespflege, gem. § 35a SGB VIII, § 27 SGB VIII
(Anlage 1.2)
- Sozialpädagogische Kindertagespflege, gem. § 27 SGB VIII¹
- Tagesbetreuung in einer Familie als Hilfe zur Erziehung gem. 32 Abs. 2 SGB VIII²
(Anlage 1.3)

Die Tagespflegeperson und die Personensorgeberechtigten sollen zum Wohl des Kindes zusammenarbeiten. Sie haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege.

Neben der Kindertagespflege als Alternative zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen kennt das SGB VIII auch als besondere Form der Hilfe zur Erziehung die Form der Familienpflege als Alternative zur Tagesgruppe. Diese Hilfeform setzt über den Regelförderbedarf hinausgehenden individuell zu ermittelnden erzieherischen Bedarf voraus, der durch eine individuelle Hilfe zur Erziehung zu decken ist und den Vorschriften über das Hilfeplanverfahren unterliegt.

¹ Befindet sich noch in der Entwicklung und Abstimmung

² Die Umsetzung des Leistungsangebotstyp ist für 2012 vorgesehen

§ 1

Aufgaben des Trägers

(1) Der Träger übernimmt bei der Kindertagespflege als Form der allgemeinen Tagesbetreuung gem. § 23 SGB VIII sowie als besondere Form der Hilfe zur Erziehung nach den §§ 27 und 32 Satz 2 SGB VIII insbesondere folgende Leistungen in Abhängigkeit des Umfangs der institutionellen Förderung:

1. Beratung von Tagespflegepersonen und Personensorgeberechtigten und der Kinder (einzelfallbezogen/-übergreifend)
2. Konfliktberatung für laufende Maßnahmen
3. Sicherstellung und Durchführung fallübergreifender prozessbegleitender Angebote (Gruppenarbeit/Seminare etc)
4. Vermittlung von Tagespflegepersonen/Begleitung des Vermittlungsprozesses
5. Akquirierung von neuen Tagespflegestellen
6. Überprüfung der Eignung nach festgelegten Standards (Richtlinien)
7. Sicherstellung von Qualifizierungsmaßnahmen vor Aufnahme der Tätigkeit
8. Fachliche Beratung, Kooperation mit und Unterstützung von Zusammenschlüssen von Tagespflegepersonen (Selbsthilfe)
9. Dokumentation und Berichterstattung gem. § 5 des Vertragsbestandteils
10. Einleitung von Schutzmaßnahmen gem. Rahmenvereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a Abs. 2 SGB VIII.

Die Vermittlungen erfolgen zur Sicherstellung der allgemeinen Tagesbetreuung von Kindern nach dem § 23 SGB VIII sowie als besondere Form der Hilfe zur Erziehung nach den §§ 27 und 32 Satz 2 SGB VIII in Verbindung mit einem Hilfeplan des Amtes nach § 36 SGB VIII und für von seelischer Behinderung bedrohte und seelisch behinderte Kinder gem. § 35a SGB VIII.

(2) Darüber hinaus vereinbaren Behörde und Träger die Umsetzung der Ausbauplanung der Betreuungsangebote für Kinder unter 3 Jahren nach dem Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) auf der Grundlage des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses in seiner Sitzung am 15.09.2009 (Vorlage Lfd. Nr. 31/09) und des

Beschlusses der städtischen Deputation für Soziales, Jugend, Senioren und Ausländerintegration in ihrer Sitzung am 17.09.2009.

Die Ausbauplanung der Betreuungsangebote für die 0-3 jährigen sieht für den Bereich der Kindertagespflege in den Jahren 2012 und 2013 jeweils eine Ausweitung um mindestens 75 Plätze jährlich vor.

- (3) Zur Sicherstellung einer dem Bedarf entsprechenden Beratung und Qualifizierung der Tagespflegepersonen vereinbaren Träger und Behörde für die allgemeine Kindertagespflege eine Personalbemessung von 1,0 BV auf 100 Kinder.
- (4) Im Rahmen der Kindertagespflege als Form der Hilfe zur Erziehung gem. §§ 27, 32 Satz 2 SGB VIII sind Träger und Amt sich darüber einig, dass die Leistungsverpflichtungen des Trägers für Kindertagespflege im Rahmen der Hilfe zur Erziehung grundsätzlich identisch sind mit den Leistungsanforderungen im Bereich der allgemeinen Tagesbetreuung für Kinder. Sie unterscheiden sich nur dahingehend, dass die Einleitung der Maßnahme auf der Grundlage eines Hilfeplanes gemäß § 36 SGB VIII durch das Amt erfolgt. Darüber hinaus ist bei der Auswahl der Tagespflegepersonen darauf zu achten, dass diese den Leistungsanforderungen entsprechen.
- (5) Im Hinblick auf die erhöhten Anforderungen an Beratung und Qualifizierung der Tagespflegepersonen in der heilpädagogischen und sozialpädagogischen Kindertagespflege vereinbaren Träger und Behörde eine Personalbemessung von 1,0 BV auf 50 Kinder.
- (6) Darüber hinaus vereinbaren Behörde und Träger die schrittweise Umsetzung des Leistungsangebotstyp Hilfe zur Erziehung in geeigneter Form der Familienpflege gem. § 32 Abs. 2 SGB VIII.³

³ Die Modalitäten im Hinblick auf die Personalbemessung, die Begleitung der schulischen Förderung und der Elternarbeit sind unter Berücksichtigung der zur Verfügung gestellten Mittel im einzelnen gesondert zu verhandeln.

§ 2

Aufgaben des öffentlichen Jugendhilfeträgers

- (1) Auf der Grundlage der vom Träger durchgeführten Eignungsüberprüfung sowie des eingeholten erweiterten Führungszeugnisses und der Empfehlung des Trägers stellt der öffentliche Jugendhilfeträger eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII aus.
- (2) Im Rahmen der
 - heilpädagogische Kindertagespflege gem. § 35a SGB VIII, § 27 SGB VIII
 - der sozialpädagogischen Kindertagespflege gem. § 27 SGB VIII
 - sowie der Kindertagespflege als Hilfe zur Erziehung gem. 32 Abs. 2 SGB VIIIführt das Amt die Hilfeplanung gem. § 36 SGB VIII durch und begleitet die Maßnahme.
- (3) In allen Leistungsarten der Kindertagespflege erfolgt die Bescheiderteilung durch den Fachdienst Wirtschaftliche Jugendhilfe.

§ 3

Zusammenarbeit und Informationspflichten zwischen Träger und Amt ("Fachdienst Wirtschaftliche Jugendhilfe") im Rahmen der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII

- (1) Die Klärung der Anspruchsvoraussetzungen auf Leistungen des öffentlichen Trägers im Rahmen des § 23 SGB VIII sowie die Antragsaufnahme erfolgt durch den "Fachdienst Wirtschaftliche Jugendhilfe" des Amtes. Die Aushändigung des Antrages für die Tagespflegeperson erfolgt durch den Träger.
- (2) Nach Vorlage der Vermittlungsbestätigung durch den Träger erteilt der "Fachdienst Wirtschaftliche Jugendhilfe" den Bescheid an die Personensorgeberechtigten und an die Tagespflegeeltern. Der Träger erhält eine Durchschrift des Bescheides.
- (3) Träger und Amt verpflichten sich zur gegenseitigen Information über Unterbrechungen, Beendigung und Wechsel einer Tagesbetreuung.

- (4) Die Vertragspartner vereinbaren darüber hinaus die Optimierung der Kooperation der Fachdienste Wirtschaftliche Jugendhilfe mit dem Träger mit dem Ziel der Verkürzung von Bearbeitungszeiten.

§ 4

Ausbau und Weiterentwicklung der Kindertagespflege/Personalanpassung

- (1) Die Vertragspartner vereinbaren, den Bestand der Kindertagespflege im Sinne des § 23 SGB VIII unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben und in Abstimmung mit den Sozialzentren des Amtes stadtteilbezogen qualitativ und quantitativ auszubauen. Dabei wird der Kindertagespflege in externen Räumen ein besonderer Stellenwert beigemessen. Eine Zusammenarbeit mit Eltern- und Selbsthilfevereinen, die im Bereich der Kindertagespflege engagiert sind, wird angestrebt.
- (2) Der Träger verpflichtet sich darüber hinaus in Abstimmung mit dem Amt, den bedarfsgerechten Ausbau bzw. eine Belegung von Kindertagespflegestellen im Rahmen der Hilfe zur Erziehung voranzutreiben und einen bedarfsgerechten Ausbau des Platzangebotes im Rahmen der Randbetreuung für die Altersgruppe der 6 bis 14 jährigen anzustreben.
- (3) Sofern sich innerhalb des jeweiligen Zuwendungszeitraums abzeichnet, dass die Zahl der tatsächlichen Betreuungsfälle in der Kindertagespflege nachhaltig von den vertraglichen Grundannahmen oder den im Zuwendungsantrag zugrunde gelegten Fallzahlen (1,0 BV auf 100 Kinder/heilpädagogisch bzw. sozialpädagogisch: 1,0 BV auf 50 Kinder) abweicht, werden die Parteien gemeinsam die Ursachen der Abweichungen bewerten. Eine Bewertung hat unabhängig davon immer dann zu erfolgen, wenn eine Stelle neu zu besetzen ist. Nach der Bewertung vereinbaren die Parteien die Einleitung der erforderlichen Maßnahmen und ggf. eine Anpassung des Personalrahmens im Rahmen der institutionellen Förderung.

§ 5

Dokumentations- und Berichtspflichten

(1) Der Träger erstellt und pflegt eine Bestands- und Entwicklungsdokumentation (Datenbank). Diese Fachdokumentation muss mindestens Angaben enthalten zu:

- a. Bestand und Fluktuation der Pflegefamilien
- b. Bestand, Zu- und Abgänge von Kindern/Jugendlichen
- c. Alterskohorten des Bestandes an Pflegekindern
- d. Anzahl und Gründe von Neu- und Wiederaufnahmen sowie planmäßigen Beendigungen und/oder Abbrüchen
- e. Art der Pflegeverhältnisse
- f. Ort der Pflegeverhältnisse (Ortsteil)
- g. Dauer der Pflegeverhältnisse
- h. Anzahl der durchschnittlichen Beratungskontakte
- i. Art, Qualität und Resonanz von Werbungs- und Schulungsmaßnahmen.

Auf der Grundlage der erhobenen Daten werden Angaben bzw. entwicklungsorientierte Hinweise zum Stand und zum Veränderungsbedarf des Handlungsfeldes unter Berücksichtigung der strukturellen Verankerung des Bereiches in der regionalen Jugendhilfeplanung generiert.

(2) Für die Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII und gemäß § 27 SGB VIII berichtet der Träger gegenüber Behörde und Amt monatlich gesamtstädtisch und stadtteil-/ortsteilbezogen über den Bestand von Kindertagespflegepersonen und betreuten Kindern, aufgliedert nach Geschlecht und Alter (Alterskohorten) sowie nach Art der Tagespflege über die Anzahl der offenen Tagespflegeplätze, Neuvermittlungen, Beendigungen und aktuelle Vermittlungsanfragen. Die Ausbauplanung im Rahmen des Tagesbetreuungsausbaugesetzes (TAG) ist statistisch gesondert zu erfassen.

Gesondert ausgewiesen werden darüber hinaus sozialzentrumsbezogen die Kinder, die im Rahmen der Tagespflege als Hilfe zur Erziehung betreut werden.

Die Auskunft bezieht sich jeweils auf den abgeschlossenen Vormonat und hat jeweils bis zum 5. Werktag des Folgemonats zu erfolgen.

(3) Im Bereich der Kindertagespflege als Hilfe zur Erziehung obliegen dem Träger darüber hinaus einzelfallbezogene Dokumentations- und Berichtspflichten. Hierzu vereinbaren die Vertragspartnerinnen eine im Einzelfall zeitlich festzulegende schriftliche halbstandardisierte Berichterstattung auf Grundlage entsprechender Beratungskontakte mit der Pflegefamilie und dem Pflegekind.

Leistungsangebotstyp Nr.: 1	Kindertagespflege (allgemein)
1. Art des Angebots	<p>Kindertagespflege ist eine individuelle und flexible Form der familienergänzenden Förderung und Betreuung insbesondere von Kindern unter 4 Jahren sowie von Schulkindern unter 14 Jahren. Sie findet im familialen Rahmen statt. Tagespflegepersonen bieten den Kindern unter Berücksichtigung ihres jeweiligen Entwicklungsstandes und ihrer individuellen Bedürfnisse die notwendige Betreuung, Versorgung, Beaufsichtigung und sozial-emotionale Sicherheit.</p> <p>Das Angebot differenziert sich in folgende Bedarfslagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Versorgung wegen der Abwesenheit der Eltern oder des alleinerziehenden Elternteils (§ 24 Abs. 3 Nr. 1) <ul style="list-style-type: none"> ➤ wegen Ausbildung, Berufstätigkeit, Umschulung, beruflicher Weiterbildung oder Studium der Eltern /des Elternteiles ➤ bei längerfristiger Krankheit, gesundheitlicher Rehabilitations-Maßnahme ohne Leistungsverpflichtung der Krankenkasse oder einer wesentlichen Behinderung des Elternteils, der das Kind alleine betreut und fördert bzw. der es wegen der Berufstätigkeit, Ausbildung, Umschulung, beruflichen Weiterbildung oder eines Studiums des anderen Elternteils überwiegend betreut und fördert, - Kompensation von Benachteiligung (§ 24 Abs. 3 Nr.2) <p><u>Hinweis:</u> Zur Versorgung von behinderten Kindern im Sinne des § 2 SGB IX während der Abwesenheit der Eltern oder zur Kompensation von Benachteiligungen, sh. Leistungsangebotstyp Heilpädagogische Tagespflege.</p>
2. Rechtsgrundlage	§§ 23 SGB VIII, § 24 SGB VIII
3. Allgemeine Zielsetzung	<ul style="list-style-type: none"> - Förderung der Entwicklung des Kindes (grob– feinmotorische, sprachliche, soziale, kognitive und emotionale Fähigkeiten und Fertigkeiten) - Sicherstellung der Grundversorgung - Altersentsprechende Betreuung und Beaufsichtigung - Aufbau einer emotionalen Beziehung unter Berücksichtigung der Bindung des Kindes an seine Herkunftsfamilie - Sicherstellung und Unterstützung des frühkindlichen bzw. des schulischen Bildungsauftrages - Kompensation von Benachteiligung bzw. Behinderung.
4. Personenkreis	<p>In der Regel</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kinder ab 0 bis längstens 4 Jahren - Kinder in der Altersstufe von 3 bis 6 Jahren als ergänzendes Angebot zur Tagesbetreuung in einer Tageseinrichtung soweit dieses Angebot nicht bedarfsdeckend ist - Schulkinder bis 14 Jahren
5. Inhalte der Leistung	
5.1 Unterkunft und Raumkonzept	Die Kinder und Jugendlichen leben im familiären Bereich der Pflegeperson. Dem Kind wird entsprechend seinem Alter Raum zu Rückzugsmöglichkeiten geboten.
5.2 Verpflegung	Materielle Versorgung über Tag
5.3 Erziehung/Sozialpädagogische Betreuung	<p>Leistungen der Tagespflegefamilie im pädagogischen Bereich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Betreuung des Kindes - Förderung der Sozialisationsentwicklung <p>Der Schutzauftrag gem. § 8a SGB VIII ist entsprechend wahrzunehmen und bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung ist der Träger PiB gGmbH bzw. das Amt für Soziale Dienste zu informieren.</p>

5.4 Qualifizierung und Kooperationsverpflichtung der Pflegefamilie	<ul style="list-style-type: none"> - Verpflichtende und erfolgreiche Teilnahme an Grund- und aufbauenden Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen des Paritätischen Bildungswerkes Bremen und prozessbegleitenden Maßnahmen (Gruppenarbeit) - Verpflichtende Kooperation mit dem Amt für Soziale Dienste - Verpflichtende Zusammenarbeit mit der Fachberatung des Trägers PiB gGmbH.
6. Persönliche und familiäre Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> - Persönliche und fachliche Voraussetzungen nach den Bedingungen des Einzelfalls - Besondere Eignung und Bereitschaft zur Kooperation auch in komplexen Fallkonstellationen. - Betreuung von bis zu 5 fremden Kindern.
7. Umfang der Leistung	<p>Der erforderliche tägliche und wöchentliche Zeitumfang der Kindertagespflege ergibt sich aus dem individuellen Förderungs- und Betreuungsbedarf, aus der konkreten Familiensituation, aus den regelmäßigen Abwesenheitszeiten der Eltern, den notwendigen Wegezeiten der Eltern sowie den notwendigen Überleitungsgesprächen zwischen Tagespflegepersonen und Eltern.</p>
8. Pflegegeld	<p>Die Höhe des Pflegegeldes wird von der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen als oberste Landesjugendbehörde festgesetzt. Das Pflegegeld setzt sich aus dem Sachaufwand und einem Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung der Pflegeperson zusammen. Außerdem werden die Beiträge für Unfallversicherung sowie Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung erstattet.</p>

Leistungsangebotstyp Nr.: 2	Heilpädagogische Tagespflege
1. Art des Angebots	<p>Heilpädagogische Tagespflege ist eine Hilfe zur Förderung und Erziehung von Jungen Menschen im Sinne der §§ 1, 2 in Verb. mit § 27, § 35a Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII). Sie dient der umfassenden gezielten Förderung des Kindes. Heilpädagogische Tagespflege ist eine Leistung der Jugendhilfe für Kinder und Jugendliche mit gravierenden Entwicklungsdefiziten -erhebliche Differenz zwischen Entwicklungsalter und Lebensalter- insbesondere im kognitiven und Sozialisationsbereich sowie für behinderte Kinder. Darüber hinaus wird sie auch bei der Versorgung von behinderten Kindern im Sinne des § 2 SGB IX während der Abwesenheit der Eltern oder zur Gewährleistung der Entwicklung des jungen Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gewährt.</p> <p>Durch die Maßnahme soll die Entwicklung und Erziehung von jungen Menschen gefördert und gestärkt, Benachteiligungen und Entwicklungsstörungen frühzeitig abgebaut werden, um späteren intensiveren Hilfen vorzubeugen oder diese zu vermeiden.</p> <p>Die Leistung wird von Fachkräften mit einer spezifischen Qualifikation erbracht.</p>
2. Rechtsgrundlage	§ 27 Abs.2 SGB VIII; § 35a SGB VIII
3. Allgemeine Zielsetzung	<p>Neben der allgemeinen Beratung der Eltern/Mutter bzw. Vater ist hier bezogen auf das Kind in Kontext mit der Familie folgende Zielsetzung von besonderer Bedeutung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Förderung der Persönlichkeitsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklungsgeschichte und der Ressourcen des Kindes und seiner Familie • Stabilisierung und Stärkung des Selbstwertgefühls und der Beziehungsfähigkeit • Förderung der Gemeinschaftsfähigkeit • Erwerb und Erprobung von Handlungskompetenzen
4. Personenkreis	<p>Kinder/Jugendliche, in der Regel bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, mit besonderem Hilfe- und Förderbedarf und/oder aus pädagogischen Gründen;</p> <p>Behinderte Kinder/Jugendliche im Sinne des § 2 SGB IX während der Abwesenheit der Eltern oder zur Gewährleistung einer Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.</p>
5. Inhalte der Leistung	
5.1 Unterkunft und Raumkonzept	Die Kinder und Jugendlichen werden im familiären Bereich der Pflegeperson oder in externen Räumen betreut. Dem Kind wird entsprechend seinem Alter Raum zu Rückzugsmöglichkeiten geboten.
5.2 Verpflegung	Materielle Versorgung über Tag
5.3 Erziehung/Sozialpädagogische Betreuung	<p>Leistungen der Tagespflegefamilie im pädagogischen Bereich:</p> <p>Ausgehend von den individuellen Bedarfen der Kinder und Jugendlichen und ihrem jeweiligen Entwicklungsstand erfolgt die Bearbeitung der Problemlagen mit unterschiedlichen Methoden.</p> <p>Heilpädagogische Tagespflege dient zur Förderung sozialer, emotionaler, motorischer, kognitiver und sprachlicher Kompetenzen.</p> <p>Der Schutzauftrag gem. § 8a SGB VIII ist entsprechend wahrzunehmen und bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung ist der Träger PiB gGmbH bzw. das Amt für Soziale Dienste zu informieren.</p>

5.4 Qualifizierung und Kooperationsverpflichtung der Pflegefamilie	<ul style="list-style-type: none"> - Verpflichtende und erfolgreiche Teilnahme an Grund- und aufbauenden Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen des Paritätischen Bildungswerkes Bremen und prozessbegleitenden Maßnahmen (Gruppenarbeit) des Trägers PiB gGmbH. - Verpflichtende Kooperation mit dem Amt für Soziale Dienste und Mitwirkung am Hilfeplan. - Verpflichtende Zusammenarbeit mit der Fachberatung des Trägers PiB gGmbH.
6. Persönliche und familiäre Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> - Persönliche und fachliche Voraussetzungen nach den Bedingungen des Einzelfalls - Besondere Eignung und Bereitschaft zur Kooperation auch in komplexen Fallkonstellationen - Aufnahme von Pflegekindern gemäß der genehmigten Platzzahl der individuellen Pflegeerlaubnis. Dabei „belegt“ jedes Kind mit einem Anspruch auf Heilpädagogische Tagespflege zwei Plätze
7. Umfang der Leistung	Der erforderliche tägliche Zeitumfang der Heilpädagogischen Tagespflege ergibt sich aus dem individuellen Förderungs- und Betreuungsbedarf.
8. Pflegegeld	Die Höhe des Pflegegeldes wird von der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen als oberste Landesjugendbehörde festgesetzt. Das Pflegegeld setzt sich aus den materiellen Aufwendungen und den Kosten der Erziehung zusammen. Der Erziehungsbeitrag soll die von den Pflegeeltern geleistete Erziehung abgelten. Die Höhe des Erziehungsbeitrages berücksichtigt die besonderen Anforderungen, die an Pflegepersonen gestellt werden.

Leistungsangebotstyp Nr.: 4	Tagesbetreuung in einer Familie als Hilfe zur Erziehung
1. Art des Angebots	<p>Tagesbetreuung in einer Familie als Hilfe zur Erziehung ist eine Hilfe zur Förderung und Erziehung von Kindern im Sinne der §§ 1, 2, 27 in Verb. mit § 32, § 35a Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII). Sie dient der umfassenden gezielten Förderung des Kindes und der Beratung der Eltern mit dem Ziel der Verbesserung und Stärkung der Erziehungskompetenzen der Familie nach Maßgabe des Hilfeplans. Es handelt sich um eine Leistung der Jugendhilfe für Kinder mit gravierenden Entwicklungsdefiziten, insbesondere im kognitiven und Sozialisationsbereich. Hierbei geht es insbesondere um das soziale Lernen, um die Begleitung der schulischen Förderung und eine intensive Elternarbeit, mit dem Ziel der Stärkung der Erziehungskompetenzen.</p> <p>Durch die Maßnahme soll die Entwicklung und Erziehung von Kindern gefördert und gestärkt, Benachteiligungen und Entwicklungsstörungen frühzeitig abgebaut werden, um dadurch späteren intensiveren Hilfen vorzubeugen oder diese zu vermeiden. Ein wesentliches Kennzeichen der Hilfeform ist, dass sie an der Schnittstelle zwischen ambulanten und stationären Hilfeformen angesiedelt ist und zur Vermeidung einer (drohenden) Fremdplatzierung beiträgt.</p> <p>Die begleitende Familienberatung wird von spezifisch qualifizierten Fachkräften des Trägers PiB gGmbH durchgeführt.</p> <p>Die Betreuung der Kinder erfolgt durch hierfür besonders geeignete / qualifizierte Personen.</p>
2. Rechtsgrundlage	§ 27 SGB VIII; § 32 SGB VIII, § 35a SGB VIII
3. Allgemeine Zielsetzung	<p>Neben der Beratung der Eltern/Mutter bzw. Vater ist hier bezogen auf das Kind im Kontext mit der Familie folgende Zielsetzung von besonderer Bedeutung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Förderung der Persönlichkeitsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklungsgeschichte und der Ressourcen des Kindes und seiner Familie • Aufbau bzw. Stärkung sozialer Kompetenzen und der Kommunikationsfähigkeit • Bearbeitung der Konfliktebenen in der Beziehung zu den Eltern • Aufarbeitung und Bewältigung von schwierigen Lebenssituationen und Ereignissen • Stabilisierung und Stärkung des Selbstwertgefühls und der Beziehungsfähigkeit • Förderung der Gemeinschaftsfähigkeit • Erwerb und Erprobung von Handlungskompetenzen • Stärkung der elterlichen Kompetenzen
4. Personenkreis	<p>In der Regel Kinder ab Schuleintritt bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit gravierenden Entwicklungsdefiziten insbesondere im kognitiven und Sozialisationsbereich. - mit gestörter Eltern-Kind-Beziehung in Verbindung mit einer Überforderung der Personensorgeberechtigten. - die seelisch behindert oder von einer seelischen Behinderung bedroht sind.

5. Inhalte der Leistung	
5.1 Unterkunft und Raumkonzept	Die Kinder und Jugendlichen werden im familiären Bereich der Pflegeperson betreut. Insoweit ist dem Kind/dem Jugendlichen entsprechend seines Alters Raum zu Rückzugsmöglichkeiten zu bieten.
5.2 Verpflegung	Materielle Versorgung über Tag
5.3 Erziehung/Sozialpädagogische Betreuung	Leistungen der Tagespflegestelle im pädagogischen Bereich: Ausgehend von den individuellen Bedarfen der Kinder und ihrem jeweiligen Entwicklungsstand im Kontext mit der familiären Situation erfolgt die Bearbeitung der Problemlagen und Entwicklungsdefizite mit unterschiedlichen Mitteln und Methoden unter Einbeziehung bindungstheoretischer Aspekte. Hierzu gehört insbesondere die Förderung sozialer, emotionaler, motorischer, kognitiver und sprachlicher Kompetenzen. Der Schutzauftrag gem. § 8a SGB VIII ist entsprechend wahrzunehmen und bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung ist der Träger PiB gGmbH bzw. das Amt für Soziale Dienste zu informieren. Leistungen des Trägers: Arbeit mit der Herkunftsfamilie mit dem Ziel der Erweiterung und Stärkung der Erziehungskompetenzen nach Maßgabe des Hilfeplans.
5.4 Qualifizierung und Kooperationsverpflichtung der Pflegefamilie	<ul style="list-style-type: none"> - Verpflichtende und erfolgreiche Teilnahme an Grund- und aufbauenden Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen des Paritätischen Bildungswerkes Bremen und prozessbegleitenden Maßnahmen (Gruppenarbeit) des Trägers. - Verpflichtende Kooperation mit dem Amt für Soziale Dienste und Mitwirkung am Hilfeplan. - Verpflichtende Zusammenarbeit mit der Fachberatung des Trägers PiB gGmbH.
6. Persönliche und familiäre Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> - Erzieher/-in, Dipl. Sozialpädagogin / Dipl. Sozialpädagoge, Heilpädagogin /Heilpädagoge oder eine andere gleichwertige Qualifikation. - Besondere Eignung und Bereitschaft zur Kooperation auch in komplexen Fallkonstellationen. - Betreuung von in der Regel nicht mehr als 3 Tagespflegekindern.
7. Umfang der Leistung	Der erforderliche tägliche Zeitumfang der Tagesbetreuung in einer Familie ergibt sich aus dem individuellen Förderungs- und Betreuungsbedarf und den erzieherischen Gründen des Kindes. Neben den direkten Betreuungszeiten sind indirekte Leistungszeiten (Kooperationszeiten/Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen) erforderlich.
8. Pflegegeld	Die Höhe des Pflegegeldes wird von der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen als oberste Landesjugendbehörde festgesetzt. Das Pflegegeld setzt sich aus den materiellen Aufwendungen und den Kosten der Erziehung zusammen. Der Erziehungsbeitrag soll die von den Pflegeeltern geleistete Erziehung abgeltet. Die Höhe des Erziehungsbeitrages berücksichtigt die besonderen Anforderungen, die an Pflegepersonen gestellt werden.

Anlage 2 des Kooperations- und Leistungsvertrages

Vertragsbestandteil "Vollzeitpflege" gem. § 33 SGB VIII

Dieser Vertragsbestandteil basiert auf dem zwischen der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen und dem Amt für Soziale Dienste mit der PiB-Pflegekinder in Bremen gGmbH unterzeichneten Kooperations- und Leistungsvertrag vom 16.12.2011

Vorbemerkungen

Vollzeitpflege als Hilfe zur Erziehung ist eine Leistung der Kinder- und Jugendhilfe, die in einer als Pflegestelle anerkannten anderen Familie unter öffentlicher Mitverantwortung erbracht wird. Diese Hilfeform, die zu den klassischen Erziehungshilfen gehört, nimmt eine Sonderstellung im Hilfekatalog nach §§ 27 ff SGB VIII ein, da sie im privaten Raum einer (anderen) Familie unter öffentlicher Beteiligung stattfindet und im wesentlichen durch Personen erbracht wird, die für diese Aufgabe nicht professionell ausgebildet sind.

Der Begriff „Familie“ ist in diesem Kontext funktional zu verstehen und dient der Abgrenzung zu institutionellen Hilfeformen, die nicht zwingend an bestimmte Personen gebunden sind. Mit dem Begriff Familie ist daher in erster Linie ein „privater Haushalt“ außerhalb des Elternhauses gemeint, der weder eigene Kinder der Pflegeperson, noch die Existenz eines „Pflegeelternpaares“ voraussetzt. Ausschlaggebend ist, dass eine oder mehrere speziell für die Aufgabe geschulte konstante Bezugspersonen für das Kind oder die/den Jugendliche/n verfügbar sind, die ihren/seinen Bedürfnissen Rechnung tragen.

Beide Vertragsparteien verpflichten sich, unter Berücksichtigung dieser Grundprinzipien im Bereich der Akquise auch verstärkt Methoden einzusetzen, die Unterstützungsoptionen aus der Lebenswelt der Familie und des jungen Menschen sowie dem bisherigen Sozialraum mit einbeziehen. Dazu gehören die Netzwerkerkundung und der Familienrat. Auf Grundlage dieses Selbstverständnisses vereinbaren Träger und Behörde die Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Qualitätsstandards und Handlungsabläufe.

§ 1

Vollzeitpflege als Hilfe zur Erziehung

- (1) Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder der/s Jugendlichen und ihren/seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten.
- (2) Im Rahmen der Vollzeitpflege obliegt die Betreuung der jungen Menschen den Pflegepersonen über Tag und Nacht.

§ 2

Aufgaben des Trägers

- (1) Im Rahmen der Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII sind in Abhängigkeit des Umfangs der institutionellen Förderung durch den Träger insbesondere die nachfolgend aufgeführten Leistungen zu erbringen:

Einzelfallbezogen:

1. Durchführung des Vermittlungsprozesses gemäß Hilfeplanung
2. Fortlaufende Beratung und Unterstützung der Pflegefamilie und der Pflegekinder zur Umsetzung der im Hilfeplan festgelegten Ziele, z.B.:
 - a) Sicherstellung der Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie und der/dem Vormund/in
 - b) Zusammenarbeit mit Kindertageseinrichtungen, Schule und anderen Institutionen
 - c) Durchführung von Gruppenangeboten
 - d) Erhalt und Begleitung von Kontakten mit der Herkunftsfamilie
3. In besonders begründeten Einzelfällen zur Stabilisierung des Pflegeverhältnisses: Hinwirken auf die Inanspruchnahme von notwendigen zusätzlichen Leistungen über den Fachdienst Junge Menschen (z.B. einmalige Beihilfen oder pädagogische Leistungen)

4. Kontinuierliche Kooperation mit dem Fachdienst Junge Menschen bei laufenden Maßnahmen sowie im Vorfeld von fremdplatzierenden Maßnahmen (Mitwirkung an der Hilfeplanung/Übernahmevorbereitung)
5. Schriftliche Benachrichtigung des Fachdienst Junge Menschen über bevorstehende Umzüge der Pflegefamilie innerhalb der Stadtgemeinde Bremen und außerhalb der Stadtgemeinde
6. Bei Beendigung gemäß Hilfeplanung:
 - a) Überleitung zur Herkunftsfamilie
 - b) Überleitung in eine andere Hilfeform
 - c) Überleitung und Begleitung in eine eigene Wohnform
7. Bei Abbrüchen: Einleitung und Durchführung kindeswohlsichernder Maßnahmen im Rahmen einer Krisenintervention und fachliche Überleitung an den Fachdienst Junge Menschen gemäß den Anforderungen des § 8a SGB VIII
8. Vertiefte Fallbearbeitung (zeitlich befristet).

Einzelfallübergreifend

9. Fachberatung in schwierigen Einzelfällen
 10. Akquirierung von neuen Vollzeitpflegefamilien
 11. Information, Beratung, Abklärung von Rahmenbedingungen und eine qualifizierte Vorberatung für potenzielle Pflegefamilien (Eignungsüberprüfung)
 12. Sicherstellung einer verpflichtenden Vorbereitung und Qualifizierung von Pflegefamilien
 13. kontinuierliche Kontaktpflege zu potentiellen Pflegefamilien
 14. Öffentlichkeitsarbeit/ Werbung/Multiplikatorenarbeit
 15. Dokumentation und Berichterstattung gem. § 7 des Vertragsbestandteil Vollzeitpflege, interne Programmevaluation.
- (2) Der Träger verpflichtet sich im Rahmen der Jugendhilfeplanung, insbesondere mit den Trägern der Gesellschaft, verstärkt auch für stationär betreute Kinder Übergänge in das System der Familienpflege zu konzipieren. Zur Umsetzung sollen entsprechende verbindliche Verfahren entwickelt werden.

§ 3

Aufgaben des öffentlichen Jugendhilfeträgers

Die in diesem Zusammenhang zu erbringenden Leistungen des Amtes ergeben sich aus § 9 des Kooperations- und Leistungsvertrages.

§ 4

Bestandssicherung und Ausbau des Systems der Familienpflege

- (1) Behörde und Träger vereinbaren den Erhalt bzw. bedarfsorientierten weiteren Ausbau der vereinbarten Formen der Vollzeitpflege.
- (2) Zur Sicherung des Bestandes und soweit eine Inpflegegabe innerhalb des Stadtgebietes aus Kapazitäts- bzw. fachlichen Gründen im Einzelfall nicht möglich oder nicht angezeigt ist, ist der Träger bereit, für den Bereich der Vollzeitpflege nach Rücksprache mit dem örtlich zuständigen öffentlichen Jugendhilfeträger auf geeignete Pflegefamilien im niedersächsischen Bremer Umland zurückzugreifen. Das Territorialprinzip ist dabei zu beachten.
- (3) Eine regelmäßige Beratung und Begleitung ist - je nach Intensität des Falles und Vorgaben der abgestimmten Hilfeplanung - auf Grundlage der vereinbarten Betreuungsschlüssel und unter Berücksichtigung der fachlichen Zeitvorgaben durch den Träger sicherzustellen.
- (4) Im Hinblick auf die Zielstellungen der Erziehungshilfe in der Stadtgemeinde Bremen, hier insbesondere von institutionellen stationären Hilfen zu vorrangig familienbezogenen ambulanten oder familienähnlichen Hilfeformen zu kommen, verpflichtet sich der Träger, sich weiterhin nachhaltig auch um die Gewinnung von Pflegeeltern für ältere Kinder und Jugendliche, für Minderjährige mit multidimensionalen Problemlagen, für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche und für behinderte Minderjährige zu bemühen sowie um spezifische Pflegestellen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge.
- (5) Die Qualitätsanforderungen für die Pflegefamilien ergeben sich aus den jeweiligen Leistungsangebotstypen:

- a. Allgemeine Vollzeitpflege
(Anlage 2.1)
- b. Heilpädagogische Vollzeitpflege
(Anlage 2.2)
- c. Befristete Vollzeitpflege an 5 Tagen pro Woche
(Anlage 2.3)
- d. Vollzeitpflege für ältere Kinder und Jugendliche
(Anlage 2.4)
- e. Sonderpädagogische Vollzeitpflege
(Anlage 2.5)
- f. Nachbetreuung ehemaliger Pflegekinder durch die Pflegepersonen
(Anlage 2.6)
- g. Pflegestellen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (umF)¹

(6) Behörde, Amt und Träger sind sich dahingehend einig, dass zum Erhalt der Lebenswelt in geeigneten Fällen für die jungen Menschen und deren Herkunftsfamilien vorrangig Maßnahmen im Sozialraum sowie im erweiterten Familiensystem und Verwandtenkreis sowie im sozialen Nahbereich der Herkunftsfamilie zu prüfen sind.

(7) Darüber hinaus verständigen sich die Vertragspartner darauf, die Zusammenarbeit mit den Herkunftsfamilien durch prozessbegleitende Maßnahmen (z.B. Gruppenarbeit) zu verstärken und/oder durch komplementäre Elternarbeit Dritter eine Rückkehr in die Herkunftsfamilie vorzubereiten.

¹Die kostenmäßige Einstufung erfolgt als heilpädagogisch

§ 5

Strukturqualität im Aufgabenbereich

(1) Zur Bemessung des Personalbedarfs vereinbaren Träger und Behörde für die unterschiedlichen Leistungsangebotstypen im Bereich der Familienpflege (Vollzeitpflege) die nachfolgenden Betreuungsschlüssel:

1. allgemeine Vollzeitpflege (soziales Netz/Fremdpflege) 1 : 50
2. heilpädagogische Vollzeitpflege (soziales Netz/Fremdpflege) 1 : 50
3. (Heilpädagogische) Vollzeitpflege
für ältere Kinder und Jugendliche (Erstaufnahme) 1 : 35
4. Befristete Vollzeitpflege an 5 Tagen pro Woche 1 : 25
5. Sonderpädagogische Vollzeitpflege 1 : 15
6. Pflegefamilie für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge 1 : 15²
7. Nachbetreuung ehemaliger Pflegekinder durch die Pflegepersonen (Monatspauschale an die Pflegepersonen)

(2) Aufgrund der Komplexität und Konflikthanfälligkeit von Pflegeverhältnissen und der daraus abzuleitenden Notwendigkeit einer kontinuierlichen Beratung, Begleitung und Unterstützung der Pflegepersonen auch in besonders belastenden oder konflikthafter Pflegesituationen werden für die Fachkräfte des Trägers zur Sicherstellung der Prozess- und Ergebnisqualität und zur Unterstützung im Einzelfall eine ergänzende Fach- und Fallberatung³ sowie Supervision angeboten. Die entsprechenden Mittel werden dem Träger zur Verfügung gestellt.

(3) Behörde und Träger vereinbaren darüber hinaus, dass in besonders begründeten Einzelfällen zur Erhaltung des Pflegeverhältnisses durch das Casemanagement im Rahmen der Hilfeplanung zusätzliche Leistungen zur Konfliktbearbeitung und Stützung des Pflegeverhältnissen bereitgestellt werden können. Dieses können auch ergänzende Leistungen der Erziehungshilfe (gem. §§ 27ff SGB VIII) sein bzw. die Kostenübernahme für erforderliche sonstige zeitlich befristete individuelle Zusatzleistungen.

² Auf der Grundlage des vorgelegten Konzeptes; Zielzahl in 2012: bis zu 10 Pflegeverhältnisse (0,75 BV) bei regelmäßiger Überprüfung der Umsetzung

³ Zurzeit im Umfang von 22 WoStd
eine Bedarfs- und fallzahlorientierte Überprüfung und ggf. Anpassung erfolgt jährlich

- (4) Sofern sich innerhalb des jeweiligen Zuwendungszeitraums abzeichnet, dass die Zahl der tatsächlichen Betreuungsfälle in der Vollzeitpflege nachhaltig von den vertraglichen Grundannahmen oder den im Zuwendungsbescheid zugrunde gelegten Fallzahlen abweicht, werden die Parteien gemeinsam die Ursachen der Abweichungen bewerten. Eine Bewertung hat unabhängig davon immer dann zu erfolgen, wenn eine Stelle neu zu besetzen ist. Nach der Bewertung vereinbaren die Parteien die Einleitung der erforderlichen Maßnahmen und ggf. eine Anpassung des Personalrahmens im Rahmen der institutionellen Förderung.

§ 6

Qualitätsentwicklung und -sicherung

Die Vertragsparteien vereinbaren im Rahmen der Leistungserbringung die regelmäßige Überprüfung der Prozess- und Ergebnisqualität. Dazu verständigen sie sich auf den Einsatz folgender Instrumente:

- a. Anwendung der mit der GISS Gesellschaft für Sozialforschung und Sozialplanung Bremen e.V. entwickelten Standards der Zusammenarbeit
- b. Anwendung der vereinbarten Qualitätskriterien analog der im Rahmen der Untersuchung durch das Institut für Sozialplanung und Organisationsentwicklung (IN-SO) festgelegten Standards
- c. Durchführung von Qualitätsdialogen auf der Ebene der Sozialzentren und des Trägers
- d. Zur Optimierung der Eingangsdagnostik und Entwicklungsbegleitung der Kinder und Jugendlichen die verbindliche Einbeziehung der Sozialpädiatrischen Abteilung des Gesundheitsamtes Bremen auf Basis der Hilfeplanung durch das Case-management.

§ 7

Dokumentations- und Berichtswesen

- (1) Den Vertragsparteien obliegen im Leistungsbereich der Vollzeitpflege die nachfolgend aufgeführten einzelfallbezogenen und einzelfallübergreifenden Dokumentationspflichten:

1.1. Einzelfallbezogen durch das fallzuständige Casemanagement des Amtes:

- a. Auftragserteilung an PiB-Pflegekinder in Bremen gGmbH (unter Verwendung des Formulars Auftragserteilung)
- b. Vor Einleitung der Maßnahme: Hilfeplan A unter Anwendung der Sozialpädagogischen Diagnostik
- c. Im Rahmen der Fortschreibung der Leistungsgewährung nach einem Jahr: Hilfeplan B
- d. im Rahmen der Fortschreibung der Hilfeplanung nach zwei Jahren: Hilfeplan B einschließlich der Prüfung der Festlegung, ob befristete oder auf Dauer angelegte Hilfeform (vgl. auch § 37 SGB VIII)
- e. Weitere Fortschreibung der Hilfeplanung nach Erfordernis, in der Regel einmal jährlich; bei Abweichen von der Regel –Verlängerung des Hilfeplanzeitraumes über ein Jahr hinaus - ist dieses zu begründen; zusätzlich muss das Einverständnis aller am Prozess Beteiligter vorliegen
- f. Bei Beendigung der Maßnahme: Hilfeplan C.

In diesem Zusammenhang beteiligt das Amt den Träger an der Hilfeplanung durch Teilnahme an den Fallkonferenzen.

1.2. Einzelfallbezogen durch die fallführende Fachkraft des Trägers zur Weitergabe an das fallzuständige Casemanagement:

- a. Nach drei Monaten: Prozessbericht zum Stand der Integration des Kindes in der Pflegefamilie
- b. Einmal jährlich einen Entwicklungsbericht
- c. Darüber hinaus wird als Grundlage für die Hilfeplanung und zur Überprüfung der Zielerreichung die Einführung eines strukturierten Eigenberichtes der Pflegeeltern der heilpädagogischen, sonderpädagogischen und 5 Tage Woche Vollzeitpflege vereinbart. Dieser Bericht soll Angaben über den Entwicklungsverlauf des Kindes innerhalb der Familie und im sozialen Nahbereich (Kindertagesheim/Schule etc.) enthalten. Ein entsprechender Bericht für das Casemanagement wird anlassbezogen auch im Bereich der allgemeinen Vollzeitpflege angefordert (z.B. bei problematischen Entwicklungen des Pflegekindes, drohenden Abbrüchen oder notwendigem Wech-

sel der Pflegestelle sowie bei Entscheidungen zur langfristigen/dauerhaften Inpflegegabe).

Dabei ist die Beschränkung der Übermittlungsbefugnis für anvertraute Daten nach § 65 SGB VIII zu beachten.

1.3. Einzelfallübergreifend in aggregierter Form durch den Träger zur Vorlage bei der Behörde und dem Amt (jährlich):

- a. Bestand und Fluktuation der Pflegefamilien
- b. Bestand, Zu- und Abgänge von Kindern/Jugendlichen/jungen Volljährigen
- c. Alterskohorten des Bestandes an Pflegekindern
- d. Anzahl und Gründe von Neu- und Wiederaufnahmen sowie planmäßige Beendigungen und/oder Abbrüche (mit Gründen)
- e. Art der Pflegeverhältnisse gem. Leistungsangebotstypen
- f. Sozialzentrumsbezogene Übersicht der Pflegeverhältnisse (Ortsteil)
- g. Verhältnis gemeindenaher zu auswärtiger Betreuung unter regionalen Angaben des Verbleibens der jungen Menschen
- h. Dauer des Pflegeverhältnisses
- i. Verbleib der jungen Menschen nach Beendigung des Pflegeverhältnisses
- j. Anzahl der durchschnittlichen Beratungskontakte pro Pflegeperson
- k. Art, Qualität und Resonanz von Werbungs- und Schulungsmaßnahmen
- l. Angaben bzw. entwicklungsorientierte Hinweise zum Stand und zum Veränderungsbedarf des Handlungsfeldes unter Berücksichtigung der strukturellen Verankerung des Bereiches in der regionalen Jugendhilfeplanung.

1.4. Der Träger verpflichtet sich darüber hinaus, der Behörde und dem Amt in aggregierter Form monatlich Auskunft über die Datenlage zum Bestand der Pflegefamilien zu geben. Im Einzelnen handelt es sich um:

- a. Bestand, Zu- und Abgänge von Kindern / Jugendlichen / Jungen Volljährigen
- b. Art der Pflegeverhältnisse
- c. Sozialzentrumsbezogene Übersicht (Ortsteil) der Pflegeverhältnisse
- d. Verhältnis gemeindenaher zu auswärtiger Betreuung.
- e. Offene Pflegestellen.

Die Auskunft bezieht sich jeweils auf den abgeschlossenen Vormonat und hat jeweils zum 5. Werktag des Folgemonats zu erfolgen.

Leistungsangebotstyp Nr.: 5	Allgemeine Vollzeitpflege
1. Art des Angebots	Die allgemeine Vollzeitpflege wird von persönlich qualifizierten Einzelpersonen, Paaren oder Lebensgemeinschaften (Laienkräften) durchgeführt. Sie erstreckt sich auf die Versorgung, Förderung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen, die in ihrer Entwicklung bzw. aufgrund ihrer Beeinträchtigung von Laienkräften begleitet werden können. Insbesondere geeignet ist die Pflegeform, wenn ein Kind oder eine Jugendliche / ein Jugendlicher wegen eines nicht nur vorübergehenden Ausfalls der Personensorgeberechtigten in der Herkunftsfamilie nicht mehr versorgt und adäquat gefördert bzw. erzogen werden kann. Sie bietet dem Kind bzw. der/dem Jugendlichen einen längerfristigen Aufenthalt im familiären Rahmen. Es handelt sich in der Regel um eine zeitlich befristete oder auf Dauer angelegte Lebensform für das Kind ¹ soweit sich keine grundlegenden Änderungen der Situation in der Herkunftsfamilie bzw. durch familiengerichtliche Entscheidungen ergeben.
2. Rechtsgrundlage	§§ 27, 33, 39 SGB VIII; 41 SGB VIII
3. Allgemeine Zielsetzung	Die allgemeine Vollzeitpflege verfolgt folgende Ziele: <ul style="list-style-type: none"> • Förderung einer altersentsprechenden Entwicklung in den Bereichen Sprache, Motorik, Kognition, Sozialverhalten • Entwicklung eines altersentsprechenden Umgangs mit emotionaler Bindung und Ablösung (Beziehungsaufbau zur Pflege- und Herkunftsfamilie) • Aufarbeitung von Entwicklungsdefiziten • Vermittlung sozialer Kompetenzen • Integration in ein neues soziales Umfeld • Integration in Schul- und Ausbildungsgänge • Erlangung von Schul- und Ausbildungsabschlüssen • (Wieder)Herstellung/Beibehaltung einer tragfähigen Eltern-Kind-Beziehung • Verselbstständigung bzw. Reintegration in die Herkunftsfamilie.
4. Personenkreis	Kinder/Jugendliche beiderlei Geschlechts in der Regel bis 17 Jahre ² <ul style="list-style-type: none"> • bei Ausfall der Personen der Herkunftsfamilie durch Tod • bei langfristigem Ausfall der Eltern oder des alleinerziehenden Elternteils wegen körperlicher Beeinträchtigung/Krankheit, psychiatrischer Versorgung oder Inhaftierung • bei ungünstiger Prognoseentscheidung im Hinblick auf eine erreichbare Stabilisierung von Personen der Herkunftsfamilie trotz Unterstützung • bei gravierender Verletzung des Kindeswohls Junge Volljährige, soweit es sich um die geeignete und notwendige Maßnahme handelt.
5. Inhalte der Leistung	
- Unterkunft und Raumkonzept	Die Kinder und Jugendlichen leben im familiären Bereich der Pflegepersonen. Ein eigenes Zimmer ist vorzuhalten. Doppelbelegungen geeigneter Räume sind möglich. Bei Aufnahme von mehr als zwei Minderjährigen soll ein weiterer Raum zur Verfügung stehen.
- Verpflegung	Materielle Versorgung über Tag und Nacht.
- Erziehung/Sozialpädagogische Betreuung	Leistungen der Pflegefamilie im pädagogischen Bereich: <ul style="list-style-type: none"> • Förderung lebenspraktischer Fertigkeiten und Fähigkeiten • Förderung sozialer, emotionaler, motorischer, kognitiver und sprachlicher Kompetenzen • Förderung der schulischen bzw. beruflichen Entwicklung des Kindes/Jugendlichen • Integration des Kindes/Jugendlichen in das Netzwerk im Umfeld

¹ Dem Kind bzw. der/dem Jugendlichen sind seine Beziehungen zur Herkunftsfamilie zu erhalten und Loyalitätskonflikte gegenüber einander ablehnenden Eltern und Pflegeeltern zu vermeiden („Ergänzungsmodell“).

² soweit aufgrund der Indikationsstellung nicht der Leistungsangebotstyp Vollzeitpflege für ältere Kinder und Jugendliche in Betracht kommt.

	<p>der Pflegefamilie</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung des Kindes bei der Aufarbeitung der eigenen Biografie • Aufarbeitung von erzieherischen- und sozialen Defiziten • Gesundheitliche Prophylaxe und Versorgung • Problemspezifische Versorgung und Erziehung • Einleitung und Unterstützung notwendiger therapeutischer Hilfen.
- Qualifizierungs- und Kooperationsverpflichtungen der Pflegefamilie	<ul style="list-style-type: none"> • erfolgreiche Teilnahme an Grundqualifizierungsmaßnahmen der Pflegeelternschule • Kooperation mit dem Amt für Soziale Dienste/Mitwirkung am Hilfeplan • kontinuierliche Zusammenarbeit mit der Fachberatung des Trägers PiB gGmbH • Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie; einbeziehen der Herkunftsfamilie in den Erziehungsprozess nach Maßgabe des Hilfeplans.
- Leistungen Dritter:	<ul style="list-style-type: none"> • Das Jugendamt gewährleistet eine fachliche Betreuung und Begleitung der Pflegefamilien im Rahmen der Hilfeplanung • Der Träger PiB gGmbH stellt im Auftrag des Jugendamtes die Akquise, Schulung, Fachberatung und Fachbegleitung der Pflegefamilien sicher.
6. Persönliche und familiäre Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Grundverständnis von der Entwicklung eines Kindes und von der Entwicklung und Bedeutung familiärer Beziehungen (insbesondere von Kind-Eltern-Beziehungen) • Zeit für eine bedarfsgerechte Betreuung des Kindes • In dieser Pflegeform können in der Regel nicht mehr als drei Pflegekinder betreut werden.
7. Umfang der Leistung	Bis zu 365 Tage im Jahr
8. Pflegegeld	<p>Die Höhe des Pflegegeldes wird von der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen als oberste Landesjugendbehörde festgesetzt. Erhalten die Pflegeeltern Kindergeld für das Pflegekind, erfolgt eine Anrechnung gemäß § 39 Abs. 6 SGB VIII in der jeweils geltenden Fassung. Wird der Lebensunterhalt des Pflegekindes während einer vorübergehenden anderweitigen Unterbringung in einem Heim, einer sonstigen Einrichtung oder in einem Krankenhaus durch andere als durch die Pflegeeltern getragen, ist das Pflegegeld nach Ablauf von 3 Wochen ohne Berücksichtigung des zurückliegenden Zeitraumes um 50% der materiellen Aufwendungen zu kürzen.</p> <p>Das Pflegegeld setzt sich aus den materiellen Aufwendungen und den Kosten der Erziehung zusammen</p> <p>Der Erziehungsbeitrag soll die von den Pflegeeltern geleistete Erziehung abgelten.</p>

Leistungsangebotstyp Nr.: 6	Heilpädagogische Vollzeitpflege ¹
1. Art des Angebots	Die heilpädagogische Vollzeitpflege wird von fachlich ausgewiesenen und/oder im Einzelfall persönlich qualifizierten Einzelpersonen, Paaren oder Lebensgemeinschaften durchgeführt. Sie erstreckt sich auf die Versorgung, Erziehung und Förderung von besonders entwicklungsbeeinträchtigten bzw. stark verhaltensauffälligen Kindern und Jugendlichen. Der erzieherische Bedarf resultiert – vor dem Hintergrund unterschiedlicher Konstellationen in der Herkunftsfamilie – aus Entwicklungsbeeinträchtigungen des Kindes oder der/des Jugendlichen, deren Bearbeitung eines fachlichen/besonderen Anspruchs bedarf bzw. die Dynamik einer „Normalfamilie“ überfordert. Darüber hinaus sind mit diesem Leistungstyp Kinder und Jugendliche zu versorgen, die wegen einer angeborenen oder einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderungsform einer besonderen pflegerischen und erzieherischen Zuwendung bedürfen. Es handelt sich in der Regel um eine zeitlich befristete oder auf Dauer angelegte Lebensform für das Kind ² , soweit sich keine grundlegenden Änderungen der Situation in der Herkunftsfamilie bzw. durch familiengerichtliche Entscheidungen ergeben.
2. Rechtsgrundlage	§§ 27, 33, 35a SGB VIII 39 SGB VIII; 41 SGB VIII
3. Allgemeine Zielsetzung	Die heilpädagogische Vollzeitpflege verfolgt folgende Ziele: <ul style="list-style-type: none"> • Förderung einer altersentsprechenden Entwicklung in den Bereichen Sprache, Motorik, Kognition, Sozialverhalten • Entwicklung eines altersentsprechenden Umgangs mit emotionaler Bindung und Ablösung • Aufarbeitung von Entwicklungsdefiziten • Vermittlung sozialer Kompetenzen • Integration in ein neues soziales Umfeld • Integration in Schul- und Ausbildungsgänge • Erlangung von Schul- und Ausbildungsabschlüssen • (Wieder)Herstellung/Beibehaltung einer tragfähigen Eltern-Kind-Beziehung • Reintegration in die Herkunftsfamilie bzw. Verselbstständigung.
4. Personenkreis	Kinder/Jugendliche bis 17 Jahren ³ mit diagnostizierten Entwicklungsverzögerungen / starken Verhaltensauffälligkeiten ⁴ , <ul style="list-style-type: none"> • mit erheblich gestörten Eltern-Kind-Beziehungen auch aufgrund von komplexen Familienkonstellationen (u.a. bedingt durch Trennung und Scheidung etc.), • mit dem Bedarf an einer besonderen erzieherischen und pflegerischen Zuwendung, aufgrund einer angeborenen oder chronischen Erkrankung oder Behinderung. Junge Volljährige, soweit es sich um die geeignete und notwendige Maßnahme handelt.
5. Inhalte der Leistung	
- Unterkunft und Raumkonzept	Die Kinder und Jugendlichen leben im familiären Bereich der Pflegepersonen. Ein eigenes Zimmer ist vorzuhalten. Doppelbelegungen geeigneter Räume sind möglich.
- Verpflegung	Materielle Versorgung über Tag und Nacht.

¹ Bis zur Verabschiedung eines eigenständigen Leistungsangebotstyp (LAT) für die Familienpflege nach SGB XII umfasst dieser LAT auch den Personenkreis der Behinderten im Sinne des SGB XII

² Dem Kind bzw. der /dem Jugendlichen sind seine Beziehungen zur Herkunftsfamilie zu erhalten und Loyalitätskonflikte des Kindes gegenüber einander ablehnenden Eltern und Pflegeeltern zu vermeiden („Ergänzungsmodell“).

³ soweit aufgrund der Indikationsstellung nicht der Leistungsangebotstyp Vollzeitpflege für ältere Kinder und Jugendliche in Betracht kommt.

⁴ Nachgewiesen durch Gutachten, fachärztliche Stellungnahmen, biographische Daten, sozialpädagogische Einschätzungen.

<p>- Erziehung/Sozialpädagogische Betreuung</p>	<p>Leistungen der Pflegefamilie im pädagogischen Bereich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Förderung lebenspraktischer Fertigkeiten und Fähigkeiten • Förderung sozialer, emotionaler, motorischer, kognitiver und sprachlicher Kompetenzen • Förderung der schulischen bzw. beruflichen Entwicklung des Kindes/Jugendlichen • Integration des Kindes/Jugendlichen in das Netzwerk im Umfeld der Pflegefamilie • Unterstützung des Kindes bei der Aufarbeitung der eigenen Biografie • Aufarbeitung von erzieherischen und sozialen Defiziten • gesundheitliche Prophylaxe und Versorgung • Problemspezifische Versorgung und Erziehung • Organisation und Sicherstellung notwendiger therapeutischer und medizinischer und/oder heilpädagogischer Hilfen nach Maßgabe des Hilfeplans.
<p>- Qualifizierungs- und Kooperationsverpflichtungen der Pflegefamilie</p>	<ul style="list-style-type: none"> • erfolgreiche Teilnahme an Grund- und aufbauenden Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen der Pflegeelternschule und prozessbegleitenden Maßnahmen (Gruppenarbeit). • Kooperation mit dem Amt für Soziale Dienste und Mitwirkung am Hilfeplan • Kontinuierliche Zusammenarbeit mit der Fachberatung des Trägers PiB gGmbH • Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie; einbeziehen der Herkunftsfamilie in den Erziehungsprozess nach Maßgabe des Hilfeplans.
<p>- Leistungen Dritter</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Das Jugendamt gewährleistet eine fachliche Betreuung und Begleitung der Pflegefamilien im Rahmen der Hilfeplanung • Der Träger PIB gGmbH stellt im Auftrag des Jugendamtes die Akquise, Schulung, Fachberatung und Fachbegleitung der Pflegefamilien sicher.
<p>6. Persönliche und familiäre Voraussetzungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Sozialpädagogische/psychologische Qualifikation oder nachgewiesene vergleichbare Qualifikation⁵, möglichst des für die Erziehung im Alltag zuständigen Elternteils • Besondere Eignung und Bereitschaft zur Kooperation auch in komplexen Fallkonstellationen • je nach Alter/Entwicklungsstand und Aufenthaltsdauer sowie der Problemlagen der zu betreuenden Kinder und Jugendlichen ist –insbesondere in den ersten Jahren - die durchgängige häusliche Anwesenheit eines Pflegeelternanteils erforderlich. Ausnahmen sind im Rahmen der Hilfeplanung festzulegen • Betreuung von in der Regel nicht mehr als zwei Pflegekindern.
<p>7. Umfang der Leistung</p>	<p>Bis zu 365 Tage im Jahr</p>
<p>8. Pflegegeld</p>	<p>Die Höhe des Pflegegeldes wird von der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen als oberste Landesjugendbehörde festgesetzt. Erhalten die Pflegeeltern Kindergeld für das Pflegekind, erfolgt eine Anrechnung gemäß § 39 Abs. 6 SGB VIII in der jeweils geltenden Fassung. Wird der Lebensunterhalt des Pflegekindes während einer vorübergehenden anderweitigen Unterbringung in einem Heim, einer sonstigen Einrichtung oder in einem Krankenhaus durch andere als durch die Pflegeeltern getragen, ist das Pflegegeld nach Ablauf von 3 Wochen ohne Berücksichtigung des zurückliegenden Zeitraumes um 50% der materiellen Aufwendungen zu kürzen.</p> <p>Das Pflegegeld setzt sich aus den materiellen Aufwendungen und den Kosten der Erziehung zusammen.</p>

⁵ Langjährige semiprofessionelle Erfahrungen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen. Hierdurch nicht erfasste Fallkonstellationen unterliegen der Zustimmung und sind deshalb dem Clearingausschuss zuzuleiten.

	<p>Der Erziehungsbeitrag soll die von den Pflegeeltern geleistete Erziehung abgelden. Die Höhe des Erziehungsbeitrages berücksichtigt die besonderen Anforderungen, die an Pflegepersonen für Kinder/Jugendliche in heilpädagogischer Vollzeitpflege gestellt werden.</p> <p>In nachgewiesenen Einzelfällen können zur Erhaltung der Pflegebereitschaft bzw. zur Verhinderung eines Abbruchs der Maßnahme auf Antrag pauschalierte Zuschüsse zur zeitweiligen Entlastung der Pflegepersonen gezahlt werden (20,00 € pro Tag für max. 14 Tage im Jahr).</p>
--	--

Leistungsangebotstyp Nr.: 7	Befristete Vollzeitpflege an 5 Tagen pro Woche
1. Art des Angebots	<p>Die zeitlich befristete Vollzeitpflege ist eine Pflegeform mit dem Ziel der Rückführung von Kindern in ihre Herkunftsfamilie. Der Kinderschutz muss in der Familie gewährleistet sein. Der Zeitrahmen der Befristung ist abhängig von der sozialpädagogischen Indikation. Dabei ist das Bindungsverhalten des Kindes zu berücksichtigen (dieses bezieht sich vor allem auf Kleinkinder und deren Bindungsanspruch). In der Regel sollte die Befristung eine Dauer von zwei Jahren nicht überschreiten</p> <p>Die Besonderheiten gegenüber anderen Pflegeformen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Vermittlung in die Pflegefamilie erfolgt in der Regel von zuhause - Die Kinder sind regelmäßig fünf Tage die Woche in der Pflegefamilie und am Wochenende in der Herkunftsfamilie - Bezogen auf den Zeitraum eines Jahres sind zwei Wochen Aufenthalt (z.B. in den Ferienzeiten) in der Herkunftsfamilie vorgesehen - Gleichzeitige intensive Elternarbeit mit der Herkunftsfamilie durch einen vom Case Management beauftragten Träger - Die Pflegefamilie versorgt, fördert und begleitet die Kinder bedarfsgerecht - Zum Erhalt des sozialen Umfeldes für das Kind ist es wünschenswert diese Art der Vollzeitpflege in sozialräumlicher Nähe der Herkunftsfamilien anzusiedeln - Der vom CM zusätzlich beauftragte Träger unterstützt die Herkunftsfamilie zur (Wieder-)Erlangung ihrer erzieherischen Kompetenz und bei der Überwindung jener Faktoren, die zu der erzieherischen Überforderung geführt haben - Voraussetzung der Hilfestellung für diese Pflegeform ist die fachliche Einschätzung, dass die Rückführung mit Blick auf das Kind und die Herkunftsfamilie in einem vorher in der Tendenz festgelegten befristeten Zeitraum möglich ist. Notwendig dazu ist die Bereitschaft der Herkunftsfamilie zur Mitarbeit und zur Annahme der in der Hilfeplanung festgestellten Unterstützung. Dies ist in der Hilfeplanung festzustellen.
2. Rechtsgrundlage	§§ 27, 33, 35a, 39 SGB VIII;
3. Allgemeine Zielsetzung	<p>Die befristete Vollzeitpflege verfolgt die Rückkehr des Kindes in die Herkunftsfamilie und gleichzeitig die Betreuung in der Pflegefamilie mit folgender Zielsetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bedarfs- und altersgerechte Betreuung und Förderung der Kinder und Jugendlichen • Vermittlung sozialer Kompetenzen • Beziehungsgestaltung • Integration in Schul- und Ausbildungsgänge • Bearbeitung der Konfliktebenen in der Beziehung zu den Eltern • Stabilisierung bzw. Wiederherstellung einer tragfähigen Eltern-Kind-Beziehung • Unterstützung der (Re)Integration in die Herkunftsfamilie und in die sie tragenden sozialen Netze.
4. Personenkreis	<p>Kinder und Jugendliche beiderlei Geschlechts in der Regel von 1 bis 14 Jahren, insbesondere mit folgenden familiären Problemkonstellationen</p> <ul style="list-style-type: none"> - eingeschränkte Erziehungsfähigkeit der Personensorgeberechtigten mit nachhaltigen Folgewirkungen auf das Kind / die/den Jugendlichen wie z.B. <ul style="list-style-type: none"> - emotionale Vernachlässigung, - Mangelversorgung, - (gravierende) Verhaltensauffälligkeiten - Beziehungs- und Bindungsstörungen zwischen Eltern und Kind <p>Bei Eltern mit einer Suchterkrankung ist Voraussetzung, dass diese erfolgreich behandelt ist (clean, substituiert und kein Beigebrauch)</p>

5. Inhalte der Leistung	
- Unterkunft und Raumkonzept	Die Kinder leben auf Zeit im familiären Bereich der Pflegepersonen. Ein eigenes Zimmer ist für die Kinder vorzuhalten. Doppelbelegung bei geeigneten Räumen ist möglich.
- Verpflegung	Materielle Versorgung über Tag und Nacht an 5 Tagen in der Woche.
- Erziehung/Sozialpädagogische Betreuung	<p>Leistungen der Pflegefamilie im pädagogischen Bereich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unterstützung und Förderung der Bindungen des Kindes zur Herkunftsfamilie und zu den tragenden sozialen Netzen - Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie; Einbeziehen der Herkunftsfamilie in den Erziehungsprozess - Förderung lebenspraktischer Fertigkeiten und Fähigkeiten der Kinder und Jugendlichen - Umfassende Förderung sozialer, emotionaler, motorischer, kognitiver und sprachlicher Kompetenzen der Kinder und Jugendlichen - Förderung der schulischen Entwicklung des Kindes. - Aufarbeitung/Bearbeitung von Entwicklungsstörungen und sozialen Defiziten - gesundheitliche Prophylaxe und Versorgung - Unterstützung bei notwendigen therapeutischen Hilfen.
- Qualifizierungs- und Kooperationsverpflichtungen der Pflegefamilie	<ul style="list-style-type: none"> - Erfolgreiche Teilnahme an Grund- und aufbauenden Qualifizierungsmaßnahmen, Fortbildung und prozessbegleitenden Maßnahmen (Gruppenarbeit/Supervision) - Kooperation mit dem Amt für Soziale Dienste und weiteren Kooperationspartnern sowie Mitwirkung am Hilfeplan - Kontinuierliche Zusammenarbeit mit der Fachberatung des Trägers PiB gGmbH - Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie; Einbeziehen der Herkunftsfamilie in den Erziehungsprozess nach Maßgabe des Hilfeplans.
6. Leistungen Dritter:	<ul style="list-style-type: none"> • Das Jugendamt gewährleistet eine fachliche Betreuung und Begleitung der Pflegefamilie im Rahmen der Hilfeplanung • Der Träger PiB gGmbH stellt im Auftrag des Jugendamtes die Akquise, Schulung, Eignungsüberprüfung, Fachberatung und Fachbegleitung der Pflegefamilie sicher.
7. Persönliche und familiäre Voraussetzungen	<p>Betreuung durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - anerkannte pädagogisch qualifizierte und geschulte Personen und/oder durch Personen mit einer vergleichbaren Qualifikation - im Einzelfall als geeignet anerkannte Personen nach Schulung durch die Pflegeelternschule - Sicherstellung einer alters- und problemadäquaten Betreuungspräsenz eines Pflegeelternteils - Besondere Eignung und Bereitschaft zur Kooperation auch in komplexen Fallkonstellationen - Betreuung von in der Regel bis zu zwei Pflegekindern in dieser Pflegeform.
8. Umfang der Leistung	5 Tage die Woche, bis zu 50 Wochen im Jahr
9. Pflegegeld	<p>Die Höhe des Pflegegeldes wird von der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen als oberste Landesjugendbehörde festgesetzt. Wird der Lebensunterhalt des Pflegekindes während einer vorübergehenden anderweitigen Unterbringung in einem Heim, einer sonstigen Einrichtung oder in einem Krankenhaus durch andere als durch die Pflegeeltern getragen, ist das Pflegegeld nach Ablauf von 3 Wochen ohne Berücksichtigung des zurückliegenden Zeitraumes um 50% der materiellen Aufwendungen zu kürzen. Das Pflegegeld setzt sich aus den materiellen Aufwendungen und den Kosten der Erziehung zusammen. Der Erziehungsbeitrag soll die von den Pflegeeltern geleistete Erziehung abgelten.</p>

Leistungsangebotstyp Nr.: 8	Vollzeitpflege für ältere Kinder und Jugendliche
1. Art des Angebots	<p>Diese Form der Vollzeitpflege ist ein Leistungsangebot für ältere Kinder und Jugendliche ab 13 Jahren, bei denen die Ressourcen für eine Unterbringung in einer Familie vorhanden sind, die Voraussetzungen für die Aufnahme in einer Sonderpädagogischen bzw. Vollzeitpflege an 5 Tagen in der Woche aber nicht vorliegen und die den Anforderungen eines selbstständigen Lebens in entscheidendem Umfang noch nicht gewachsen sind. Dieses gilt insbesondere für junge Menschen, deren Lebenssituation von vielschichtigen krisenhaften Problemlagen bestimmt ist, wie</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausgrenzung aus dem sozialen Kontext • Folgen fehlender Grenzsetzungen (Verhaltensprobleme) • Folgewirkungen der Suchtproblematik oder psychischer Erkrankung der Eltern/eines Elternteils • Gefährdungsmomente in der Person des älteren Kindes/Jugendlichen (Eigen-/Fremdgefährdung). <p>Der Zugang in die Maßnahme ist aus dem Elternhaus und in geeigneten Fällen im Anschluss an eine stationäre Maßnahme möglich. Voraussetzung für die Aufnahme ist es, dass das Kind bzw. der Jugendliche mit einer Unterbringung in einer Familie einverstanden ist und die Unterbringung in einer Pflegefamilie unter Entwicklungsaspekten die pädagogisch geeignete Maßnahme darstellt (sh. auch § 36 SGB VIII).</p> <p>Die Unterbringung erfolgt milieunah, im sozialen Netz oder im Rahmen anderweitiger Fremdpflege.</p> <p>Es handelt sich in der Regel um eine zeitlich befristete oder auf Dauer angelegte Lebensform für das Kind¹, soweit sich keine grundlegenden Änderungen der Situation in der Herkunftsfamilie bzw. durch familiengerichtliche Entscheidungen ergeben.</p>
2. Rechtsgrundlage	§§ 27, 33, 35a, 39 SGB VIII; § 41 SGB VIII
3. Allgemeine Zielsetzung	<p>Erziehung und umfassende Persönlichkeitsentwicklung des Jungen Menschen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erlangung der erforderlichen Kompetenzen zur Alltagsbewältigung durch Anleitung und Beratung mit dem Ziel des selbstständigen Lebens • Stabilisierung der eigenen Persönlichkeit durch Bewusstmachung der eigenen Stärken und Fähigkeiten und die Entwicklung eines neuen Selbstwertgefühls • Aufarbeitung von Entwicklungsdefiziten • Aufbau sozialer Kompetenzen und sozialverträglichen Verhaltens • Entwicklung eines altersentsprechenden Umgangs mit emotionaler Bindung und Ablösung • Aufarbeitung traumatischer Erlebnisse • Integration in ein neues soziales Umfeld • Unterstützung zur Erlangung von Schul- und Ausbildungsabschlüssen
4. Personenkreis	<p>Ältere Kinder und Jugendliche ab 13 Jahren (Aufnahmealter):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Deren Erziehung und Entwicklung in ihren Herkunftsfamilien nicht sichergestellt werden kann • Für die im Anschluss an eine stationäre Maßnahme die Unterbringung in einer Pflegefamilie die geeignete Hilfeform ist und die Bereitschaft und Offenheit des jungen Menschen zum familiären Zusammenleben vorhanden ist • Bei denen soziale Kompetenz entwickelt oder erweitert werden muss aufgrund von

¹ Dem Kind bzw. der/dem Jugendlichen sind seine Beziehungen zur Herkunftsfamilie zu erhalten und Loyalitätskonflikte des Kindes gegenüber einander ablehnenden Eltern und Pflegeeltern zu vermeiden („Ergänzungsmodell“).

	<ul style="list-style-type: none"> • Störung der Eltern-Kind-Beziehung • Entwicklungsrückständen • Gewalt und Missbrauchserfahrungen • Auffälligkeiten in sozialen Beziehungen • psychischen Auffälligkeiten • Problemen beim Legalverhalten • aggressivem Verhalten • Fernbleiben von Schule und Ausbildungsstelle. <p>Junge Volljährige, soweit es sich um die geeignete und notwendige Maßnahme handelt.</p>
5. Inhalte der Leistung	
5.1 Unterkunft und Raumkonzept	Die Kinder und Jugendlichen leben im familiären Bereich der Pflegeperson. Ein eigenes Zimmer ist für die Kinder/Jugendlichen vorzuhalten.
5.2 Verpflegung	Materielle Versorgung über Tag und Nacht.
5.3 Erziehung/Sozial-pädagogische Betreuung	Leistungen der Pflegefamilie im pädagogischen Bereich: <ul style="list-style-type: none"> • Hilfen zur Strukturierung des Alltags • Bearbeitung/Aufarbeitung der persönlichen Biographie der Minderjährigen • Unterstützung bei der Auseinandersetzung mit der Herkunftsfamilie • Vorbereitung auf selbstständiges, eigenverantwortliches Leben • gezielte Entwicklungsbegleitung • Individuelle Förderung bei Entwicklungsdefiziten • Vermittlung sozialer Kompetenz • Vermittlung von Alltagskompetenzen (Wäsche/Versorgung/Einkauf/Geldeinteilung/Haushaltsführung) • Beziehungsgestaltung/Förderung verlässlicher Bindungsstrukturen • Begleitung / Aufarbeitung von Krisen • Förderung/Stützung im Schul- und Ausbildungsbereich • Begleitung und Anleitung zur Einhaltung von Terminen und Verpflichtungen • Beratung und Anleitung zur ausgewogenen Ernährung • Sicherstellung der Einleitung notwendiger medizinischer Versorgung, incl. therap. Leistungen • Hinführung an altersadäquate Freizeitangebote.
5.4 Qualifizierung und Kooperationsverpflichtung der Pflegefamilie	<ul style="list-style-type: none"> • erfolgreiche Teilnahme an Grund- und aufbauenden Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen der Pflegeelternschule und prozessbegleitenden Maßnahmen (Gruppenarbeit)². • Kontinuierliche Zusammenarbeit mit der Fachberatung des Trägers PiB gGmbH • Kooperation mit dem Amt für Soziale Dienste und Mitwirkung am Hilfeplan • Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie; einbeziehen der Herkunftsfamilie in den Erziehungsprozess nach Maßgabe des Hilfeplans.
5.5 Leistungen Dritter	<ul style="list-style-type: none"> • Das Jugendamt gewährleistet eine fachliche Betreuung und Begleitung der Pflegefamilien im Rahmen der Hilfeplanung • Der Träger PIB gGmbH stellt im Auftrag des Jugendamtes die Akquise, Schulung, Fachberatung und Fachbegleitung der Pflegefamilien sicher

² In Fällen milieunaher Unterbringung bzw. im sozialen Netz, wird das Angebot dem speziellen Bedarf angepasst.

6. Persönliche und familiäre Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Sozialpädagogische/psychologische Qualifikation oder nachgewiesene vergleichbare Qualifikation³ möglichst des für die Erziehung im Alltag zuständigen Elternteils Bei milieunaher Unterbringung bzw. Unterbringung im sozialen Netz: Persönliche und fachliche Voraussetzungen nach den Bedingungen des Einzelfalls. • Besondere Eignung und Bereitschaft zur Kooperation auch in komplexen Fallkonstellationen • Die Berufstätigkeit beider Pflegeeltern muss in angemessenem Verhältnis zum Bedarf des Jugendlichen stehen • Betreuung von in der Regel nicht mehr als zwei Pflegekindern.
7. Umfang der Leistung	Bis zu 365 Tage im Jahr
8. Pflegegeld	<p>Die Höhe des Pflegegeldes wird von der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen als oberste Landesjugendbehörde festgesetzt. Erhalten die Pflegeeltern Kindergeld für das Pflegekind, erfolgt eine Anrechnung gemäß § 39 Abs. 6 SGB VIII in der jeweils geltenden Fassung. Wird der Lebensunterhalt des Pflegekindes während einer vorübergehenden anderweitigen Unterbringung in einem Heim, einer sonstigen Einrichtung oder in einem Krankenhaus durch andere als durch die Pflegeeltern getragen, ist das Pflegegeld nach Ablauf von 3 Wochen ohne Berücksichtigung des zurückliegenden Zeitraumes um 50% der materiellen Aufwendungen zu kürzen.</p> <p>Das Pflegegeld setzt sich aus den materiellen Aufwendungen und den Kosten der Erziehung zusammen.</p> <p>Der Erziehungsbeitrag soll die von den Pflegeeltern geleistete Erziehung abgelden. Die Höhe des Erziehungsbeitrages berücksichtigt die besonderen Anforderungen, die an Pflegepersonen für ältere Kinder und Jugendliche gestellt werden.</p> <p>Fallgruppe I: Pflegegeld allgemeine Vollzeitpflege mit einem Zuschlag von 50 % der Kosten der Erziehung</p> <p>Fallgruppe II (heilpädagogischer Bedarf)⁴: Pflegegeld analog Heilpädagogische Vollzeitpflege</p>

³ Langjährige semiprofessionelle Erfahrungen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen. Hierdurch nicht erfasste Fallkonstellationen unterliegen der Zustimmung und sind deshalb dem Clearingausschuss zuzuleiten.

⁴ Entsprechend der Leistungsbeschreibung heilpädagogische Vollzeitpflege.

Leistungsangebotstyp Nr.: 9	Sonderpädagogische Vollzeitpflege¹
1. Art des Angebots ²	Die Sonderpädagogische Vollzeitpflege wird von geeigneten sozialpädagogisch, sonderpädagogisch oder psychologisch und/oder medizinisch-pflegerisch qualifizierten Einzelpersonen, Paaren oder Lebensgemeinschaften durchgeführt. Sie bietet dem Kind bzw. der/dem Jugendlichen einen längerfristigen Aufenthalt im familiären Rahmen. Der erzieherische bzw. behindertenspezifische Bedarf basiert in dieser Pflegeform auf tiefgreifenden Beeinträchtigungen des Kindes, die auch mit besonderer und gezielter sozialpädagogischer familiärer Förderung oder pflegerischer Zuwendung nicht vollends behebbar sind. Zielgruppe sind Kinder/Jugendliche mit einer wesentlichen seelischen und/oder wesentlichen körperlichen oder geistigen oder Mehrfachbehinderung. Es handelt sich in der Regel um eine zeitlich befristete oder auf Dauer angelegte Lebensform für das Kind ³ , soweit sich keine grundlegenden Änderungen der Situation in der Herkunftsfamilie bzw. durch familiengerichtliche Entscheidungen ergeben.
2. Rechtsgrundlage	§§ 27, 33, 35a, 39 SGB VIII; 41 SGB VIII; §§ 53, 54 SGB XII
3. Allgemeine Zielsetzung	Die Sonderpädagogische Vollzeitpflege verfolgt folgende Ziele: <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung eines altersentsprechenden Umgangs mit emotionaler Bindung und Ablösung • Abbau von Entwicklungsdefiziten • Umgang mit traumatischen Erlebnissen • Vermittlung sozialer Kompetenzen • Beziehungsgestaltung • Integration in ein neues soziales Umfeld • Integration in Schul- und Ausbildungsgänge • Erlangung von Schul- und Ausbildungsabschlüssen • Bearbeitung der Konfliktebenen in der Beziehung zu den Eltern (Wieder)Herstellung einer tragfähigen Eltern-Kind-Beziehung • Reintegration in die Herkunftsfamilie oder Verselbstständigung • Unterstützung des Kindes/Jugendlichen bei der Auseinandersetzung mit der eigenen Behinderung/Krankheit.
4. Personenkreis	Kinder/Jugendliche beiderlei Geschlechts bis 17 Jahre <ul style="list-style-type: none"> • mit wesentlicher körperlicher und/oder geistiger Behinderung⁴ bzw. Mehrfachbehinderung • mit wesentlicher seelischer Behinderung wie z.B. <ul style="list-style-type: none"> • erhebliche diagnostizierte Entwicklungsverzögerungen • erhebliche Verhaltensauffälligkeiten (z.B. beginnende Dissozialität) • schwere traumatisierende Lebensbedingungen (z.B. durch schwere sexuelle, körperliche und seelische Gewalt, durch Verlust von Bezugspersonen, durch lebensbedrohliche Unterversorgung) • Schwerstkranke und sterbende Kinder. Junge Volljährige, soweit es sich um die geeignete und notwendige Maßnahme handelt.

¹ Bis zur Verabschiedung eines eigenständigen Leistungsangebotstyp (LAT) für die Familienpflege nach SGB XII umfasst dieser LAT auch den Personenkreis der Behinderten im Sinne des SGB XII.

³ Dem Kind bzw. der/dem Jugendlichen sind seine Beziehungen zur Herkunftsfamilie zu erhalten und Loyalitätskonflikte des Kindes gegenüber einander ablehnenden Eltern und Pflegeeltern zu vermeiden („Ergänzungsmodell“).

⁴ Der Personenkreis der von Behinderung bedrohter Kinder/Jugendlicher ist in diesem Leistungssegment ausgeschlossen.

5. Inhalte der Leistung	
- Unterkunft und Raumkonzept	Die Kinder und Jugendlichen leben im familiären Bereich der Pflegepersonen. Ein eigenes Zimmer ist vorzuhalten. Doppelbelegungen geeigneter Räume sind möglich.
- Verpflegung	Materielle Versorgung über Tag und Nacht.
- Erziehung/Sozialpädagogische Betreuung	<p>Leistungen der Pflegefamilie im pädagogischen Bereich und nach Maßgabe des Hilfeplans:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Förderung lebenspraktischer Fertigkeiten und Fähigkeiten • Förderung sozialer, emotionaler, motorischer, kognitiver und sprachlicher Kompetenzen • Förderung der schulischen bzw. beruflichen Entwicklung des Kindes/Jugendlichen • Integration des Kindes/Jugendlichen in das Netzwerk im Umfeld der Pflegefamilie • Unterstützung des Kindes/Jugendlichen bei der Aufarbeitung der eigenen Biografie • Aufarbeitung/Bearbeitung von Entwicklungsstörungen und sozialen Defiziten • gesundheitliche Prophylaxe und Versorgung • Problemspezifische (medizinische/pflegerische) Versorgung und Erziehung • Einleitung und Unterstützung notwendiger therapeutischer und medizinischer Hilfen • Gestalten von Bindungs- und Trennungsprozessen.
- Qualifizierungs- und Kooperationsverpflichtungen der Pflegefamilie	<ul style="list-style-type: none"> • Erfolgreiche Teilnahme an Grund- und aufbauenden Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen der Pflegeelternschule und prozessbegleitenden Maßnahmen (Gruppenarbeit) • Kooperation mit dem Amt für Soziale Dienste und Mitwirkung am Hilfeplan • Kontinuierliche Zusammenarbeit mit der Fachberatung des Trägers PiB gGmbH • Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie; Einbeziehen der Herkunftsfamilie in den Erziehungsprozess, nach Maßgabe des Hilfeplans.
- Leistungen Dritter	<ul style="list-style-type: none"> • Das Jugendamt gewährleistet eine fachliche Betreuung und Begleitung der Pflegefamilien im Rahmen der Hilfeplanung • Der Träger PIB gGmbH stellt im Auftrag des Jugendamtes die Akquise, Schulung, Fachberatung und Fachbegleitung der Pflegefamilien sicher.
6. Persönliche und familiäre Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Sozialpädagogische, sonderpädagogische oder psychologische Qualifikation (hierzu gehören auch Erzieher/-innen und Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit entsprechender Berufserfahrung) • Medizinisch pflegerische Qualifikation⁵ • Einschlägige Berufserfahrung • Je nach Alter/Entwicklungsstand und Aufenthaltsdauer sowie der Problemlagen der zu betreuenden Kinder und Jugendlichen ist – insbesondere in den ersten Jahren - die durchgängige häusliche Anwesenheit eines Pflegeelterns erforderlich. Ausnahmen sind im Rahmen der Hilfeplanung festzulegen • In dieser Pflegeform dürfen nicht mehr als zwei Pflegekinder betreut werden. Für Familien mit eigenen Kindern unter 14 Jahren ist die Aufnahme auf ein Pflegekind beschränkt.

⁵ In Fällen von Krankheit und geistiger und körperlicher Behinderung kann im Einzelfall nach Zustimmung des Clearingausschusses davon abgewichen werden.

7. Umfang der Leistung	Bis zu 365 Tage im Jahr
8. Pflegegeld	<p>Die Höhe des Pflegegeldes wird von der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen als oberste Landesjugendbehörde festgesetzt. Erhalten die Pflegeeltern Kindergeld für das Pflegekind, erfolgt eine Anrechnung gemäß § 39 Abs. 6 SGB VIII in der jeweils geltenden Fassung. Wird der Lebensunterhalt des Pflegekindes während einer vorübergehenden anderweitigen Unterbringung in einem Heim, einer sonstigen Einrichtung oder in einem Krankenhaus durch andere als durch die Pflegeeltern getragen, ist das Pflegegeld nach Ablauf von 3 Wochen ohne Berücksichtigung des zurückliegenden Zeitraumes um 50 % der materiellen Aufwendungen zu kürzen.</p> <p>Das Pflegegeld setzt sich aus den materiellen Aufwendungen und den Kosten der Erziehung zusammen. Der Erziehungsbeitrag soll die von den Pflegeeltern geleistete Erziehung abgelten. Die Höhe des Erziehungsbeitrages ist gestaffelt und berücksichtigt die unterschiedlichen kind- und altersspezifischen Anforderungen und Belastungen der Pflegepersonen sowie die Inanspruchnahme sonstiger Unterstützungssysteme.</p> <p>Zusätzlich zum Pflegegeld werden pauschalisierte Zuschüsse für eine zeitweilige Entlastung der Pflegeeltern in Höhe von € 420 jährlich bereitgestellt</p>

Leistungsangebotstyp Nr.: 10	Nachbetreuung von ehemaligen Pflegekindern als ambulante Maßnahme nach Beendigung von Vollzeitpflege
1. Art des Angebots	Nachbetreuung ist ein ambulantes Angebot für Jugendliche und für junge Volljährige nach Beendigung einer Maßnahme im Rahmen der Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII, § 41 SGB VIII zur Stabilisierung der im Hilfeplan kontrahierten Ziele. Sie wird im eigenen Wohnraum des jungen Menschen erbracht. Die Leistung umfasst nicht die Sicherstellung des Lebensunterhaltes gem. § 39 SGB VIII.
2. Rechtsgrundlage	§§ 27 Abs. 2; § 41 Abs. 3 SGB VIII
3. Allgemeine Zielsetzung	Zielsetzung der Nachbetreuung ist <ul style="list-style-type: none"> • die Stabilisierung der im Hilfeplan beschriebenen und erreichten Ziele • die Unterstützung der Nachhaltigkeitswirkung der vorherigen Maßnahme Vollzeitpflege • Stärkung der Selbsthilfepotentiale • Einbeziehung von Netzwerken und Ressourcen zur Bewältigung von Alltagsproblemen • Unterstützung bei der Verselbstständigung.
4. Personenkreis	Jugendliche und junge Volljährige, die zur weiteren Entwicklung nach Beendigung der Vollzeitpflege nachgehender befristeter Stabilisierungshilfen bedürfen.
5. Inhalte der Leistung	
- Unterkunft und Raumkonzept	Die Unterkunft ist nicht Bestandteil der Leistung.
- Verpflegung	Die Verpflegung ist nicht Bestandteil der Leistung.
- Leistungserbringer - Erziehung/Sozialpädagogische Betreuung	Die Nachbetreuung erfolgt durch die bisherigen Pflegepersonen bzw. durch andere wichtige Bezugspersonen des ehemaligen Pflegekindes durch <ul style="list-style-type: none"> - Hilfen zur Stabilisierung lebenspraktischer Fertigkeiten und Fähigkeiten - Einbeziehung des sozialen Umfeldes (soziale Netze). <p>Die Nachbetreuung im Sinne dieses Leistungsangebotstyp kann nicht durch Verwandte und Verschwägerter des jungen Menschen sowie Mitarbeiter/-innen des Amtes für Soziale Dienste und der PiB gGmbH durchgeführt werden.</p>
- Qualifizierungs- und Kooperationsverpflichtungen der ehemaligen Pflegefamilie / Betreuungsperson	<ul style="list-style-type: none"> - Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme mit dem Schwerpunkt „Verselbstständigung“ - Kooperation mit dem Amt für Soziale Dienste und weiteren Kooperationspartnern sowie Mitwirkung an der Hilfeplanung.
6. Persönliche und familiäre Voraussetzungen	Bereitschaft, den Verselbstständigungsprozess fallspezifisch zu gestalten
7. Umfang der Leistung	Durchschnittlich 2 Kontakte wöchentlich. Die Nachbetreuung ist auf bis zu sechs Monaten befristet. Eine Verlängerung ist nicht zulässig.
8. Finanzielle Leistungen	Aufwandsentschädigung in Höhe der Kosten der Erziehung bei der allgemeinen Vollzeitpflege z.Zt. € 222 pro Monat.

Anlage 3 des Kooperations- und Leistungsvertrages

Vertragsbestandteil "Übergangspflegestellen"

Dieser Vertragsbestandteil basiert auf dem zwischen der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen und dem Amt für Soziale Dienste mit der PiB-Pflegekinder in Bremen gGmbH unterzeichneten Kooperations- und Leistungsvertrages vom 16.12.2011

Vorbemerkungen

Jugendhilfe hat die Aufgabe, unverzüglich zu handeln, wenn Kinder oder Jugendliche sich in Kindeswohl gefährdenden Lebenssituationen befinden. Sie muss sicherstellen, dass Kinder oder Jugendliche bedarfsentsprechend Schutz und die erforderliche Versorgung und Betreuung erfahren. In einer Krisensituation kann dies die Inobhutnahme von Kindern oder Jugendlichen erfordern, die durch eine familienorientierte Betreuungsform oder im Rahmen einer stationären Unterbringung geleistet wird. Die Stadtgemeinde Bremen hat auch im Bereich der Inobhutnahme der familienorientierten Betreuungsform Priorität eingeräumt und fördert deren Ausbau.

Die Übergangspflege ist ein Angebot der Krisenintervention zum Schutz des Kindes. Sie ist konzipiert für unmittelbare und kurzfristige Aufnahme von Kindern, deren Eltern ihrem Erziehungsauftrag aufgrund einer akuten Krise vorübergehend oder längerfristig nicht nachkommen können. Die Aufnahme kann auch ohne Zustimmung der Eltern erfolgen, wobei diese ggf. unverzüglich durch das Familiengericht ersetzt werden muss.

An der Schnittstelle von Diagnose- und Entscheidungsprozessen erfüllt die Übergangspflege in Kooperation mit zahlreichen Institutionen und Personen vielfältige Aufgaben und unterstützt das Casemanagement im Amt für Soziale Dienst bei der Entscheidungsfindung.

Übergangspflegestellen werden Personen, deren fachliches Vorverständnis beispielsweise aus der Erfahrung mit der Erziehung eigener Kinder und/oder der Betreuung von Tages-, Kurzzeit- und Vollzeitpflegekindern stammt oder durch eine pädagogische Qualifikation.

Um das Kind trotz der eingetretenen Krise -soweit fachlich geboten- möglichst in seinem gewohnten Lebensraum zu belassen, wird zum Erhalt struktureller Faktoren wie Kindergarten, Schule, Hort, Verwandte, Freunde, ein Angebot an Übergangspflegestellen in allen Bremer Stadtteilen angestrebt.

Auf dieser Grundlage treffen Träger, Behörde und Amt die nachfolgende Vereinbarung

§ 1

Inobhutnahme als andere Aufgabe der Jugendhilfe¹.

(1) Inobhutnahme ist eine vorläufige Krisenintervention zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen. Die im § 42 SGB VIII festgeschriebene Norm eröffnet dem Jugendamt die Möglichkeit unmittelbaren Handelns zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen, in Eil- und Notfällen auch ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten. Die elterliche bzw. familiengerichtliche Entscheidungskompetenz bleibt im Grundsatz bestehen, lässt jedoch im Interesse eines effektiven Schutzes des Kindes oder Jugendlichen eine vorläufige Hilfestellung des Jugendamtes zu, die unverzüglich durch elterliche Zustimmung oder familiengerichtliche Entscheidung sorge-rechtlich zu legitimieren ist.

Die Vorschrift enthält sorgerechtliche und leistungsrechtliche Elemente. Geregelt werden drei Alternativen:

1. Die Inobhutnahme auf Bitten des Kindes oder Jugendlichen (§ 42 Abs.1 Satz 1 Nr. 1)
2. Die Inobhutnahme bei dringender Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen, die auch gegen seinen Willen erfolgen kann (Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) sowie
3. Die Inobhutnahme unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendliche nach ihrer Einreise (Abs. 1 Satz 1 Nr. 3)

(2) Eine Inobhutnahme endet bei Übergabe des Kindes/Jugendlichen an den Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten bzw. zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen, wobei sich dieses nicht ausschließlich auf Hilfen nach dem SGB VIII beschränkt.

¹ Im Hinblick auf die Funktion der Inobhutnahme als Ausübung des staatlichen Wächteramtes ist die Erfüllung der Aufgabe grundsätzlich dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorbehalten. Gem. § 76 Abs. 1 SGB VIII können jedoch anerkannte Träger der freien Jugendhilfe an der Durchführung der Aufgabe beteiligt werden. Wegen der besonderen Bedeutung dieser Aufgabe und zur Sicherstellung eines gleichen Grundverständnisses werden die Grundsätze der Inobhutnahme hier noch einmal aufgeführt.

§ 2

Aufgaben des öffentlichen Jugendhilfeträgers

Im Hinblick auf die Funktion der Inobhutnahme als Ausübung des staatlichen Wächteramts ist die Erfüllung der Aufgabe grundsätzlich dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorbehalten.

Dazu gehören im Einzelnen:

1. Die Entscheidung über die Durchführung einer Inobhutnahme
2. Die Zugangssteuerung in die Übergangspflegestellen auf der Grundlage der Leistungsprofile. Diese erfolgt ausschließlich durch die „Steuerungsstelle Inobhutnahme im Kinder- und Jugendnotdienst“ des Amtes.
3. Für den Fall, dass die Eltern der Inobhutnahme widersprechen, die Anrufung des Familiengerichtes mit dem Ziel, die Einwilligung zu ersetzen
4. Prüfung der Rückkehrperspektiven von Minderjährigen in ihr Herkunftsmilieu
5. Prüfung der Notwendigkeit von (erzieherischen) Hilfen
6. Ggfs. Überleitung in differenzierte ambulante, teilstationäre oder stationäre Anschlusshilfen im Bereich der Jugendhilfe bzw. andere Sozialleistungssysteme
7. Die unverzügliche Einleitung des Hilfeplanverfahrens, soweit die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme nicht widersprechen
8. Die Entscheidung über die Ablösung aus der Übergangspflege/Beendigung der Inobhutnahme²
9. Der Vertragsabschluss mit der Übergangspflegestelle
10. Zusammenarbeit mit dem Vertretungsorgan der Übergangspflegestellen (Sprecherrat)
11. Die Durchführung eines Plenum mit den Übergangspflegestellen und dem Träger sowie ggf. weiterer Experten mindestens 1x jährlich.

²

Die verwaltungsinterne Regelung (Fachliche Weisung) für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Soziale Dienste sieht eine Beendigung der Inobhutnahme nach spätestens 4 Wochen vor. Soweit die Hilfeplanung mit den Leistungsberechtigten in diesem Zeitraum zu keinen fachlich vertretbaren Lösungen führt bzw. eine Rückkehr des Kindes bzw. Jugendlichen in den elterlichen Haushalt unter Kinderschutz/Jugendschutzgesichtspunkten nicht vertretbar erscheint, ist durch das Casemanagement eine fachliche Bewertung und Hilfeplanung vorzunehmen und entsprechende weitere familienergänzende Maßnahmen unverzüglich (Vollzeitpflege/Heimerziehung) einzuleiten.

Bis zum Abschluss dieses Anbahnungs-/Überleitungsprozesses können die Kinder/Jugendlichen im bisherigen Betreuungssystem verbleiben. Der Leistungstyp umfasst daher auch die Möglichkeit und Bereitschaft zur befristeten Unterbringung im Rahmen der Erziehungshilfe nach § 33 SGB VIII.

§ 3

Aufgaben des Trägers

Gem. § 76 Abs. 1 können anerkannte Träger der freien Jugendhilfe an der Durchführung der hoheitlichen Aufgabe beteiligt werden.

Auf dieser Grundlage sind dem Träger die nachfolgenden Aufgaben übertragen:

1. Akquise von Übergangspflegestellen.

Die Vertragsparteien vereinbaren, den derzeitigen Bestand³ kontinuierlich auszubauen, damit die fachpolitischen Vorgaben der vorrangigen Unterbringung in Übergangspflegestellen eingehalten werden können. Eine altersbezogene Differenzierung des Angebotes ist zwischen Amt und dem Träger festzulegen und regelmäßig zu überprüfen

2. Schulung der Bewerber/innen unter Einbeziehung des Amtes (Teilnahme am Kolloquium)

3. Entscheidung über die fachliche Geeignetheit zur Übernahme der Aufgabe unter Einbeziehung der Auskünfte gem. § 30 a Bundeszentralregistergesetz (BZRG)

4. Profilerstellung in Abstimmung mit der Übergangspflegestelle

5. Fachberatung und Fachbegleitung der Übergangspflegestellen

6. Zusammenarbeit mit dem Vertretungsorgan der Übergangspflegestellen (Sprecherrat)

7. Prozessbegleitung im Rahmen der Notaufnahme.

§ 4

Personalmesszahl

(1) Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der fachliche Anspruch an die Arbeit der Übergangspflegestellen sehr hoch ist –diese müssen den Kindern und Jugendlichen in der Krise ein Beziehungsangebot machen, welches zugleich auf eine bevorstehende Trennung vorbereitet- vereinbaren Träger und Behörde zur Durchführung einer angemessenen Eingangs- und prozessualen Weiterqualifizierung und kontinuierlichen Begleitung der Übergangspflegefamilien im Sinne einer qualitätssichernden Maßnahme die Festlegung eines Betreuungsschlüssels von 1 : 25.

³ Stand 15.12.2011: 49 Plätze zzgl. 8 Notplätze

- (2) Sofern sich innerhalb des jeweiligen Zuwendungszeitraums abzeichnet, dass die Zahl der tatsächlichen Betreuungsfälle in der Übergangspflege nachhaltig von den vertraglichen Grundannahmen oder den im Zuwendungsbescheid zugrunde gelegten Fallzahlen abweicht, werden die Parteien gemeinsam die Ursachen der Abweichungen bewerten. Eine Bewertung hat unabhängig davon immer dann zu erfolgen, wenn eine Stelle neu zu besetzen ist. Nach der Bewertung vereinbaren die Parteien die Einleitung der erforderlichen Maßnahmen und ggf. eine Anpassung des Personalrahmens im Rahmen der institutionellen Förderung.

§ 5

Qualitätssichernde Maßnahmen

- (1) Die Vertragspartner vereinbaren, dass der Träger als qualitätssichernde Maßnahme neben der prozessbegleitenden Weiterqualifizierung Supervision und Gruppenarbeit anbietet. Der Umfang wird im jährlichen Zuwendungsbescheid zwischen Behörde, Amt und Träger festgelegt.
- (2) Unter Berücksichtigung der Aufgabenteilung verpflichten sich Träger und Amt zu einer intensiven Kooperation und zur Durchführung eines regelmäßigen fachlichen Austausches der am Prozess beteiligten Personen.
- (3) Zur Optimierung der Ergebnisqualität vereinbaren die Vertragsparteien darüber hinaus den Einsatz eines Übergabebogens für die Übergangspflegestellen bei Aufnahme des Kindes durch das Amt und einer Kurzdokumentation über die Zeit des Aufenthaltes in der Pflegefamilie durch den Träger.

§ 6

Dokumentations- und Berichtspflichten

- (1) Träger, Behörde und Amt vereinbaren, dass der Träger dem Amt für den Aufgabenbereich der Übergangspflegestellen ein Dokumentationssystem (Datenbank) vorhält, aus dem täglich die Anzahl der Übergangspflegestellen (Name/Anschrift/Leistungsprofil), die aktuelle Belegung (Name, Vorname, Geburtsdatum der/des Mj.) sowie das Datum der Aufnahme und Entlassung und die freien Platzkapazitäten für die unterschiedlichen im Rahmen der Notaufnahme aufzunehmenden Kinder und Jugendlichen hervorgehen. Für die Aktualisierung der Datenbank sind

Träger und Amt jeweils entsprechend ihrer Aufgaben verantwortlich. Die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Nur die im Leistungsbereich der Notaufnahme tätigen Mitarbeiter/-innen des Amtes und des Trägers dürfen Zugriff auf die Daten haben und Eintragungen vornehmen.

(2) Der Träger verpflichtet sich darüber hinaus, der Behörde und dem Amt in aggregierter Form monatlich Auskunft über die Datenlage zum Bestand der Übergangspflegefamilien zu geben. Im Einzelnen handelt es sich um:

- a. Bestand an Übergangspflegestellen
- b. Zu- und Abgänge von Kindern/Jugendlichen
- c. Sozialzentrumsbezogene Übersicht (Ortsteil) der Notaufnahmen
- d. Dauer der Unterbringung
- e. Gründe für die Aufnahme
- f. Verbleib bei Entlassung aus der Inobhutnahme

Die Auskunft bezieht sich jeweils auf den abgeschlossenen Vormonat und hat jeweils zum 5. Werktag des Folgemonats zu erfolgen.

(Anlage 3.1: Leistungsangebotstyp Inobhutnahme / befristete Unterbringung in genehmigten Übergangspflegestellen)

Leistungsangebotstyp Nr.: 11	Inobhutnahme/ befristete Unterbringung in genehmigten Übergangspflegestellen
1. Art des Angebots	<p>Die Inobhutnahme ist eine vorläufige Maßnahme (Krisenintervention) zum Schutz von Kindern oder Jugendlichen. Sie erfolgt im Rahmen von Notaufnahme in Übergangspflegestellen. Zielgruppe sind minderjährige Mädchen und Jungen vom Säuglingsalter bis einschließlich 17 Jahren. Schwerpunktsetzungen nach Alter und Zielgruppe sind möglich. Eine Inobhutnahme endet mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten • Der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen (Zeitpunkt der Feststellung der Notwendigkeit einer Anschlusshilfe / Einleitung der Hilfeplanung) • Der Umstellung auf eine befristete Unterbringung in der Übergangspflegestelle. <p>Die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII endet nach längstens 4 Wochen. Je nach Einzelfall kann sich bis zur Umsetzung der Anschlussmaßnahme zur Wahrnehmung des Schutzauftrages die Notwendigkeit für den Verbleib des jungen Menschen in der Übergangspflegestelle im Rahmen einer befristeten Unterbringung ergeben. Der Leistungstyp umfasst daher auch die Möglichkeit und Bereitschaft zur befristeten Unterbringung im Rahmen der Erziehungshilfe nach § 33 SGB VIII.</p>
2. Rechtsgrundlagen	§ 42 SGB VIII, 33 SGB VIII
3. Allgemeine Zielsetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherstellung des Schutzes von Minderjährigen • Klärung der familiären Bezüge • Prüfung der Rückkehrperspektiven von Minderjährigen in ihr Herkunftsmilieu • Prüfung der Notwendigkeit von Hilfen • Überleitung in differenzierte ambulante, teilstationäre oder stationäre Anschlusshilfen im Bereich der Jugendhilfe bzw. andere Sozialleistungssysteme • Befristete Unterbringung im Rahmen der Erziehungshilfe.
4. Personenkreis	<p>Kinder und Jugendliche beiderlei Geschlechts</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei denen zur Gefahrenabwehr eine Inobhutnahme erforderlich ist und die den Übergangspflegestellen durch das Amt für Soziale Dienste zugeführt werden, weil <ul style="list-style-type: none"> • sie Schutz in einer akuten Krisen- oder Gefahrensituation bedürfen • ihre Erziehung und Entwicklung in ihren Herkunftsfamilien oder ihrem sonstigen Lebensumfeld aktuell nicht sichergestellt wird • sie mit Gewalt- und/oder Missbrauchserfahrungen konfrontiert sind • sie akut vernachlässigt werden - die ausländischer Herkunft sind, als unbegleitete minderjährige Flüchtlinge nach Deutschland gekommen sind und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte in Bremen aufhalten (diese Zielgruppe wird in hierfür fachlich ausgewiesenen Pflegestellen versorgt).
5. Inhalte der Leistung	.
5.1 Unterkunft und Raumkonzept	Die Kinder und Jugendlichen leben auf Zeit im familiären bzw. häuslichen Bereich der Pflegepersonen. Ein eigenes Zimmer ist vorzuhalten. Doppelbelegungen geeigneter Räume sind möglich. Bei Aufnahme von mehr als zwei Minderjährigen soll regelmäßig ein weiterer Raum zur Verfügung stehen.

5.2 Verpflegung	Materielle Versorgung über Tag und Nacht.
5.3 Erziehung/ Sozialpädagogische Betreuung	<ul style="list-style-type: none"> • Krisenintervention und Stabilisierung der Persönlichkeit des Kindes bzw. der/des Jugendlichen • Versorgung und Betreuung über Tag und Nacht • Sicherstellung des Schutzauftrages • Wahrnehmung der Aufsichtspflicht • Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie • Mitwirkung an der Hilfeplanung • Bereitschaft zur Mitwirkung an der Rückführung ins Elternhaus bzw. in außerfamiliäre Systeme • Befristete Vollzeitpflege im Rahmen der Hilfeplanung.
5.4 Qualifizierungs- und Kooperationsverpflichtungen/ Leistungen Dritter	<p>Für neue Übergangspflegestellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erfolgreiche Teilnahme an grundlegenden und aufbauenden Qualifizierungsmaßnahmen, an Fortbildung und prozessbegleitenden Maßnahmen (Gruppenarbeit) des Trägers. <p>Grundsätzlich für alle Übergangspflegestellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Prozessbegleitende Weiterqualifizierung • Zusammenarbeit mit der Fachberatung des Trägers PiB gGmbH auf der Grundlage des Konzeptes • Zusammenarbeit mit Fachkräften des Jugendamtes • Zusammenarbeit mit anderen Institutionen in alltagspraktischen Belangen des Kindes oder Jugendlichen (Kindertagesheim/ Schule/Ärzten/Kinder- und Jugendpsychiatrie) <p>Leistungen Dritter:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Jugendamt gewährleistet eine fachliche Betreuung und Begleitung der Übergangspflegestellen im Rahmen der Hilfeplanung. • Der Träger PIB gGmbH stellt im Auftrag des Jugendamtes die Akquise, Schulung, Fachberatung und Fachbegleitung der Übergangspflegestellen sicher
6. Persönliche und familiäre Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Betreuung durch anerkannte pädagogisch qualifizierte und geschulte Personen und/oder durch entsprechend anerkannte und geschulte persönlich geeignete Personen • Durchgängige Sicherstellung einer alters- und problemadäquaten Betreuungspräsenz eines Pflegeelternteils • Betreuung von in der Regel 1 bis maximal 3 Minderjährigen (durchschnittlich 2 Kinder/Jugendlichen).¹
7. Umfang der Leistung	Betreuung und Aufnahmebereitschaft bis zu 365 Tagen im Jahr. Der Zugang in das System ist auch außerhalb der regulären Dienstzeiten des Jugendamtes und des Trägers und an den Wochenenden/ Feiertagen sicherzustellen. ²
8. Pflegegeld	<p>Die Höhe des Pflegegeldes wird von der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen als oberste Landesjugendbehörde entsprechend der Landesrichtlinie zur Regelung der finanziellen Leistungen in der Vollzeitpfleger und der Bereitschafts-/ Übergangspflege festgesetzt.</p> <p>Zusätzlich werden angemessene Beiträge zur Unfallversicherung und Altersvorsorge der Pflegepersonen gem. der Landesrichtlinie übernommen.</p>

¹ Mehraufnahmen z.B. im Kontext der Aufnahme von Geschwisterkonstellationen bedürfen der Ausnahmegenehmigung und können mit ergänzenden Auflagen oder Vereinbarungen verbunden werden. Über Ausnahmen entscheidet der Träger in Abstimmung mit dem Amt

² Eine entsprechende Sicherstellung erfolgt auf der Grundlage einer gesonderten vertraglichen Zusatz- und Finanzvereinbarung

Anlage 4 des Kooperations- und Leistungsvertrages

Vertragsbestandteil "Kurzzeitpflege"

Dieser Vertragsbestandteil basiert auf dem zwischen der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen und dem Amt für Soziale Dienste mit der PiB-Pflegekinder in Bremen gGmbH unterzeichneten Kooperations- und Leistungsvertrag vom 16.12.2011

Vorbemerkungen

Kurzzeitpflege ist eine in der Regel auf bis zu drei Monate befristete Hilfeform außerhalb der eigenen Familie, die vorrangig bei Ausfall der Eltern bzw. des Elternteils aus gesundheitlichen und/oder anderen zwingenden Gründen zur Sicherstellung der Versorgung des Kindes einzusetzen ist. Andere „zwingende Gründe“ sind insbesondere Kur, Inhaftierung, Entbindung, Tod sowie berufliche und ausbildungsbedingte Abwesenheiten bei Alleinerziehenden. Dieses Leistungsangebot ist keine längerfristig angelegte Maßnahme.

Kurzzeitpflege im Rahmen des § 20 Abs. 2 SGB VIII ist nur dann einzusetzen, wenn die vorrangig anzustrebende Versorgung des Kindes im elterlichen Haushalt nicht möglich ist, weil eine geeignete Pflegeperson zur Versorgung des Kindes über Tag und Nacht nicht zur Verfügung steht.

Bei der Betreuung durch Verwandte und Verschwägerter bis zum zweiten Grad handelt es sich nicht um Kurzzeitpflege im Sinne der gesetzlichen Grundlage.

Die Leistung richtet sich an Kinder im Alter von 0 bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres; in Ausnahmefällen Jugendliche, für die eine Lösung im familiären und verwandtschaftlichen Kontext nicht gefunden werden kann.

Bei Minderjährigen ab 12 Jahren erfolgt eine notwendige Unterbringung ggf. im Rahmen der Hilfe zur Erziehung.

§ 1

Abgrenzung zu anderen Hilfen

(1) Bei Kindern unter 12 Jahren sowie bei behinderten Kindern ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob vorrangige Ansprüche auf Haushaltshilfe gemäß § 38 SGB V gegenüber einer Krankenkasse oder einem Rentenversicherungsträger bestehen. Diese sind in der Regel bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres gegeben.

In diesen Fällen liegt die Entscheidung über die Form der Leistungserbringung bei der jeweiligen Krankenkasse bzw. dem jeweiligen Rentenversicherungsträger. Die Satzung kann bestimmen, dass die Krankenkasse in anderen als den in § 38 Absatz 1 SGB V genannten Fällen Haushaltshilfe erbringt, wenn Versicherten wegen Krankheit die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist.

Sie kann dabei von § 38 Absatz 1 SGB V abweichen sowie Umfang und Dauer der Leistung bestimmen. Der Anspruch auf Haushaltshilfe besteht nur, soweit eine im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann.

Kann die Krankenkasse keine Haushaltshilfe stellen oder besteht Grund, davon abzusehen, sind die Kosten für eine selbstbeschaffte Haushaltshilfe in angemessener Höhe zu erstatten. Für Verwandte und Verschwägerter bis zum zweiten Grad werden keine Kosten erstattet.

Soweit gegenüber der Krankenkasse oder einem Rentenversicherungsträger keine sachlich begründeten Ansprüche bestehen, sind die Kosten unter Beachtung des Abs. 3 auf der Grundlage des § 20 SGB VIII durch den Fachdienst Wirtschaftliche Jugendhilfe zu übernehmen.

(2) In Krisensituationen (z. B. bei unvorhersehbarem Krankenhausaufenthalt der Eltern/eines Elternteils, unvorhersehbarem Wegfall der bisherigen Versorgungssituation), die während des Einsatzes des Hintergrunddienstes des Kinder- und Jugendnotdienstes außerhalb der regulären Dienstzeiten und an Wochenenden auftreten, ist eine vorübergehende Unterbringung von Kindern unter 12 Jahren oder von behinderten Kindern im Rahmen des § 20 SGB VIII in einer Übergangspflegestelle/Notaufnahmeeinrichtung möglich. In diesen Fällen setzt das Casemanagement am nächsten Werktag den Träger von der Unterbringung in Kenntnis und beauftragt ihn mit der Vermittlung in eine Kurzzeitpflegestelle und Klärung der Kostenübernahme durch die Krankenkasse bzw. den Rentenversicherungsträger.

- (3) Bei Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben oder einer sonstigen Leistung zur Teilhabe, die von einem Rentenversicherungsträger gewährt werden, können für Kinder ab dem vollendeten 12. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr Kinderbetreuungskosten bis zu einem Höchstbetrag von z. Zt. 130,- Euro mtl. von dem Rentenversicherungsträger übernommen werden. In diesen Fällen sind die Eltern/Elternteile durch das Casemanagement aufzufordern, einen auf die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe anzurechnenden Antrag auf Kinderbetreuungskosten beim Rentenversicherungsträger zu stellen.

§ 2

Aufgaben des Amtes

- (1) Kurzzeitpflege wird auf Antrag der Leistungsberechtigten gewährt. Sie wenden sich an den örtlich zuständigen Fachdienst Junge Menschen im Sozialzentrum.
- (2) Bei Minderjährigen unter 14 Jahren und bei behinderten Kindern erfolgt die Überleitung des Falls durch das Casemanagement an den Träger mit der Bitte bei den unter 12 jährigen um Prüfung, inwieweit eine vorrangige Leistungsverpflichtung der Krankenkassen vorliegt, sofern die Leistungsberechtigten eine Entscheidung der Krankenkasse oder des Rentenversicherungsträgers nicht mehr herbeiführen können.
- (3) Bei Leistungseintritt in einer Krisensituation sind für die Dauer der Leistungsgewährung nach SGB VIII durch den Fachdienst Wirtschaftliche Jugendhilfe Erstattungsansprüche gegenüber den Krankenkassen bzw. den Rentenversicherungsträgern geltend zu machen.
- (4) Sofern keine vorrangigen Ansprüche gegenüber einem anderen Leistungsträger bestehen, erfolgt die Bewilligung durch den Fachdienst Wirtschaftliche Jugendhilfe auf der Grundlage des Antrages der Leistungsberechtigten und einer Stellungnahme des Casemanagements mit einer Zuordnung zur Fallgruppe.
- (5) Bei Minderjährigen vom vollendeten 12. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind vom Fachdienst Wirtschaftliche Jugendhilfe vorrangige Ansprüche auf Kinderbetreuungskosten gegenüber den Rentenversicherungsträgern zu verfolgen und gegebenenfalls Anträge auf Feststellung der Sozialleistung gem. § 97 SGB VIII zu stellen.

§ 3

Aufgaben des Trägers

Behörde, Amt und Träger vereinbaren bei diesem Leistungsbereich die Übernahme-
folgender Aufgaben durch den Träger:

- (1) Akquise und Erstqualifizierung von Kurzzeitpflegepersonen
- (2) Vermittlung einer geeigneten Kurzzeitpflegestelle
- (3) Prüfung vorrangiger Ansprüche auf Haushaltshilfe gem. § 38 SGB V gegenüber
einer Krankenkasse oder einem Rentenversicherungsträger sofern die Leistungs-
berechtigten eine Entscheidung der Krankenkasse oder des Rentenversiche-
rungsträgers nicht mehr herbeiführen können
- (4) Durchführung prozessbegleitender Maßnahmen zur Qualitätssicherung (Grup-
penarbeit/Supervision/Fachberatung).

§ 4

Personalmesszahl

- (1) Behörde und Träger verständigen sich darauf, aufgrund der ständig schwanken-
den Fallzahlen und der mit den Fällen verbundenen divergierenden Arbeitsinhalte
zur Erbringung der Leistung zurzeit auf eine Personalmesszahl zu verzichten und
den Leistungsbereich mit 0,5 BV zu hinterlegen.
- (2) Sofern sich innerhalb des jeweiligen Zuwendungszeitraums abzeichnet, dass die
Zahl der tatsächlichen Betreuungsfälle in der Kurzzeitpflege nachhaltig von den
vertraglichen Grundannahmen oder den im Zuwendungsbescheid zugrunde ge-
legtem Beschäftigungsvolumen abweicht, werden die Parteien gemeinsam die
Ursachen der Abweichungen bewerten. Eine Bewertung hat unabhängig davon
immer dann zu erfolgen, wenn eine Stelle neu zu besetzen ist. Nach der Bewer-
tung vereinbaren die Parteien die Einleitung der erforderlichen Maßnahmen und
ggf. eine Anpassung des Personalrahmens im Rahmen der institutionellen Förde-
rung.

§ 5

Dokumentations- und Berichtspflichten

Der Träger verpflichtet sich, der Behörde und dem Amt monatlich Auskunft über die Datenlage zum Bestand der Kurzzeitpflege in aggregierter Form durch den Träger zu geben:

- a. Bestand, Zu- und Abgänge von Kindern und Jugendlichen getrennt nach Geschlecht und nach Kostenträgerschaft (Krankenkassen/ Rentenversicherungsträger/ wirtschaftliche Jugendhilfe/Selbstzahler)
- b. Sozialzentrumsbezogene Übersicht der in Kurzzeitpflege vermittelten Kinder/Jugendlichen
- c. Anzahl der Beratungskontakte pro Kurzzeitpflege
- d. Offene Kurzzeitpflegeplätze

Die Auskunft bezieht sich jeweils auf den abgeschlossenen Vormonat und hat jeweils bis zum 5. Werktag des Folgemonats zu erfolgen.

(Anlage 4.1: Leistungsangebotstyp Kurzzeitpflege)

Leistungsangebotstyp Nr.: 12	Kurzzeitpflege
1. Art des Angebots	<p>Kurzzeitpflege ist eine in der Regel auf bis zu drei Monate befristete Hilfeform außerhalb der eigenen Familie, die vorrangig bei Ausfall der Eltern bzw. des Elternteils aus gesundheitlichen und / oder anderen zwingenden Gründen zur Sicherstellung der Versorgung des Kindes einzusetzen ist.</p> <p>Andere „zwingende Gründe“ sind insbesondere Kur, Inhaftierung, Entbindung, Tod sowie berufliche und ausbildungsbedingte Abwesenheiten bei Alleinerziehenden.</p> <p>Kurzzeitpflege im Rahmen des § 20 Abs. 2 SGB VIII ist nur dann einzusetzen, wenn die vorrangig anzustrebende Versorgung des Kindes im elterlichen Haushalt nicht möglich ist, weil eine geeignete Pflegeperson zur Versorgung des Kindes über Tag und Nacht nicht zur Verfügung steht.</p> <p>Bei Minderjährigen ab 12 Jahren erfolgt eine notwendige Unterbringung ggf. im Rahmen der Hilfe zur Erziehung.</p> <p>Es handelt sich nicht um eine längerfristig angelegte Maßnahme. Trotz des originären Versorgungsauftrages können sich aufgrund der unterschiedlichen Problemsituationen der Familien die nachfolgenden Fallkonstellationen ergeben:</p> <p><u>Fallgruppe I</u> außer der Versorgung besteht kein zusätzlicher pädagogischer Bedarf.</p> <p><u>Fallgruppe II</u> Ergänzend zur Versorgung besteht aufgrund der spezifischen Situation (z.B. Suchtmittelabhängigkeit der Eltern / Hyperaktivität des Kindes/Beeinträchtigung der Eltern bzw. des Kindes durch Behinderung) ein erhöhter Betreuungs- und erzieherischer sowie ggf. pflegerischer Bedarf und/oder es werden in der Familie bereits ambulante erzieherische Jugendhilfemaßnahmen für dieses Kind oder als familienbezogene Leistung erbracht bzw. eingeleitet.</p> <p>Bei der Betreuung durch Verwandte und Verschwägerter bis zum zweiten Grad handelt es sich nicht um Kurzzeitpflege im Sinne dieses Leistungsangebotstyps.</p>
2. Rechtsgrundlage	§ 20 SGB VIII in Verb. mit § 33 SGB VIII. Vor Einleitung der Kurzzeitpflege sind vorrangige Ansprüche gem. § 38 SGB V geltend zu machen
3. Allgemeine Zielsetzung	Sicherstellung der Grundversorgung und des spezifischen Erziehungsauftrages während der Abwesenheit der Eltern (s. Fallkategorien unter Ziff. 1).
4. Personenkreis	Kinder im Alter von 0 bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres; in Ausnahmefällen Jugendliche, für die eine Lösung im familiären und verwandtschaftlichen Kontext nicht gefunden werden kann.
5. Inhalte der Leistung	
5.1 Unterkunft und Raumkonzept	Die Kinder leben im familiären Bereich der Pflegepersonen. Ein eigenes Zimmer für die Kinder ist möglichst vorzuhalten.
5.2 Materielle Versorgung	Verpflegung über Tag und Nacht.

5.3 Erziehung/ Sozialpädagogische Betreuung	Leistungen der Pflegefamilie: ➤ Versorgung und Betreuung des Kindes gemäß den unter Ziff. 1 aufgeführten Fallkategorien ➤ Sicherstellung des Erziehungsauftrages ➤ Kooperation mit den pädagogischen und medizinischen Einrichtungen ➤ Aufrechterhaltung des Kontaktes zu den Eltern.
6. Qualifizierungs- und Kooperationsverpflichtungen der Pflegefamilie	➤ Verpflichtende und erfolgreiche Teilnahme an den Grundqualifizierungsmaßnahmen der Pflegeelternschule des Trägers PiB gGmbH.
7. Umfang der Leistung	Gemäß dem festgestellten Bedarf, in der Regel nicht länger als drei Monate.
8. Persönliche und familiäre Voraussetzungen der Pflegepersonen	<ul style="list-style-type: none"> - Grundverständnis von der Entwicklung eines Kindes und von der Entwicklung und Bedeutung familiärer Beziehungen (insbesondere von Eltern-Kind-Beziehungen) - Spezifische Kompetenzen für kurzfristige Unterbringungen von Kindern mit erhöhtem erzieherischen/pflegerischen Bedarf - Zeit für eine bedarfsgerechte Betreuung des Kindes - Belegung mit max. drei Kurzzeitpflegekindern - Bei gleichzeitiger Belegung mit Tagespflegekindern max. 5 Kinder (Fallgruppe I) max. 4 Kinder (Fallgruppe II).
9. Pflegegeld	<p>Die Höhe des Pflegegeldes wird von der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen als oberste Landesjugendbehörde festgesetzt.</p> <p>Im Pflegegeld sind unter anderem Pflege- und Hygieneartikel sowie Fahrtkosten für die erforderlichen Kontakte zu den Eltern, Institutionen, Ärzten etc. innerhalb der Stadtgemeinde Bremen enthalten. Bei Aufenthalt der Eltern außerhalb der Stadtgemeinde Bremen können Fahrtkosten zur Aufrechterhaltung des Kontaktes mit den Eltern einzelfallbezogen auf Antrag übernommen werden.</p> <p>Fallgruppe I (s. Ziff. 1a): Unterbringung aus Versorgungsgründen ohne zusätzlichen erzieherischen Bedarf: 115% des Pflegegeldes für allgemeine Vollzeitpflege.</p> <p>Fallgruppe II (s. Ziff. 1 b): Unterbringung aus Versorgungsgründen mit zusätzlichem erzieherischen Bedarf: 130% des Pflegegeldes für allgemeine Vollzeitpflege.</p>

Anlage 5 des Kooperations- und Leistungsvertrages

Vertragsbestandteil „Patenschaften“

Dieser Vertragsbestandteil basiert auf dem zwischen der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen und dem Amt für Soziale Dienste mit der PiB-Pflegekinder in Bremen gGmbH unterzeichneten Kooperations- und Leistungsvertrages vom 16.12.2011

Vorbemerkungen

- (1) Bei der Patenschaft für Kinder handelt es sich um ein professionell begleitetes niedrigschwelliges Angebot für Kinder, die bei Müttern/ Vätern/ Eltern bzw. Großeltern mit besonderen Lebenslagen (z.B. psychische Erkrankung/Sucht) aufwachsen und zum Erhalt ihres Lebensortes und zur Vermeidung einer längerfristigen Fremdplatzierung einer besonderen Unterstützung bedürfen. Patenschaften sind verwandtschaftlichen Unterstützungsnetzen für Kinder und ihre Angehörigen in Not- und Krisenzeiten nachgebildet und beruhen somit auf der Idee einer solidari-schen Unterstützung im Rahmen eines bürgerschaftlichen Engagements.
- (2) Die Hilfe ist darauf konzentriert, Kinder und ihre Eltern/ Mütter/ Väter bzw. Großel-tern oder andere Angehörige zu entlasten und in Teilbereichen Versorgungs- und Erziehungsmängel zu kompensieren, Kindern und Angehörigen im Rahmen der Kindeswohlsicherung in Krisen beizustehen und den Kindern in Zeiten stationärer Aufenthalte des/der betroffenen Angehörigen eine verlässliche, vertraute Versor-gung zu bieten.

Diese Aufgabe übernehmen Patenfamilien im Rahmen eines auf den Bedarf im Einzelfall zugeschnittenen und in einem Kontrakt festgelegten Settings. Das Ver-tragssystem zwischen den Familien und den institutionell Beteiligten -ggfs. ein-schließlich der therapeutischen Bezugsperson der (psychisch)erkrankten Eltern-stellt Transparenz, Verbindlichkeit und Verlässlichkeit der Absprachen sicher und bildet so eine wesentliche Grundlage für das Gelingen einer Kooperation in einem differenzierten Beziehungsgeflecht. Die Patenschaft ist je nach Einzelfall eine be-fristete oder auf längere Dauer angelegte Maßnahme. Einleitung, Steuerung und regelmäßige Überprüfung der Leistungsgewährung erfolgt im Rahmen der Hilfe-planung durch das Casemanagement. Therapeutische Leistungen für die Angehörigen (Mütter/Väter/Eltern/Großeltern) zur Bearbeitung ihrer psychischen Er-krankung sind nicht Inhalt der Leistung. Allerdings ist Zugangsvoraussetzung für die Einrichtung einer Patenschaft, dass sich in den Fällen in denen eine psychi-

sche Erkrankung Anlass für die Einrichtung einer Patenschaft ist, der betroffene Elternteil (Mutter/Vater) in einer therapeutischen Begleitung bzw. in einem Beratungssetting befindet. Eine verbindliche Kooperation zwischen den Institutionen/Einrichtungen ist sicherzustellen.

(3) Mit der Übernahme einer Patenschaft werden für die Kinder folgende allgemeine Ziele verfolgt:

1. Familien- und Milieuerhalt für das Kind durch Unterstützung von Angehörigen und Kind in Alltagssituationen und in Phasen krisenhafter Zuspitzung
2. Ergänzende sozialisationsfördernde - auch freizeitpädagogische - Maßnahmen auch im Rahmen des Großeltern-Enkelkind-Bezug
3. Schutz des Kindes in Phasen krisenhafter Zuspitzung
4. Bereitstellung eines Ansprechpartners für das Kind zur Verarbeitung seiner besonderen Situation und der sich aus seiner Situation ergebenden psychosozialen Belastungen.

(4) Das Angebot richtet sich an Kinder und Jugendliche in der Regel von 0 bis 14 Jahren

1. deren Mutter/Vater/Eltern an einer psychischen Erkrankung oder anderer Problemstellungen leiden und die im Rahmen der therapeutischen Begleitung bereits stationär oder ambulant an einen Dienst/eine Einrichtung gebunden sind
2. deren betroffene Eltern(teile) in Phasen nicht akuter Erkrankung zur Versorgung, Betreuung und Erziehung des Kindes in der Lage sind
3. deren betroffene Eltern(teile) die Eltern-/Mutter-/Vaterrolle bzw. die Großelternrolle annehmen und bei denen eine tragfähige Bindung/Beziehung zum Kind besteht
4. deren Eltern(teile) bereit sind, die Unterstützung durch eine Patenfamilie im Interesse des Kindes anzunehmen

Auf dieser Grundlage vereinbaren Behörde, Amt und Träger die nachfolgend aufgeführten Qualitätsstandards und Handlungsabläufe zur Leistungserbringung.

§ 1

Begriffsdefinition

- (1) Patenschaft ist ein Leistungsangebot im Rahmen der Hilfe zur Erziehung. Es richtet sich vorrangig an Familien mit einer psychischen Erkrankung eines Elternteils zur Stützung des Familiensystems und zur Vermeidung einer Unterbringung des Kindes im Rahmen des Notaufnahmesystems in akuten Krisensituationen.
- (2) Darüber hinaus können Paten auch eingesetzt werden im Rahmen der Verwandtschaftspflege - insbesondere bei Großeltern - zur Stützung des Systems und zur Vermeidung eines Abbruchs des Pflegeverhältnisses.

§ 2

Aufgaben des Amtes

Das Amt übernimmt die nachfolgenden Aufgaben:

1. Förmliche Beauftragung des Trägers mit der Vermittlung eines geeigneten Paten bzw. einer geeigneten Patin
2. Erstellung des Hilfeplans mit der Auftrags- und Zielformulierung der Patenschaft
3. Steuerung der Maßnahme – Sicherstellung einer verbindlichen Kooperation aller am Prozess Beteiligten
4. Überprüfung der Notwendigkeit und Geeignetheit für die Fortführung der Patenschaft jeweils nach einem Jahr (Hilfeplan B)
5. Bei Beendigung der Maßnahme Hilfeplan C
6. Bescheiderteilung an den Paten/die Patin durch den Fachdienst Wirtschaftliche Jugendhilfe.

§ 3

Aufgaben des Trägers

Der Träger übernimmt in diesem Leistungsbereich die nachfolgenden Aufgaben:

1. Akquise und Qualifizierung geeigneter Personen für die Übernahme einer Patenschaft
2. Sicherstellung einer qualifizierten Kontaktabahnung zwischen der Familie und der Patin/dem Paten

3. Fachliche Begleitung der Paten – Unterstützung in Krisensituationen
4. Durchführung prozessbegleitender Maßnahmen zur Stützung der Patenschaft in Form von Fachberatung und Supervision.

§ 4

Weiterentwicklung des Angebotes

- (1) Auf der Grundlage des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses in seiner Sitzung am 29. März 2011 und der städtischen Deputation für Soziales, Jugend, Senioren und Ausländerintegration in ihrer Sitzung am 5. Mai 2011 vereinbaren Träger, Behörde und Amt die Weiterentwicklung dieses Angebotes auch für andere Zielgruppen. Dazu können u.a. gehören:
 1. Kinder suchtmittelabhängiger / auch drogenabhängiger/substituierter Eltern
 2. Kinder in institutioneller Betreuung (Einrichtungen der Jugendhilfe)
 3. Kinder schwerstkranker Eltern im Zusammenhang mit dem Verlust von Erziehungskompetenzen
 4. Kinder, die im Rahmen der Vollzeitpflege bei Verwandten (Großeltern) leben.
- (2) Die in diesem Zusammenhang zusätzlich bereitzustellenden Mittel (Personalkosten) sind im Rahmen der jährlichen Zuwendung neu zu verhandeln und festzulegen. Sie sind abhängig von der Fallzahlentwicklung und der Ausweitung des Angebotes.

§ 5

Personalmesszahl

- (1) Behörde und Träger verständigen sich darauf aufgrund der ständig schwankenden Fallzahlen und der mit den Fällen verbundenen divergierenden Arbeitsinhalten zur Erbringung der Leistung und zur Weiterentwicklung des Angebotes und dessen Öffnung für weitere Zielgruppen z.Zt. auf eine Personalmesszahl zu verzichten und unter Berücksichtigung der Ausbauplanung und Weiterentwicklung des Angebotes den Leistungsbereich vorerst weiterhin mit 1 BV¹ zu hinterlegen.
- (2) Sofern sich innerhalb des jeweiligen Zuwendungszeitraums abzeichnet, dass die Zahl der tatsächlichen Betreuungsfälle in der Patenschaft nachhaltig von den ver-

¹ Überprüfung des Ressourcenrahmens im 3. Quartal 2012

traglichen Grundannahmen oder dem im Zuwendungsbescheid zugrunde gelegten Beschäftigungsvolumen abweicht und der Weiterentwicklungsprozess stagniert, werden die Parteien gemeinsam die Ursachen bewerten. Eine Bewertung hat unabhängig davon immer dann zu erfolgen, wenn eine Stelle neu zu besetzen ist. Nach der Bewertung vereinbaren die Parteien die Einleitung der erforderlichen Maßnahmen und ggf. eine Anpassung des Personalrahmens im Rahmen der institutionellen Förderung.

§ 6

Dokumentations- und Berichtspflichten

Der Träger verpflichtet sich, der Behörde und dem Amt in aggregierter Form durch den Träger monatlich Auskunft über die Datenlage zum Bestand der Patenschaften zu geben:

- a. Bestand, Zu- und Abgänge von Kindern und Jugendlichen
- b. Ort im Sinne von Ortsteil der Patenschaft
- c. Gründe für den Abbruch, die Beendigung der Patenschaft
- d. Anzahl der Beratungskontakte pro Patenschaft
- e. Anzahl der geeigneten Personen die eine Patenschaft übernehmen wollen.

Die Auskunft bezieht sich jeweils auf den abgeschlossenen Vormonat und hat jeweils bis zum 5. Werktag des Folgemonats zu erfolgen.

Anlage 5.1:

Leistungsangebotstyp „Patenschaften für Kinder psychisch kranker Eltern“

Anlage 5.2:

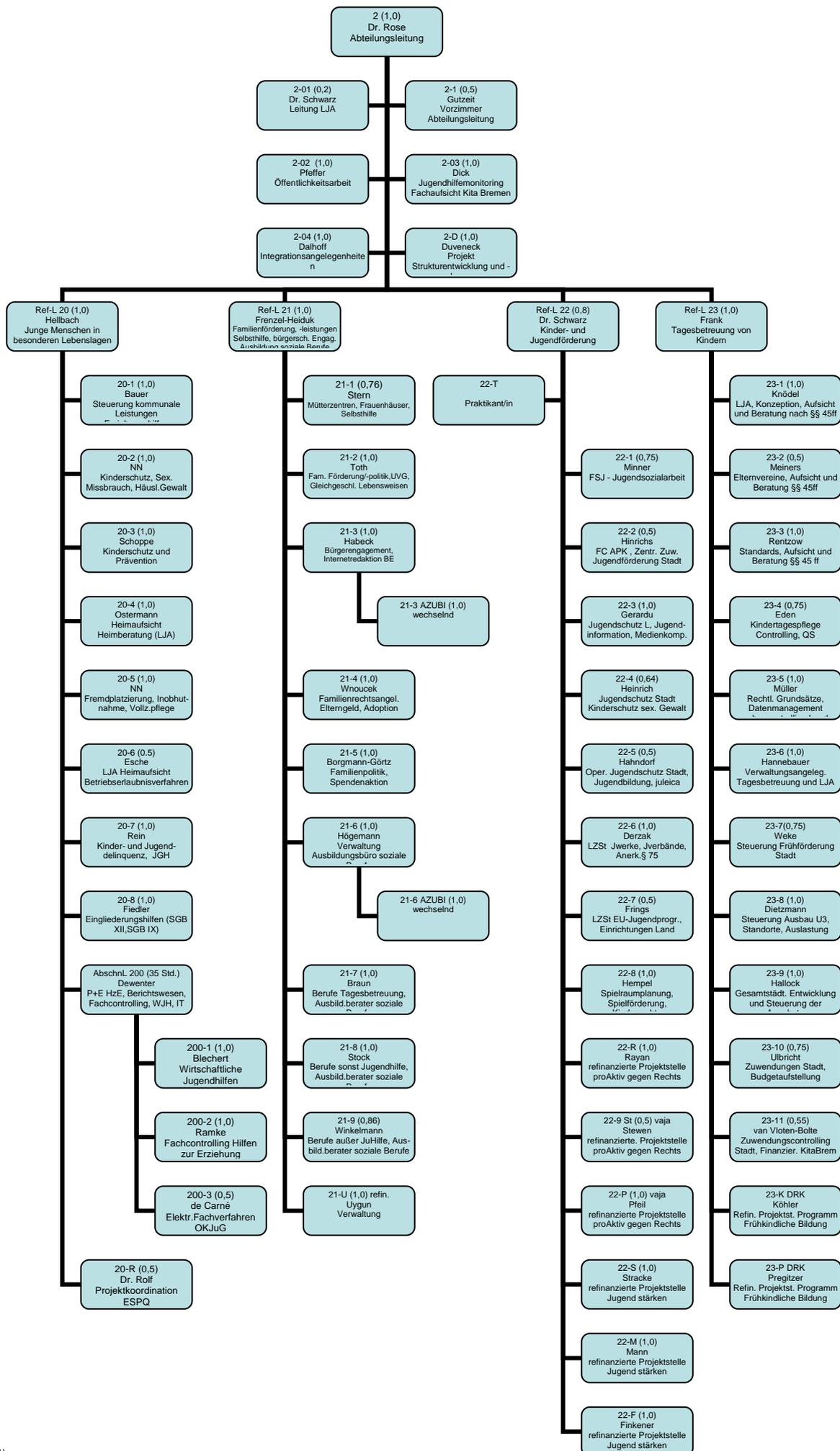
Leistungsangebotstyp „Patenschaft für die Zielgruppe der Kinder die im Rahmen der Vollzeitpflege bei Verwandten (Großeltern) leben“

Leistungsangebotstyp Nr.: 13	Patenschaften für Kinder psychisch kranker Eltern
1. Art des Angebots	Bei der Patenschaft für Kinder psychisch kranker Eltern handelt es sich um ein professionell begleitetes niedrigschwelliges Angebot für Kinder, die bei psychisch kranken Müttern/Vätern/Eltern aufwachsen und zum Erhalt ihres Lebensortes und zur Vermeidung einer längerfristigen Fremdplatzierung einer besonderen Unterstützung bedürfen. Patenschaften sind verwandtschaftlichen Unterstützungsnetzen für Kinder und ihre Angehörigen in Not- und Krisenzeiten nachgebildet und beruhen somit auf der Idee einer solidarischen Unterstützung im Rahmen eines bürgerschaftlichen Engagements. Die Hilfe ist darauf konzentriert, Kinder und ihre Eltern/Mütter/Väter zu entlasten und in Teilbereichen Versorgungs- und Erziehungsmängel zu kompensieren, Kindern und Angehörigen im Rahmen der Kindeswohlsicherung in Krisen beizustehen sowie den Kindern in Zeiten stationärer Aufenthalte des/der betroffenen Angehörigen eine verlässliche, vertraute Versorgung zu bieten. Diese Aufgabe übernehmen Patenfamilien im Rahmen eines auf den Bedarf im Einzelfall zugeschnittenen und in einem Kontrakt festgelegten Settings. Das Vertragssystem zwischen den Familien und den institutionell Beteiligten, einschließlich der therapeutischen Bezugsperson der erkrankten Eltern, stellt Transparenz, Verbindlichkeit und Verlässlichkeit der Absprachen sicher und bildet so eine wesentliche Grundlage für das Gelingen einer Kooperation in einem differenzierten Beziehungsgeflecht. Die Patenschaft ist je nach Einzelfall eine befristete oder auf Dauer angelegte Maßnahme. Einleitung, Steuerung und regelmäßige Überprüfung der Leistungsgewährung erfolgt im Rahmen der Hilfeplanung durch das Casemanagement. Therapeutische Leistungen für die Angehörigen (Mütter/Väter/Eltern) zur Bearbeitung ihrer psychischen Erkrankung sind nicht Inhalt der Leistung. Allerdings ist Zugangsvoraussetzung für die Einrichtung einer Patenschaft, dass sich der betroffene Elternteil (Mutter/Vater) in einer therapeutischen Begleitung befindet. Eine verbindliche Kooperation zwischen den Institutionen/Einrichtungen ist sicherzustellen.
2. Rechtsgrundlage	§ 27 Abs. 2 SGB VIII
3. Allgemeine Zielsetzung	Mit der Übernahme einer Patenschaft werden für die Kinder psychisch kranker Eltern folgende allgemeine Ziele verfolgt: <ul style="list-style-type: none"> • Familien- und Milieuerhalt für das Kind durch Unterstützung von Angehörigen und Kind in Alltagssituationen und in Phasen krisenhafter Zuspitzung • Schutz des Kindes in Phasen krisenhafter Zuspitzung • Bereitstellung eines Ansprechpartners für das Kind zur Verarbeitung seiner besonderen Situation und der sich aus seiner Situation ergebenden psychosozialen Belastungen • Förderung der Erziehungskompetenz der betroffenen Angehörigen und ihre psychosoziale Entlastung in Phasen, in denen sie die Erziehungsverantwortung nicht selbst übernehmen können.
4. Personenkreis	Kinder und Jugendliche in der Regel von 0 bis 14 Jahren: <ul style="list-style-type: none"> • Deren Mutter/Vater/Eltern an einer psychischen Erkrankung leiden und die im Rahmen der therapeutischen Begleitung bereits stationär oder ambulant an einen Dienst/eine Einrichtung gebunden sind • Deren betroffenen Eltern(teile) in Phasen nicht akuter Erkrankung zur Versorgung, Betreuung und Erziehung des Kindes in der Lage sind • Deren betroffenen Eltern(teile) die Eltern-/Mutter-/Vaterrolle annehmen und bei denen eine tragfähige Bindung/Beziehung zum Kind besteht

	<ul style="list-style-type: none"> • Deren Eltern(teile) bereit sind, die Unterstützung durch eine Patenfamilie im Interesse des Kindes anzunehmen
5. Inhalte der Leistung	
- in Phasen, in denen das Kind bei seinen Angehörigen lebt	<ul style="list-style-type: none"> • Die Patenfamilie ist Ansprechpartnerin für das Kind und die Angehörigen (Mutter/Vater/Eltern) • Die Patenfamilie verpflichtet sich in einem im Kontrakt festgelegten Umfang zur Betreuung des Kindes über Tag oder über Tag und Nacht (in der Regel an Wochenenden) • Die Patenfamilie verpflichtet sich in einem im Kontrakt festgelegten Umfang für gemeinsame Unternehmungen mit Angehörigen und Kind.
- in Phasen, in denen die betroffenen Angehörigen die alltägliche Versorgung des Kindes nicht selbst übernehmen können	<ul style="list-style-type: none"> • Die Patenfamilien versorgen und betreuen das Kind über Tag und Nacht • Die Patenfamilien sichern den Kontakt zur Familie des Kindes/zum betroffenen Elternteil während der akuten Krankheitsphase und stellen die Verbindung zu den milieunahen sozialen Netzen sicher.
6. Qualifizierungs- und Kooperationsverpflichtungen der Patenfamilien	<ul style="list-style-type: none"> • Verpflichtende und erfolgreiche Teilnahme an der Grundschulung für Pflegefamilien sowie an aufbauenden Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen für Patenfamilien • Verpflichtende Teilnahme an Gruppentreffen für Patenfamilien sowie bei Bedarf an Supervision • Verpflichtende Teilnahme an Koordinationstreffen (Betreuer Angehörige, Fachkraft PiB gGmbH, Casemanager/-in).
7. Persönliche und familiäre Voraussetzungen	<p>(Ehe-)paare und/oder Lebensgemeinschaften oder Alleinerziehende/ Einzelpersonen in stabilen Lebenssituationen und mit Erfahrungen in der Betreuung eigener und/oder fremder Kinder, die Interesse und Bereitschaft zeigen mit dem Personenkreis zusammenzuarbeiten und sich der spezifischen Aufgabenstellung zu widmen. Die Übernahme einer Patenschaft ist nicht an eine berufliche Vorbildung gebunden, jedoch ist diese wünschenswert. Voraussetzung ist die Bereitschaft sich flexibel auf die Anforderungen der Patenschaft einzulassen, um den unterschiedlichen individuellen Bedarfssituationen zu entsprechen.</p> <p>Kooperationsbereitschaft und -fähigkeit sind unter Berücksichtigung des Vernetzungsgedankens mit Trägern, Fachkräften und anderen Disziplinen eine Grundvoraussetzung für Patenfamilien.</p>
8. Umfang der Leistung	Die Anzahl der wöchentlichen Kontakte bzw. der Versorgung über Tag und Nacht in den unterschiedlichen Phasen ist im Rahmen eines individuellen Kontraktes festzulegen und im Rahmen einer halbjährlichen Prüfung durch das Casemanagement, dem jeweiligen Bedarf anzupassen.
9. Aufwandsentschädigung	Die Patenfamilie erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung für ihre Bereitschaft für das Kind und seine Angehörigen als Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen. Darin enthalten sind das Bereithaltgeld, die Tageskontakte innerhalb der Woche und die kontraktmäßig vereinbarte Betreuung über Tag und Nacht. Die Aufwandsentschädigung wird als Fallpauschale gewährt. Die Höhe der Fallpauschale (monatlich) bemisst sich an den im Kontrakt eingegangenen Verpflichtungen zum Umfang der Betreuung des Kindes in Phasen, in denen es seinen Lebensmittelpunkt in der Herkunftsfamilie hat. <p>In Zeiten der Betreuung des Kindes über Tag und Nacht in Phasen, in denen die Angehörigen das Kind nicht selbst versorgen können, erhalten die Paten zusätzlich zur laufenden Fallpauschale das für Kurzzeitpflegestellen festgesetzte Entgelt je Betreuungstag.</p>

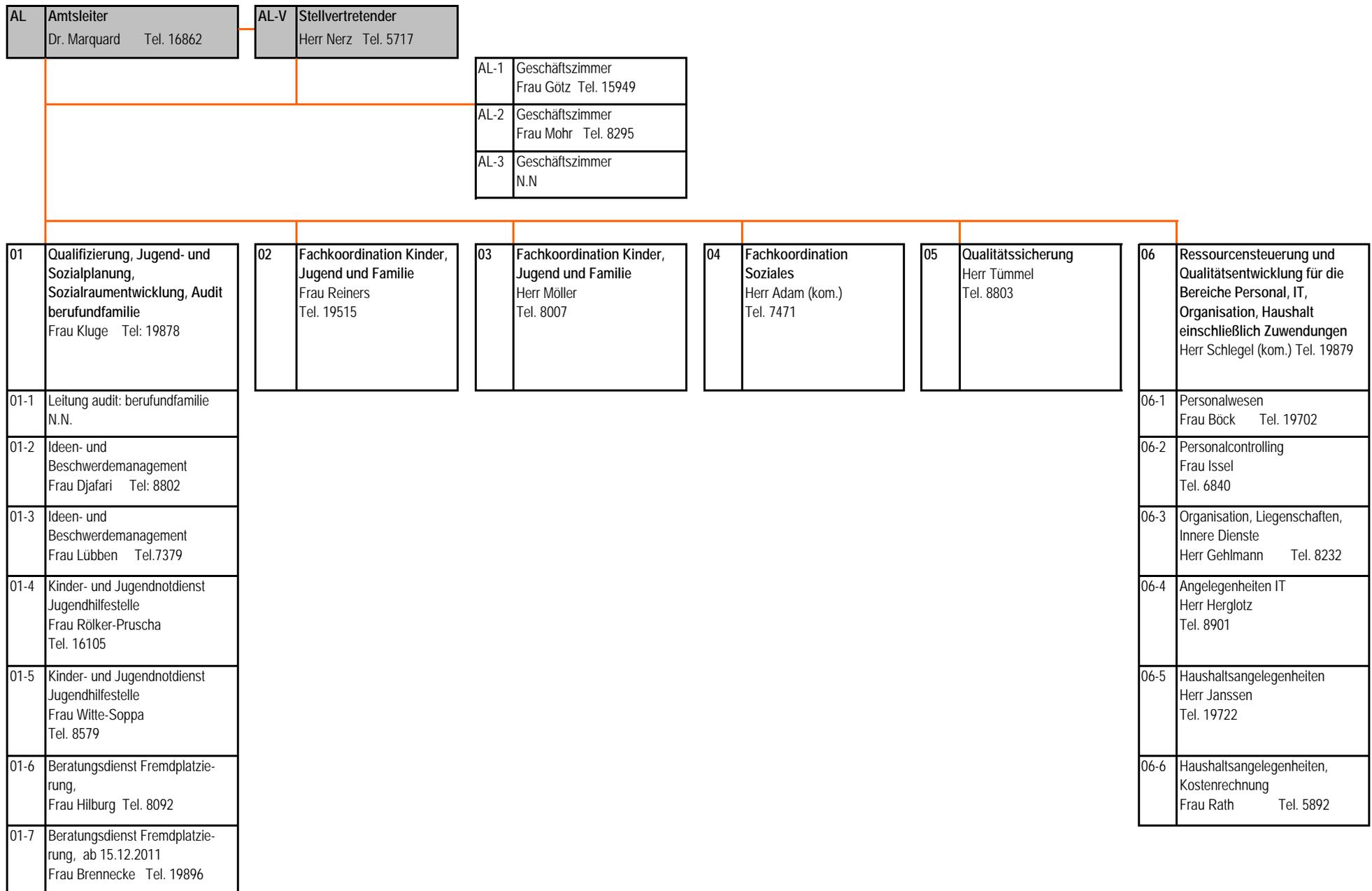
Leistungsangebotstyp Nr.: 14	Patenschaften für Kinder aus der Vollzeitpflege im Rahmen der Verwandtenpflege (Großeltern)
1. Art des Angebots	<p>Bei der Patenschaft für Kinder aus der Vollzeitpflege im Sozialen Netz handelt es sich um ein professionell begleitetes niedrigschwelliges Angebot für Kinder, die bei ihren Großeltern aufwachsen. Eine Patenschaft wird eingerichtet als Ergänzung bei etwaigen krankheits- oder altersbedingten Einschränkungen der Großeltern als Hilfe für Schule- und Berufswahl, Medienkompetenzen und Sport- und Bewegungskompetenzen). Patenschaften sind verwandtschaftlichen Unterstützungsnetzen für Kinder und ihre Angehörigen in Not- und Krisenzeiten nachgebildet und beruhen somit auf der Idee einer solidarischen Unterstützung im Rahmen eines gesellschafts-politischen Engagements. Die Hilfe ist darauf konzentriert, Kinder und ihre Großeltern zu entlasten und altersbedingte Einschränkungen zu kompensieren. Diese Aufgabe übernehmen Patenfamilien im Rahmen eines auf den Bedarf im Einzelfall zugeschnittenen und in einem Kontrakt festgelegten Settings. Die Patenschaft ist je nach Einzelfall eine befristete oder auf längere Dauer angelegte Maßnahme. Einleitung, Steuerung und regelmäßige Überprüfung der Leistungsgewährung erfolgt im Rahmen der Hilfeplanung durch das Casemanagement.</p>
2. Rechtsgrundlage	§ 27 Abs. 2 SGB VIII
3. Allgemeine Zielsetzung	<p>Mit der Übernahme einer Patenschaft werden für die Kinder aus der Verwandtschaftspflege folgende allgemeine Ziele verfolgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung und Stabilisierung des Pflegefamiliensystems des Kindes in Alltagssituationen als Ergänzung zur Erziehung der Großeltern • Paten können als Zugang zur eigentlichen Elterngeneration dienen. • Bereitstellung eines Ansprechpartners für das Kind zur Verarbeitung seiner besonderen Situation und der sich aus seiner Situation ergebenden psychosozialen Belastungen. • Die Patenschaft für Kinder in Vollzeitpflege im sozialen Netz wird eingerichtet als Ergänzung zur Vollzeitpflege, nicht aus einem erzieherischen Bedarf heraus, sondern als Ergänzung durch altersbedingte Einschränkungen der Großeltern. • Etwaige Paten können im Sozialen Netz des Kindes gesucht werden, wenn diese zur Elterngeneration gehören. Das Kind verbleibt so im eignen Sozialen Umfeld.
4. Personenkreis	Kinder und Jugendliche beider Geschlechts bis 14 Jahren, deren Großeltern altersbedingte Einschränkungen haben.
5. Inhalte der Leistung	<p>Die Patenfamilie sind kontinuierliche und verlässliche Ansprechpersonen aus der eigentlichen Elterngeneration. Paten bieten Hilfestellung bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kindgerechten- bzw. jugendlichenadäquaten Freizeitangeboten, • „Bearbeitung“ altersspezifischer Themen (z. B. Pubertät, geschlechtsspezifische Themen), • Hilfe für Schule- und Berufswahl, • Hilfe im Umgang mit den Medien und • Sport- und Bewegungsangebote
6. Qualifizierungs- und Kooperationsverpflichtungen der Patenfamilien	<ul style="list-style-type: none"> • Erfolgreiche Teilnahme an aufbauenden Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen für Patenfamilien • Teilnahme an Gruppentreffen für Patenfamilien sowie bei Bedarf an Supervision • Teilnahme an Koordinationstreffen <p>Leistungen Dritter:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Jugendamt gewährleistet eine fachliche Betreuung und

	<p>Begleitung der Patenschaft im Rahmen der Hilfeplanung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Träger PiB gGmbH stellt im Auftrag des Jugendamtes die Akquise, Schulung, Eignungsüberprüfung, Fachberatung und Fachbegleitung der Patenschaft sicher.
7. Persönliche und familiäre Voraussetzungen	<p>(Ehe-)paare und/oder Lebensgemeinschaften oder Alleinerziehende/Einzelpersonen in stabilen Lebenssituationen und mit Erfahrungen in der Betreuung eigener und/oder fremder Kinder, die Interesse und Bereitschaft zeigen mit dem Personenkreis zusammenzuarbeiten und sich der spezifischen Aufgabenstellung zu widmen. Die Übernahme einer Patenschaft ist nicht an eine berufliche Vorbildung gebunden, jedoch ist diese wünschenswert. Voraussetzung ist die Bereitschaft, sich flexibel auf die Anforderungen der Patenschaft einzulassen, um den unterschiedlichen individuellen Bedarfssituationen zu entsprechen. Kooperationsbereitschaft und -fähigkeit sind unter Berücksichtigung des Vernetzungsgedankens mit Trägern, Fachkräften und anderen Disziplinen eine Grundvoraussetzung für Patenfamilien.</p>
8. Umfang der Leistung	<p>Die Anzahl der wöchentlichen Kontakte bzw. der Versorgung über Tag und Nacht in den unterschiedlichen Phasen ist im Rahmen eines individuellen Kontraktes festzulegen und im Rahmen einer jährlichen Prüfung durch das Casemanagement, dem jeweiligen Bedarf anzupassen.</p>
9. Aufwandsentschädigung	<p>Die Patenfamilie erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung für ihre Bereitschaft, für das Kind als Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen. Darin enthalten sind das Bereithaltgeld, die Tageskontakte innerhalb der Woche und die kontraktmäßig vereinbarte Betreuung. Die Aufwandsentschädigung wird als Fallpauschale gewährt. Die Höhe der Fallpauschale* (monatlich) bemisst sich an den im Kontrakt eingegangenen Verpflichtungen zum Umfang der Betreuung des Kindes.</p> <p>Die Einführung von zwei Fallpauschalen, die je nach Intensität der Kontakte zum Einsatz kommen, ist vorgesehen.</p>



Organisationplan der Amtsleitung (Amt für Soziale Dienste - 450)

Stand:08.12.11.2011



Organisationsplan Amt für Soziale Dienste (450-)

Stand 25.10.2011



Stand: 01.08.2011

AL	Amtsleiter/Jugendamtsleiter Herr Dr. Marquard
AL-V	Stellvertretender Amtsleiter Herr Nerz

PR	Personalrat Herr Klamand
FB	Frauenbeauftragte Frau Koczorowski
SchwVP	Schwerbehindertenvertrauensperson Frau More

01	Qualifizierung, Jugend- und Sozialplanung, Sozialraumentwicklung, Audit berufundfamilie Frau Kluge	02	Fachkoordination Kinder, Jugend und Familie Frau Reiners	03	Fachkoordination Kinder, Jugend und Familie Herr Moller	04	Fachkoordination Soziales Herr Adam	05	Qualitätssicherung Herr Tummel	06	Ressourcensteuerung und Qualitätsentwicklung Personal, IT, Organisation u. Haushalt einschließlich Zuwendungen Herr Schlegel
S1	Sozialzentrum Nord (Blumenthal/Vegesack/Burglesum) Frau Garbe	S2	Sozialzentrum Gröpelingen/Walle Herr Böhm	S3	Sozialzentrum Mitte/Ostl. Vorstadt/Findorff Herr Essmann	S4	Sozialzentrum Süd (Neustadt/Wollmersh./Huchting/Oberviel.) Herr Wührmann	S5	Sozialzentrum Vahr/Schwachhausen/Horn-Lehe Herr Ernst-Pawlik	S6	Sozialzentrum Hemelingen/Osterholz Herr Sobotka
S1-10	Zentrale Dienste Frau Garbe	S2-10	Zentrale Dienste Herr Böhm	S3-10	Zentrale Dienste Herr Essmann	S4-10	Zentrale Dienste Herr Wührmann	S5-10	Zentrale Dienste Herr Ernst-Pawlik	S6-10	Zentrale Dienste Herr Sobotka
S1-20	Fachdienst Junge Menschen Stadtteil Vegesack und Burglesum Frau Ney	S2-20	Fachdienst Junge Menschen Stadtteil Gröpelingen I Frau Claassen-Hornig	S3-20	Fachdienst Junge Menschen Stadtteile Mitte/Ostl. Vorstadt Herr Kuhlmann	S4-20	Fachdienst Junge Menschen Stadtteil Neustadt Frau Atlas	S5-20	Fachdienst Junge Menschen Stadtteil Vahr nn	S6-20	Fachdienst Junge Menschen Stadtteil Hemelingen Frau Putzer
S1-21	Fachdienst Junge Menschen Stadtteil Blumenthal Herr Ehmke	S2-21	Fachdienst Junge Menschen Stadtteil Gröpelingen II Frau Lonquich	S3-21	Fachdienst Junge Menschen Stadtteil Findorff Frau Kilian	S4-21	Fachdienst Junge Menschen Stadtteil Wollmershausen Herr Josef	S5-21	Fachdienst Junge Menschen Stadtteile Schwachh., Horn-Lehe Herr Siebels	S6-21	Fachdienst Junge Menschen Stadtteil Osterholz Herr Friedrich
S1-22	Fachdienst Wirtschaftl. Jugendhilfe Frau Brünings	S2-22	Fachdienst Wirtschaftl. Jugendhilfe (S2+S3) Frau Widmer-Wendt			S4-22	Fachdienst Wirtschaftl. Jugendhilfe Herr Kühl	S5-22	Fachdienst Wirtschaftliche Jugendhilfe (S5+S6) Frau Arweck		
S1-23	Fachdienst Beistandsch./Unterhalt f. Minderj. Herr Janßen	S2-23	Fachdienst Beistandsch./Unterhalt f. Minderj. (S2+S3) Frau Wollborn			S4-23	Fachdienst Beistandsch./Unterhalt f. Minderj. Frau Hörenz	S5-23	Fachdienst Beistandsch./Unterhalt f. Minderj. (S5+S6) Herr Themm		
				S3-24	Fachdienst Amtsvorm.-/pflegschaften (gesamtsädtisch) Frau Mechlem						
S1-25	Fachdienst Junge Menschen Tagesbetreuung Nord Frau Prüser	S2-25	Fachdienst Junge Menschen Walle Frau Blumenberg			S4-25	Fachdienst Junge Menschen Stadtteil Huchting Frau Fleischer			S6-25	Fachdienst Junge Menschen Tagesbetreuung Frau Benne
						S4-26	Fachdienst Junge Menschen Stadtteil Obervieland				
S1-30	Fachdienst Soziales Herr Philipp	S2-30	Fachdienst Soziales Frau Riesenberg	S3-30	Fachdienst Soziales Herr Müller-Kempf	S4-30	Fachdienst Soziales Frau Roßler	S5-30	Fachdienst Soziales Frau Behrens	S6-30	Fachdienst Soziales Herr Regent
				S3-31	Fachdienst Wohnungshilfe (gesamtsädtisch) Frau Meyer						
				S3-32	Fachdienst Betreuungsbehörde (gesamtsädtisch) Frau Brüning						
										S6-33	Fachdienst Stationäre Hilfen (gesamtsädtisch) Herr Facklam

Anlage 8 zum Kooperations- und Leistungsvertrag

Geschäftsordnung des gemeinsamen gesamtstädtischen Clearingausschusses des Trägers PiB – Pflegekinder in Bremen gGmbH und des Amtes für Soziale Dienste in der Stadtgemeinde Bremen

1. Ausgangssituation:

Gemäß dem zwischen der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen, dem Amt für Soziale Dienste und dem Träger PiB – Pflegekinder in Bremen gGmbH abgeschlossenen Kooperations- und Leistungsvertrag haben die Vertragsparteien zur Regulierung fachlicher Konflikte im Einzelfall in § 13 Abs. 1 des Vertrages die Einrichtung eines Clearingausschusses vereinbart.

2. Auftrag des Clearingausschusses

Der Clearingausschuss prüft die beantragte Einstufung/ Umwandlung eines Pflegeverhältnisses, wenn keine Einigung im Vorfeld (incl. Abstimmung in der Wochenkonferenz) erfolgt ist. Die Prüfung erfolgt auf der Grundlage der unterschiedlichen Einschätzungen des Casemanagement und der Mitarbeiter/-in des Trägers PiB gGmbH. Der Dissens muss erkennbar dargelegt sein. Nach abschließender Prüfung gibt der Clearingausschuss eine Empfehlung für die Entscheidung durch das Sozialzentrum ab.

Folgende Fallkonstellationen sind dem Clearingausschuss zur Beratung zuzuleiten:

- a. Fälle, in denen aus Sicht des Trägers das Leistungssegment Familienpflege nicht indiziert erscheint.
 - b. Fälle, in denen Dissens zwischen Träger und AfSD im Hinblick auf die Einstufung in die differenzierten Leistungsangebotstypen der Familienpflege besteht.
 - c. Fallkonstellationen, die nicht durch die Leistungsangebotstypen erfasst werden und die deshalb der Zustimmung des Clearingausschusses bedürfen (sh. in diesem Zusammenhang auch die entsprechenden Fußnoten bei den Leistungsangebotstypen).
 - d. Fälle, in denen sich während des Betreuungszeitraumes die Bedarfslage erheblich verändert hat und keine Einigung im Vorfeld erzielt werden konnte.
- 2.1. Grundlage zur Entscheidungsfindung für die einzelnen Fallkonstellationen sind die Leistungsangebotstypen und die als Anlage beigefügten Grundsätze für die Umwandlung bzw. Gleichstellung von Pflegeverhältnissen und für die Anerkennung von semi-professionellen Erfahrungen.
 - 2.2. Über Umwandlungen bzw. Gleichstellungen von Pflegeverhältnissen berät der Clearingausschuss. Die fachliche Bewertung von Familien im Hinblick auf die Eignung für eine bestimmte Pflegestellenform wird von PiB gGmbH vorgenommen.
 - 2.3. Vor der Übergabe an den Clearingausschuss sind die personenbezogenen Daten der Klienten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt.

3. Geschäftsführung

Die Geschäftsführung (Terminplanung/ Einladung) liegt beim Amt für Soziale Dienste. Die Festlegung der Tagesordnung erfolgt durch die Geschäftsführung. Die Anmeldung von Themen und Einzelfällen muss der Geschäftsführung 10 Tage vor Sitzungsbeginn vorliegen. Über die Sitzungen wird ein Protokoll erstellt und innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung versandt.

4. Zusammensetzung des Clearingausschusses

Der Clearingausschuss setzt sich aus folgenden Vertreter/-innen zusammen

- Amt für Soziale Dienste
 - 1 Vertretung der Leitungen der Sozialzentren des AfSD
 - 1 Vertretung der Referatsleitung Junge Menschen
 - Fachreferent/-in Kinder, Jugend und Familien
 - 1 Vertretung der Wirtschaftlichen Jugendhilfe
 - bei Bedarf 1 Vertretung des Beratungsdienstes Fremdplatzierung
 - ggfs. das fallführende Casemanagement
- PiB – Pflegekinder in Bremen GmbH
 - Geschäftsführung
 - Abteilungsleitung Vollzeitpflege
 - 1 Vertretung des Aufgabenschwerpunktes „Sonderpädagogischen Vollzeitpflege“
 - 1 Vertretung des Aufgabenschwerpunktes heilpädagogische Vollzeitpflege

5. Arbeitsweise/Tagungsrhythmus

Der Clearingausschuss tagt bei Bedarf, mindestens einmal pro Quartal. Die Sitzungstermine für das laufende Jahr werden am Anfang eines jeden Jahres einvernehmlich zwischen allen Beteiligten festgelegt.

Sollte es zwischenzeitlich einen dringenden Klärungsbedarf geben, werden weitere Termine vereinbart.

Die Unterlagen für die Sitzungen werden der/dem Fachreferentin/en Kinder, Jugend und Familien des AfSD durch den Träger übersandt. Der Ambulante Sozialdienst Junge Menschen stellt über die Referatsleitung Junge Menschen seine Stellungnahme der / dem Fachreferentin/en frühzeitig zur Verfügung. Spätestens 1 Woche vor Sitzungsbeginn gehen die Unterlagen den Mitgliedern des Clearingausschusses zu.

6. Abstimmungsverfahren, Rückkoppelung von Informationen und Verständigungsverfahren

Der Clearingausschuss ist ein Beratungsgremium und spricht Empfehlungen aus bzw. trifft Vereinbarungen. Die Empfehlungen zu den Einzelfällen werden den Sozialzentren gesondert innerhalb von 14 Tagen übersandt.

Bei unterschiedlichen Interessenslagen und Interessenskonflikten ist der Dissens darzustellen und der Amtsleitung zur abschließenden Entscheidung vorzulegen.

7. Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt zeitgleich mit der Unterzeichnung des Kooperations- und Leistungsvertrages in Kraft. Die bisherige Geschäftsordnung vom 13. November 2008 wird zeitgleich außer Kraft gesetzt.

Bremen, 31. Dezember 2011

Grundsätze für die Umwandlung von Pflegeverhältnissen und für die Anerkennung von semiprofessionellen Erfahrungen.

1. Anträge auf Umwandlung von Pflegeverhältnissen sowie zur Anerkennung von semiprofessionellen Erfahrungen können nur von den Pflegeeltern über PiB gGmbH an den Ambulanten Sozialdienst Junge Menschen gestellt werden.
2. Anerkennung von semiprofessionellen Erfahrungen
Soweit im Zusammenhang mit der Anerkennung als „Heilpädagogische Pflegestelle“ anstelle einer fehlenden formalen Qualifikation der Pflegeeltern ersatzweise langjährige semiprofessionelle Erfahrungen eingebracht werden, sind folgende Kriterien zugrunde zu legen:
 - Einschlägige, mindestens zweijährige, qualifizierte Erfahrungen in der Kinder und Jugendarbeit (im Sportverein, in der Kirchengemeinde, sonstige Vereine etc.) und / oder
 - mindestens zweijährige qualifizierte Erfahrungen in der Betreuung von Tages- oder Übergangspflegekindern und / oder
 - qualifizierte mehrjährige Erfahrungen in der Betreuung und Erziehung anderer Pflegekinder.(Erfahrungen durch die Erziehung der eigenen Kinder können nur im Ausnahmefall und mit besonderer Begründung der Einschlägigkeit anerkannt werden),
 - **und** eine verbindliche Teilnahme an einschlägigen Pflegeelternkursen der Pflegeelternschule
 - **und** der Besuch bestimmter, einvernehmlich festgelegter einschlägiger Fortbildungsmodule und Zusatzangebote
 - **und** die regelmäßige Teilnahme an einschlägigen prozessbegleitenden Maßnahmen (z.B. Gruppenarbeit).

Die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen erfolgt durch das Casemanagement auf Grundlage entscheidungsbegründender Unterlagen der PiB gGmbH. Es erfolgt eine abschließende Beratung im Clearingausschuss. Die Anerkennung wird der PiB gGmbH durch die Geschäftsführung des Clearingausschusses schriftlich zur Kenntnis gegeben.

3. Gleichstellung mit einer Sonderpädagogischen Pflegestelle.
Bereits bestehende Heilpädagogische Pflegeverhältnisse können nicht in Sonderpädagogische Pflegeverhältnisse umgewandelt werden. Bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen und Betreuungsbedarfe des Pflegekindes sowie der entsprechenden professionellen Eignung der Pflegeeltern und einer entsprechenden Leistungserbringung ist eine finanzielle Gleichstellung mit einer „Sonderpädagogischen Vollzeitpflege“ möglich. In diesen Fällen wird den Pflegeeltern das entsprechende Pflegegeld gewährt zuzüglich der Entlastung gewährt. Gleichzeitig wird der höhere Beratungsbedarf anerkannt. Eine Anrechnung auf die mit PiB gGmbH vereinbarte Zielzahl erfolgt jedoch nicht. Umwandlungen sind in der Dokumentation nach diesem Vertrag auszuweisen. Die Umwandlung bedarf einer Beratung und Empfehlung des Clearingausschusses auf Grundlage entsprechender entscheidungsbegründender Unterlagen. Die abschließende Entscheidung wird durch die Geschäftsführung des Clearingausschusses übermittelt. Ein Rechtsanspruch auf Gleichstellung als Sonderpädagogische Pflegestelle besteht nicht. Bei anhaltendem Dissens entscheidet die Amtsleitung.
4. Die Gleichstellung/Umwandlung beginnt bei Bewilligung mit dem Zeitpunkt der Antragstellung.

Anlage 9 des Kooperations- und Leistungsvertrages

Schiedsvereinbarung

Zwischen

Der Freien Hansestadt Bremen,
vertreten durch die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen, vertreten durch die
Leiterin der Abteilung Junge Menschen und Familie, Bahnhofsplatz 29, 28195 Bremen

und

der PiB- Pflegekinder in Bremen gGmbH, vertreten durch ihre Geschäftsführerin
Frau Monika Krumbholz, Bahnhofstraße 28-31, 28195 Bremen

ist mit Datum vom 16.12.2011 ein auf diese Schiedsvereinbarung verweisender Kooperations- und Leistungsvertrag zur Durchführung von Kindertages-, Vollzeit-, Übergangs- und Kurzzeitpflege sowie von Patenschaften geschlossen worden.

Gemäß § 16 dieses Vertrages sollen alle Streitigkeiten aus Anlass des Abschlusses und der Durchführung des genannten Kooperations- und Leistungsvertrages durch ein Schiedsgericht nach Maßgabe der als Anlage zum Vertrag getroffenen Schiedsvereinbarung entschieden werden.

Demzufolge vereinbaren die Vertragsparteien hiermit:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Über alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem oben genannten Vertrag oder über seine Gültigkeit entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs ein Schiedsgericht.

§ 2

Sitz und Besetzung des Schiedsgerichts

Das Schiedsgericht hat seinen Sitz in Bremen. Es besteht aus 3 Schiedsrichtern.

§ 3

Bildung des Schiedsgerichtes

- (1) Jede Partei ernennt einen Schiedsrichter. Zum dritten Schiedsrichter bestimmen die Parteien den Präsidenten des Landgerichts Bremen. Sollte dieser das ihm angetragene Amt ablehnen oder ausfallen, verständigen sich die Parteien binnen zwei Wochen nach Kenntnis der Ablehnung bzw. des Ausfalls auf einen anderen dritten Schiedsrichter, der die Befähigung zum Richteramt haben muss.

- (2) Ernennet eine Partei ihren Schiedsrichter nicht binnen zweier Wochen nach Zugang der ihr von der anderen Partei per Telefax oder Einschreibebrief zugesandten Aufforderung dazu, bestimmt der Präsident des Landgerichts Bremen im Falle des § 3 Abs. 1 S. 2 der andere dritte Schiedsrichter, den fehlenden Schiedsrichter. Gleiches gilt, wenn ein Schiedsrichter ausfällt und innerhalb von 14 Tagen kein neuer ernannt wird.

§ 4

Verfahren und Urteil

- (1) Das Schiedsgericht wendet deutsches materielles Recht an. Die Sprache des schiedsrichterlichen Verfahrens ist deutsch.
- (2) Das Urteil des Schiedsgerichts ist unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen endgültig und für beide Parteien bindend. Das Urteil ist den Parteien schriftlich durch eingeschriebene Mitteilung zu eröffnen und, sofern die Parteien nicht ausdrücklich darauf verzichten, schriftlich zu begründen.

Bremen, den 16.12.2011



Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen



Die Geschäftsführung der PiB -
Pflegekinder in Bremen gGmbH